

Nationalsozialistische Diskriminierungsschemata in Familienrechtspolitik und Familienrechtsprechung

**Personelle Kontinuitäten
am Beispiel des Ministerialrats Franz Massfeller**

**Thematische Kontinuitäten
mit Beispielen repetitiver Denkweisen und
Argumentationsmuster in veränderten Kontexten**

10.04.2005

Hausarbeit im
Magister-Teilstudiengang
"Erziehungswissenschaften"
Wintersemester 2004/2005
an der Universität Kassel

Autor: Bernd Michael Uhl
Magisterstudium
Hauptfach: Soziologie,
Nebenfächer:
Erziehungswissenschaft,
Politikwissenschaft

zur Lehrveranstaltung
"Umgang mit dem Nationalsozialismus
nach 1945"
bei Prof. Dr. Dietfried Krause-Vilmar

Fuldatalstr. 33
34125 Kassel
Email: cry_international@web.de

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung: Aktueller Bezug in 2005 zum Umgang mit dem Nationalsozialismus nach 1945	3
2. Rolle und Funktionalität des Subsystems Justiz im politischen System	8
3. Anwendungszwecke und Funktionalitäten familienrechtlicher Maßnahmen im Nationalsozialismus	12
3.1. Diskriminierungsschemata: Rassistische Feinde	17
3.2. Diskriminierungsschemata: Politische Feinde	21
3.3. Diskriminierungsschemata: Nationalsozialistische Geschlechterordnung	24
4. Personelle Kontinuität von Nazi-Juristen in der BRD auf dem Gebiet des Familienrechts am Beispiel von Ministerialrat Franz Massfeller	31
4.1. Systemfunktionalität des juristischen Fachschrifttums	31
4.2. Franz Massfellers Wirken im Nazi-Regime	33
4.2.1. Übersicht über Karriereentwicklung bis 1945	33
4.2.2. Verbot von Eheschließungen bei Rassenmischung	34
4.2.3. Anfechtung von Mischehen	35
4.2.4. Blutschutzgesetz	37
4.2.5. Ehelichkeitsanfechtung und Vaterschaftsanfechtung	39
4.2.6. Sorgerechtsachen	39
4.2.7. Erbgesundheitsgesetz	40
4.2.8. Beschwerdeverfahren zu Zwangssterilisation	42
4.2.9. Teilnahme an der Wannsee-Konferenz	43
4.3. Entnazifizierungsverfahren und der Fall Franz Massfeller	44
4.3.1 Allgemeine Entnazifizierungs-Methodik	44
4.3.2 Schreibtischtäter-Entnazifizierung im Fall Massfeller	47
4.4. Franz Massfellers Wirken in der BRD	51
5. Abbruch oder Fortwirken nationalsozialistischer Diskriminierungsschemata in der Praxis der deutschen Familienrechtsprechung nach 1945?	54
5.1. Rassistische Diskriminierungsschemata	56
5.2. Politische Diskriminierungsschemata	68
5.3. Diskriminierungsschemata Minderwertige	70
5.4. Diskriminierungsschemata Geschlechterordnung	71
6. Schlussbetrachtung	79
7. Abkürzungen	91
8. Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	92
8.1. Abbildungen	92
8.2. Tabellen	92
9. Literatur & Medien	93

1. Einleitung: Aktueller Bezug in 2005 zum Umgang mit dem Nationalsozialismus nach 1945

Bei genauerer Betrachtung kann man feststellen, dass es einen kontinuierlichen aktuellen Bezug gibt, der zeitlich ganz und gar nicht fern und räumlich ganz und gar nicht weit weg erscheint. Mit unterschiedlichen Interessen werden immer wieder auf verschiedenen Ebenen in verschiedenen Kommunikationskanälen von verschiedenen Sendern an die Adresse verschiedener Zielgruppen unter Ausnutzung verschiedener Medien bestimmte Botschaften im Zusammenhang mit dem Nationalsozialismus kommuniziert, präsentiert und diskutiert.

Die jährliche Ritualisierung sowohl von Anhängern als auch von Gegnern des Nationalsozialismus rufen als immer wiederkehrende Ereignisse verschiedene Aspekte des NS-Regimes und des Zweiten Weltkriegs in das Bewusstsein der Öffentlichkeit. Die Breite und Tiefe der Berichterstattung sowie die Nutzung für politische Demonstrationen von Interessen, Einstellungen und Wertmaßstäben hängt von den jeweiligen Initiatoren und Inszenierungen sowie von der spezifisch-pragmatischen Verwertbarkeit der Zahl ab, an dem sich bestimmte Ereignisse jähren. Dazu zählen jüngst:

- Feiern, Reden und Zeremonien begleitet von Ausstellungen, Dokumentationen und Veröffentlichungen in Film, Buch und Multimedia-Erlebnis zum 60. Jahrestag des D-Day am 6. Juni 1944, d.h. der Landung der Alliierten in der Normandie
- Feiern, Reden und Zeremonien begleitet von Ausstellungen, Dokumentationen und Veröffentlichungen in Film, Buch und Multimedia-Erlebnis zum 60. Jahrestag des Attentats vom 20. Juli 1944 auf Hitler und dem Gedenken des Widerstandes
- Feiern, Reden und Zeremonien begleitet von Ausstellungen, Dokumentationen und Veröffentlichungen in Film, Buch und Multimedia-Erlebnis zum 60. Jahrestag des Warschauer Aufstandes vom 1. August 1944
- Feiern, Reden und Zeremonien begleitet von Ausstellungen, Dokumentationen und Veröffentlichungen in Film, Buch und Multimedia-Erlebnis zum 60. Jahrestag der Befreiung der Konzentrationslager Auschwitz vom 27. Januar 1945, Buchenwald vom 10. April 1945, Bergen-Belsen vom 15.04.2005 und Sachsenhausen vom 17. April 2004
- Feiern, Reden und Zeremonien begleitet von Ausstellungen, Dokumentationen und Veröffentlichungen in Film, Buch und Multimedia-Erlebnis zum 60. Jahrestag der Bombardierung Dresdens durch die Alliierten vom 13. Februar 1945
- Feiern, Reden und Zeremonien begleitet von Ausstellungen, Dokumentationen und Veröffentlichungen in Film, Buch und Multimedia-Erlebnis zum 60. Jahrestag des Kriegsendes zum 8. Mai 1945

Auch in der Gegenwart beschäftigen Fragen nach Reparationen und Entschädigungen entweder in der Zurückweisungsstrategie als *unzulässig und bereits beglichen* bezeichnet, oder aber in der entgegengesetzten Einforderungsstrategie als *berechtigt und noch ausstehend* bezeichnet an konkreten politischen und gesellschaftlichen Ereignissen aufgehängt die öffentliche Diskussion.

Den von den Nationalsozialisten in den von der deutschen Wehrmacht besetzten Gebieten verfolgten und nach Deutschland verschleppten Zwangsarbeitern steht ein unverjährter Schadensersatzanspruch aus der Amtshaftung zu, für den die offiziell beklagte Bundesrepublik als Rechtsnachfolgerin des Deutschen Reichs haftet. Die Debatte zur Zwangsarbeiterentschädigung hat in der jüngsten Vergangenheit zur Bildung eines Fonds geführt, in den deutsche Wirtschaftsunternehmen für Entschädigungsansprüche einzahlen. Auf dem Thementeilgebiet der Zwangsarbeiterproblematik befindet sich jedoch noch die Fragestellung zur Entschädigung der italienischen Zwangsarbeiter in der laufenden juristischen Auseinandersetzung.¹ Im Bereich der juristischen Auseinandersetzung um Entschädigung zu nationalsozialistischen Eigentumsenteignungen hat KarstadtQuelle am Anfang des Monats März 2005 rechtliche Schritte gegen das Urteil des Berliner Verwaltungsgerichts angekündigt, die Erben der jüdischen Kaufmannsfamilie Wertheim für zwei Grundstücke in der Berliner Innenstadt entschädigen zu müssen.² Zum Jahrestag des Warschauer Aufstandes erhält die Diskussion um gegenseitige Reparationsforderungen in der Öffentlichkeit Auftrieb und führt auf politischer Ebene beider Regierungen zur einvernehmlichen Einigung derartigen Forderungen entgegenzuwirken. Dies betrifft einerseits die Forderungen der heimatvertriebenen Deutschen gegen Polen und andererseits weitergehende Ansprüche der Polen für das zerstörte Warschau gegen Deutschland.³

Gegenwärtige Entwicklungen und Ereignisse im Umgang mit dem Nationalsozialismus lassen sich im Frühjahr 2005 auch aus der laufenden juristischen Aufarbeitung in Verfahren gegen noch lebende SS-Offiziere und Wehrmachtsangehörige beobachten, wie unter anderem die in Italien stattfindenden Verfahren zu Massakern an der Zivilbevölkerung.⁴ Bis zum heutigen Tag stehen Gerichtsurteile aus der Zeit des Nationalsozialismus zur Diskussion und können unter anderem in neuen Verfahren aufgehoben werden, wie z. B. das Todesurteil von 1945 des SS-Standgerichts gegen v. Dohnanyi, das nunmehr in 1997 als ein unrechtmäßiger Racheakt des Dritten Reiches an einem politischen Gegner des

¹ Vgl. SCHIRNER 2005, Ausgebeutet und vergessen - Italienische Zwangsarbeiter im Dritten Reich, report MÜNCHEN, Bayerischer Rundfunk.

² Vgl. REUTERS Deutschland, 04.03.2005, 20:05 Uhr,

³ Vgl. Rede von Bundeskanzler Schröder zum 60. Jahrestag des Warschauer Aufstandes am 01.08.2004: "Wir Deutschen wissen sehr wohl, wer den Krieg angefangen hat und wer seine ersten Opfer waren. Deshalb darf es heute keinen Raum mehr für Restitutionsansprüche aus Deutschland geben, die die Geschichte auf den Kopf stellen. Die mit dem Zweiten Weltkrieg zusammenhängenden Vermögensfragen sind für beide Regierungen kein Thema mehr in den deutsch-polnischen Beziehungen."

⁴ Vgl. AKTENZEICHEN 1612 Js 33567/04, 1612 Js 33955/04, 1612 Js 44678/04, 1612 Js 45233/04 bei Staatsanwaltschaft Kassel

Nationalsozialismus dargestellt werden kann.⁵ Während es sich bei dieser Fallgruppe um Widerstandsleistungen von Deutschen im Kerngebiet des deutschen Reiches handelt, können auch noch bis heute Widerstandsleistungen von Nicht-Deutschen in den besetzten Gebieten Gegenstand juristischer Auseinandersetzungen sein. Zu Beginn des zweiten Weltkrieges stürmen deutsche Polizisten des 2. Polizeireviers in Danzig, verstärkt durch Kräfte der Danziger SA und SS, am 1. September 1939 die polnische Post und stoßen auf den Widerstand patriotischer Postbeamter, die ihr Postamt verteidigen.⁶ Am Ende eines erbitterten Kampfes verlieren 14 Verteidiger ihr Leben und 38 werden festgenommen. Das deutsche Feldkriegsgericht unter Vorsitz des Richters Dr. Kurt Bode manipuliert vorsätzlich Akte und Verfahren, um einen Prozess zu konstruieren, in dem die Widerstandskämpfer als Freischärler zum Tode verurteilt und am 5. Oktober 1939 erschossen werden.⁷ Am 25. Mai 1998, wird dieses Bode-Urteil des NS-Militärgerichts durch das Lübecker Landgericht unter AKTENZEICHEN 3 AR 1/98 aufgehoben. Es liegen nach Feststellung der Strafkammer nicht nur formelle Rechtsverletzungen vor, vielmehr macht sich der vorsitzende Richter Dr. Kurt Bode, der vorsätzlichen Rechtsbeugung schuldig, und begeht damit einen 38fachen Justizmord aus niederen Beweggründen. Im Dezember 2000 zahlt die Bundesregierung eine Entschädigung an die 53 Antragsteller aus, deren Ehemänner und Väter durch nationalsozialistische Mörder in Danzig bei der Verteidigung der Post ihr Leben verloren.

Die Forschung zum Nationalsozialismus kann heutzutage immer noch neben politischer Erinnerungskultur auch neues Beweismaterial hervorbringen, das von Opfern und Angehörigen von Opfern unter anderem für die Beweisführung bei Schadensersatzansprüchen und Reparationsleistungen verwendet werden kann. In der rechtshistorischen Forschung der BRD ist das Handlungsmuster der vorsätzlichen Behinderungen der Forschung zum Nationalsozialismus unter anderem belegt durch die Verweigerung der Archiveinsicht seitens der Universitätsklinik Göttingen bis Sommer 2003 während des Forschungsprojektes "Medizin und Zwangsarbeit im Nationalsozialismus".⁸ Derartiges Verhalten kann mögliche Rechtsanträge auf Schadensersatz durch Verweigerungs- und Verzögerungshandlungen beeinträchtigen, da theoretisch immer auch die Möglichkeit besteht, dass Ergebnisse von Forschungsprojekten zum Nationalsozialismus möglicherweise als Beweismaterial und Expertise in Schadensersatzverfahren anführbar sein können.

Noch immer werden in der BRD Bundeswehreinheiten und Kasernen nach militärischen Helden bezeichnet, die von der Nationalsozialistischen Staatsführung ausgezeichnet und für die NS-Propaganda benutzt wurden.⁹ Anfang 2005 erstarken

⁵ Vgl. LG Berlin, Beschluß vom 2. 6. 1997 - 517AR1/97, NJW 1998 Heft 14, S. 1002-1004.

⁶ Vgl. GRASS, Günther, Buch und Film: Die Blechtrommel.

⁷ Vgl. SCHENK, Dieter (1995): Die Post von Danzig – Geschichte eines deutschen Justizmordes, Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.

⁸ DER SPIEGEL 2004, Medizingeschichte. Sklaverei am Krankenbett, Heft 49, S. 165.

⁹ Vgl. u.a. Verfahren gegen Bundesverteidigungsminister Peter Struck unter dem Vorwurf der Glorifizierung von Nazi-Helden (hier Moelders) im deutschen Militär bei der Benennung von Einheiten und Kasernen AKTENZEICHEN 2 BvR 1811/04 beim Bundesverfassungsgericht.

gegenwärtig öffentlich wahrnehmbare Aktivitäten rechtsextremer und nationalsozialistisch orientierter Bewegungen. Zum einen wurde der Holocaust-Leugner Zündel aus Kanada nach Deutschland abgeschoben und befindet sich in Untersuchungshaft.¹⁰ Andererseits hat der Eklat im Sächsischen Landtag zur Befreiung von Auschwitz und mit der Bombenholocaust-Rede keine unmittelbare strafrechtliche Konsequenz gehabt. Jedoch wurde die öffentliche Diskussion um ein Parteiverbot wiederbelebt, nachdem der vorhergehende NPD-Verbotsversuch bereits vor dem Bundesverfassungsgericht kläglich scheiterte. Während zum damaligen Zeitpunkt die Justiz mit dem Bundesverfassungsgericht der Politik vertreten durch die antragstellende Verfahrenspartei des Bundesinnenministeriums die Schuld für das Scheitern des NPD-Verbotsverfahrens in Schuhe zu schieben gedenkt, gedenkt nunmehr in der jüngeren Geschichte die Politik der Justiz die Schuld in die Schuhe zu schieben mit dem Argument des mangelnden Vertrauens in die bundesdeutsche Justiz, die schon einmal zuvor für das Scheitern des NPD-Verbotsverfahren verantwortlich zu zeichnen ist.¹¹ Im Zuge der NPD-Verbotdiskussion führt im März 2005 das gesetzgeberische Handeln im politischen System der BRD zu Gesetzesänderungen beim Versammlungsrecht und zur Ergänzung des Volksverhetzungsparagrafen § 130 StGB.¹² Von demokratischen Politikern wird in öffentlichen Diskussion über die Medien oft das Argument verwendet, man wolle vermeiden, dass im Ausland Medienbilder von Neo-Nazis im Marsch durch das Brandenburger Tor um die Welt gehen.

Für die Konsumierung von Politik und Geschichte in der Hintergrundhandlung mit der Erzählung individueller Schicksale im Vordergrund bietet sich zum Erreichen eines Massenpublikums das Medium des Kinofilms und des Fernsehfilms an. Als neuere Kinofilme mit Bezug zum Nationalsozialismus sind u.a. zu nennen: "Rosenstraße" über Frauen im Widerstand gegen die Festsetzung ihrer Männer durch die NS-Machthaber, "Napola" über die Elitenzüchtung im NS-System, "Der Untergang" über die letzten Tage im Führerbunker, "Sophie Scholl - Die letzten Tage" über den studentischen Widerstand der Gruppe der Weißen Rose, "Das Goebbels Experiment" über die Karriere des Medien-Politikers und Propagandatechnikers, "2 oder 3 Dinge, die ich von ihm weiß" über die Familie eines Nazi-Täters 60 Jahre nach Kriegsende.

Und dennoch gibt es immer noch blinde Flecken in der Aufarbeitung des Nationalsozialismus nach 1945. In Thementeilgebieten des Nationalsozialismus wirken Verdrängungsmechanismen und Abwehrmechanismen bis zum heutigen Tage immer noch fort. Für den Themenkreis der vorliegenden Hausarbeit ist die Beteiligung von Eliten im politisch-administrativen System zu benennen. Dabei sollen

¹⁰ TAGESSCHAU, 02.03.2005. Nach der Abschiebung aus Kanada. Rechtsextremist Zündel in Untersuchungshaft.

¹¹ Nachzuempfinden am Ping-Pong-Spiel der Schuldzuweisungen zwischen dem Präsidenten des Bundesverfassungsgerichtes Hans-Jürgen-Papier und dem Bundesinnenminister Otto Schily. Vgl. u.a. Kanzler fordert Volksfront gegen Rechts, 04.02.2005, Financial Times Deutschland. Vgl. u.a. NPD-Verbot. Hohe Hürden trotz der "Einladung an die Politik", 31.01.2005 FAZ.NET.

¹² BUNDESREGIERUNG Fr, 18.03.2005, Gegen rechtsextreme Demonstrationen an NS-Gedenkstätten.

Akteure und Aktionsfelder als Untersuchungsgegenstand einer näheren Betrachtung unterzogen werden. Bei den Systemakteuren handelt es sich um die Juristen und beim speziellen Aktionsfeld um die Familienrechtspolitik und Familienrechtsprechung. Anhand eines Einzelschicksals wird mit der Person des Ministerialbeamten Franz Massfeller die Tätigkeit von Juristen im Nazi-Regime, durch die Entnazifizierungsphase hindurch bis hin zur Fortsetzung der juristischen Laufbahn in der BRD skizziert. Anschließend werden mittels Gegenwartsbezug Anregungen für weiterführende Überprüfungen gegeben, inwieweit Auswirkungen auf die heutigen Familienrechtspolitik und Familienrechtsprechung unter Einbeziehung der historischen Vorerfahrung mit nationalsozialistischer Familienrechtspolitik und Familienrechtsprechung beobachtet werden können.

2. Rolle und Funktionalität des Subsystems Justiz im politischen System

Die Justiz ist als ein Instrument der Herrschaftssicherung zu betrachten. Der Justiz fallen verschiedene Aufgabenbereiche der Herrschaftssicherung eines politischen System zu. Dazu zählen Machtergreifung, Machtsicherung, Machterweiterung beim innenpolitischen und außenpolitischen Machtzuwachs des politisch-administrativen Systems. Beim historischen Wechsel zwischen den einzelnen politischen deutschen Systemen ist zu beachten, dass die Justiz als Subsystem die eigenen Machtbereiche erweitert oder verteidigt. Da die Justiz-Akteure zu den Eliten eines politisch-administrativen Systems zählen, entwickelt dieses Phänomen eine Eigendynamik. In der konsequenten Wirkung zeigen sich beim Übergang der politischen deutschen System in der chronologischen Reihenfolge personelle Kontinuitäten und thematische Kontinuitäten. TABELLE 1 listet eine tabellarische Übersicht über Sachverhalte und Entwicklungen stichwortartig auf. Des Weiteren sei hier auf Literatur und die rechtshistorische, rechtsoziologische und politikwissenschaftliche Forschung zu Rolle und Funktionalitäten der Justiz im Nationalsozialismus verwiesen.

Kontinuitäten der deutschen Justiz in wechselnden politischen Systemen	
<i>Übergang von der Weimarer Republik zum Nazi-Regime</i>	
MACHTERGREIFUNG	Beitrag zum Sturz des demokratischen politischen Systems mit Förderung der Straftaten von Rechtsextremisten und Nationalsozialisten, wie z.B. mit dem Hitler-Putsch Prozess, in dem Hitler als Nicht-Deutscher nach dem Marsch auf die Feldherrnhalle nicht wegen Landes- und Hochverrat aus Deutschland ausgewiesen wird, sondern als besonders national fühlender und denkender Deutscher gefeiert wird
<i>Aufbau und Ausgestaltung des Nazi-Regimes</i>	
MACHTERSICHERUNG	Ausschaltung der inneren politischen Feinde mit Röhm-Putsch
MACHTERERWEITERUNG (thematisch)	Betätigungsfelder: nationalsozialistische Unterdrückungs- und Diskriminierungsprojekte, z. B. der Auftakt zum rassenpolitischen Treiben mit der Reichskristallnacht, Sondergerichtsbarkeit, Erbgesundheitsgerichtshöfe
MACHTERERWEITERUNG (territorial)	Auf- und Ausbau des Justiz- und Verwaltungsapparates in den angeschlossenen und besetzten Gebiete
MACHTERHALT	Endsieg-Sicherung an Front mit Militärgerichtsbarkeit und an der Heimatfront mit Zivil-, Straf- und Sondergerichtsbarkeit
<i>Übergang vom Nazi-Regime zur Bundesrepublik</i>	
VERANTWORTUNGS- VERWEIGERUNG, KARRIERESICHERUNG	>>> Behinderung der juristischen Aufarbeitung zur Beteiligung der Justiz an Nazi-Verbrechen, Systemunrecht und Staatsverbrechen >>> Personelle Kontinuitäten, thematische Kontinuitäten

Tabelle 1

Die Erinnerung an die Funktionsweisen des Rechts und der Juristen im Nationalsozialismus ist so notwendig wie schmerzlich. Juristen aller Sparten haben bei den verschiedenen Stufen der Judenverfolgung (bis hin zur „Endlösung“), die sich heute kaum noch erfassen und verstehen lassen, teils zugesehen, teils aktiv mitgewirkt, teils bewußt weggesehen.¹³

RÜTHERS und beschreibt in seiner Analyse "Recht als Waffe des Unrechts - Juristische Instrumente im Dienst des NS-Rassenwahns" ausführlich die aktive und passive Rolle der deutschen Justiz in der Beteiligung an Nazi-Verbrechen, die als Systemunrecht durchgeführt und durch die Beteiligung der Justiz selbst zum Staatsverbrechen wird.¹⁴ Mit der Reichskristallnacht nach dem Röhm-Putsch und Reichstagsbrand wird der Terror des Nazi-Regimes für alle derart offensichtlich, so dass auch die deutsche Juristenkunst in ihrer Rechtswissenschaft der Konstruktion von Scheinrealitäten das Systemunrecht nicht wegleugnen kann.

Die Ministerialbeamten entwarfen und kommentierten neue Regelungen. Die Professoren lehrten weiter, die Polizei regelte den Verkehr, die Richter entschieden über Scheidungsklagen und Vermögensdelikte, die Reichsbahn verkehrte pünktlich, die Wehrmacht bereitete den Einmarsch in die „Resttschechei“ vor. Alles schien - sobald die Scherben und Trümmer beseitigt waren (auf Kosten der Geschädigten übrigens!) - seinen friedlich normalen Gang zu gehen. [...] Die Unterdrückung der Juden in Deutschland bis hin zur „Endlösung“ ist auch mit juristischen Mitteln vorbereitet und betrieben worden. Fast alle Sparten von Juristen waren daran beteiligt. Rechtswissenschaft, Gesetzgebung und Rechtsprechung haben bemerkenswerte Beiträge geleistet und teilweise weit mehr getan, als die Machthaber - insbesondere in der Phase unmittelbar nach der „Machtergreifung“ am 30. 1. 1933 - von Professoren, Richtern und Beamten erwarten konnten.¹⁵

Mit dem Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. 4. 1933¹⁶ wird der Rassismus der neuen Machthaber eindeutig sichtbar, während diejenigen von diesen Maßnahmen profitieren, die auf die frei gewordenen Stellen der Professoren, Lehrkräfte, Schul- und Wohlfahrtsärzte, Richter, Staatsanwälte der zwangsbeurlaubten, entlassenen und vertriebenen rassistischen und politischen Feinde nachrücken.¹⁷ RÜTHERS fragt nach den juristischen Kampfinstrumente, um die Subsystemfunktionalität der Justiz methodisch zu untergliedern.

Mit welchen juristischen Mitteln ist der NS-Rassenwahn in soziale und politische Wirklichkeit umgesetzt worden? Läßt sich dieser Vorgang, bei dem Instrumente der Rechtsordnung zur Gestaltung und Verfestigung grausamen Unrechts benutzt wurden, nach den einzelnen Gestaltungsmitteln aufgliedern, so daß der Gesamtvorgang durchsichtig wird? Welche Rolle spielt das Recht in einem Staat, in dem in zentralen Lebensbereichen der Bevölkerung schweres Unrecht zum System erklärt und öffentlich praktiziert wird?¹⁸

RÜTHERS strebt eine "systematische Erfassung der instrumentalen juristischen Ursachenanteile an den verhängnisvollen Ereignissen jener Jahre bis hin zum

¹³ Rüthers 1988, 2825.

¹⁴ Vgl. dazu auch Bundesminister der Justiz 1989, Themenkreis: Nationalsozialistisches Denken in Rechtsprechung, Gesetzgebung und Justizverwaltung, S. 104f.

¹⁵ Rüthers 1988, 2826.

¹⁶ Vgl. Bundesminister der Justiz 1989, Themenkreis: Von der Republik in den nationalsozialistischen Staat, S. 74ff.

¹⁷ Vgl. Flechtheim 1987, S. 182.

¹⁸ Rüthers 1988, 2826f.

planmäßig organisierten Völkermord" an, um "selbstkritische Lerngewinne für Gegenwart und Zukunft" unter dem Erfahrungsgrundsatz "Ohne Herkunft keine Zukunft!" zu ziehen.¹⁹

Eine systematische Erfassung im speziellen Rechtsgebiet der nationalsozialistischen Diskriminierungsschemata in Familienrechtspolitik und Familienrechtsprechung soll in ihrer kontextuellen Einbettung als Zusammenführung der einzelnen Aspekte und Maßnahmen in den nachfolgenden Abschnitten auf einer zusammenfassenden Ebene als Überblick für weitergehende Forschungsansätze in dieser Hausarbeit angestrebt werden.

ABBILDUNG 1 zeigt eine Übersicht über Rolle und Funktionalität des Subsystems Justiz im politisch-administrativen System, um in der Ausdifferenzierung einzelne Segmente in Subsystem-Modulen mit den dazugehörigen typischen juristischen Systemaktivitäten aufzuzeigen, die von den Rollen bestimmter Systemakteure auf den einzelnen Aktionsfeldern besetzt und ausgeführt werden.

¹⁹ Rüthers 1988, 2827.

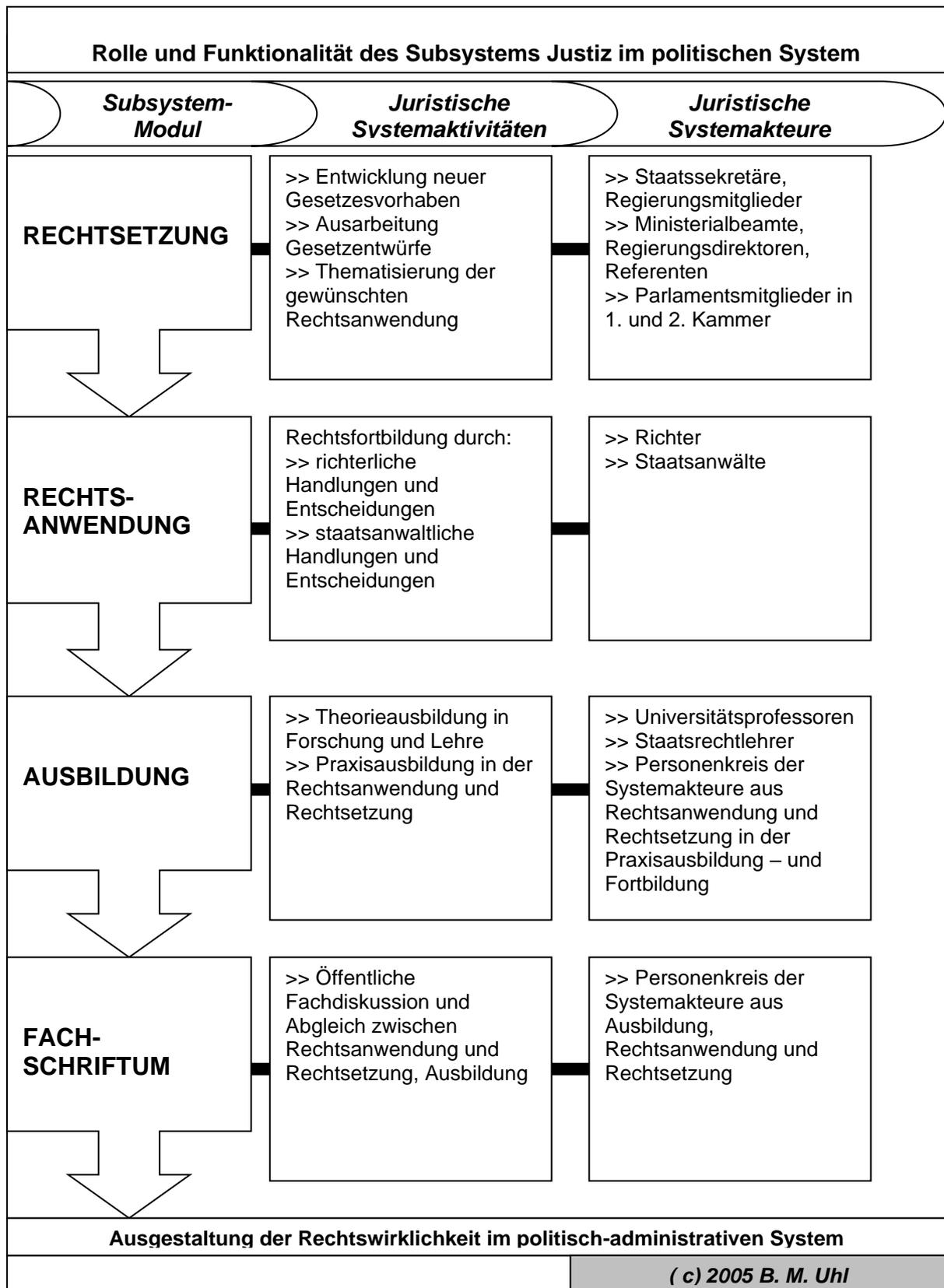


Abbildung 1

3. Anwendungszwecke und Funktionalitäten familienrechtlicher Maßnahmen im Nationalsozialismus

MAJER berichtet in seiner Analyse der Grundlagen des nationalsozialistischen Rechtssystems über die Verfahrensweisen im Strafrecht und Zivilrecht als Beispiel sonderrechtlicher Maßnahmen und beschreibt dabei die sogenannten rechtswissenschaftlichen Konstruktionskünste einiger deutscher Gerichte.

Die juristischen Kunstgriffe der politischen Rechtsanwendung bestehen dabei in der gezielten Umdeutung der sozialen Realitäten zum Abbilden in konstruierten juristischen Realitäten mittels der Ausweitung von bestehenden Rechtsbegriffen in der Rechtsanwendung sowie in der Nutzung unbestimmter Rechtsbegriffe, um zum politisch vorbestimmten Verfahrensausgang mit den jeweiligen Diskriminierungsschemata zu gelangen. ABBILDUNG 3 stellt zusammenfassend eine Übersicht über diese Diskriminierungsschemata dar. In Kindschaftssachen werden zur Umsetzung des politisch und rassistisch motivierten Sorgerechtsentzug beispielsweise politisch abweichende und oppositionelle Verhaltensweisen sowie nicht-arische Rassezugehörigkeit unter die Begrifflichkeit der Kindeswohlgefährdung subsumiert.

Beispiele der Auslegung bzw. der uferlosen Ausdehnung der Normen im Sinne der NS-Ideologie lassen sich auch zahlreich im Zivilrecht finden, das nicht, wie noch in den Forschungen der früheren Jahre behauptet wurde, ein Hort liberaler rechtsstaatlicher Traditionen gewesen ist, sondern dem Rassenprinzip ebenso geöffnet wurde wie das Strafrecht - mit vielfach viel einschneidenderen Folgen für die Betroffenen als das Strafrecht. Im Zivilrecht sind zwar nur wenige Sonderregelungen ergangen und das von der NSDAP beabsichtigte und in der Akademie für Deutsches Recht vorbereitete "Volksgesetzbuch", das das Bürgerliche Gesetzbuch ablösen sollte, kam nicht zustande.²⁰

Der Autor erläutert den Trugschluss, dass nur das Strafrecht der NS-Ideologie dient und das Zivilrecht dagegen ein Unschuldslamm sei. Der Zugriff auf familiäre Beziehungen erfolgt sowohl über das Strafrecht als auch über das Zivilrecht. Die nationalsozialistische Ausgestaltung und Anwendung des Zivilrechts und insbesondere des Familienrechts hat jedoch auch ohne ideologiebehafteten Gesetze und nur alleine durch die richterliche Auslegung weitreichende Folgen:

Jedoch erfolgte die Umgestaltung des Rechts im nationalsozialistischen Sinne durch die Auslegung des bestehenden Rechts, die so weitgehend war, daß eine Änderung des Gesetzeswortlauts nicht erforderlich war.²¹

Somit bieten das Zivilrecht und das Familienrecht einen ausreichend Handlungsspielraum für ideologisch überzeugte und karriereorientierte Richter, die dem Nationalsozialismus im vorausseilenden Gehorsam willig dienen. Die unbestimmten Rechtsbegriffe *Kindeswohl* und *Kindeswohlgefährdung* können als "Ausdruck des jeweiligen Zeitgeistes betrachtet und daher ohne dogmatische

²⁰ Majer 1987, S.187.

²¹ ebda., S.187.

Schwierigkeiten im Sinne der NS-Ideologie interpretiert werden²². Die sogenannte Rechtsfortbildung gestaltet als Entfesselung des Richterrechts das Zivilrecht im Sinne der herrschenden Rassenideologie um, während Diskriminierungsstrategien unter Amtsmissbrauch in das bürgerliche Recht hineininterpretiert werden:

Der Diskriminierungsgedanke im bürgerlichen Recht bedeutete in dogmatischer Hinsicht die Nichtanwendung geltenden Rechts, d. h. seine Disponibilität zugunsten der Ideologie, genauer: den Verlust der Rechtsfähigkeit und des Persönlichkeitsschutzes und damit den Untergang der Rechtspersönlichkeit insgesamt. Die Rechtsfähigkeit einer Person beruhte nach dieser Auffassung nicht mehr auf der bürgerlichen Gleichheit, sondern war rassistisch begründet. [...] Die rassenpolitische Diskriminierung in Form des Sonderrechts trat besonders deutlich zutage im Ehe- und Familienrecht. Dort traten schon in den Anfangsjahren, noch vor Erlaß der "Nürnberger Gesetze", viele bekannte Wissenschaftler, so z. B. Stoll, Siebert, Larenz, Bley, Esser und Heinrich Lange für die Aufgabe der allgemeinen Gleichheit und für die Rassenideologie ein. Im Scheidungsrecht wurde auch schon vor Erlaß des Ehegesetzes 1938 auf Klagen »arischer« Ehepartner die Aufhebung von »arischer«-jüdischen Ehen nach § 1333 BGB a. F. wegen »Irrtums« über die »persönliche Eigenschaft« des Ehegatten für zulässig erklärt.²³

Das Reichsgericht konstruiert beispielsweise mittels der zuvor erwähnten politischen Rechtsanwendung bereits in 1936 die Beurteilung, dass die jüdische Abstammung einer Verfahrenspartei als eine Tatsache zu bezeichnen sei, die mit Krankheit oder Tod vergleichbar sei.²⁴

Auf dem speziellen Rechtsgebiet des Familienrechts werden die Reformen und Anpassungen an die bevölkerungspolitischen und rassenpolitischen Zielsetzungen der nationalsozialistischen Ideologien vorangetrieben, um Zugriff auf die Kleingruppe des familialen Verbundes zu gewährleisten und um die Steuerung der familialen Verhältnisse als Keimzelle von Volk und Staat auszugestalten.²⁵ Dabei spielen die Systemakteure im Subsystem Justiz eine essentielle Rolle unter anderem als Ministerialbeamte bei Gesetzesvorbereitungen, als Konferenzteilnehmer wie bei der Wannseekonferenz hinsichtlich der Umsetzungen von speziellen Politiken und Projekten der Staatsführung, in der ausführenden Rechtsanwendung als Richter und Staatsanwälte, als Professoren und Staatsrechtslehrer in der Lehre an den Universitäten zur Ausbildung der künftigen Juristengenerationen, als Mitglieder in den Juristenverbänden und -organisationen sowie in der Diskussion und Publikation des Fachschrifttums zur Ausrichtung der Rechtsfortbildung an den politischen Wertmaßstäben der Machthaber. Die Subsystemfunktionalität im speziellen Rechtsgebiet des Familienrechts lässt sich als ein Untersuchungsbereich mit Hilfe eines Abzuges der in ABBILDUNG 1 vorgenommenen Ausdifferenzierung strukturieren. In der Praxis des nationalsozialistischen Familienrechts werden entsprechend der Zielsetzungen der herrschenden Familienrechtspolitik und Bevölkerungspolitik die speziellen Nazi-Diskriminierungsschemata angewandt.²⁶ Diese Nazi-Diskriminierungsschemata richten sich gegen die Feinde der

²² Majer 1987, S.187.

²³ ebda., S.188f.

²⁴ RG veröffentlicht in JW 1936, S. 2526ff.

²⁵ Vgl. Ciernoch-Kujas 2003, S.9.

²⁶ Vgl. Flechtheim 1987: S. 188.

konstruierten nationalsozialistischen Volksgemeinschaft und zwar unter anderem auf dem Teilgebiet der Rassenhygiene gegen geistig und körperlich Behinderte, Asoziale und psychisch Kranke, auf dem Teilgebiet der Rassenpolitik gegen Nicht-Arier, auf dem Teilgebiet der politischen Feinde auch gegen Andersdenkende und politische Oppositionelle.

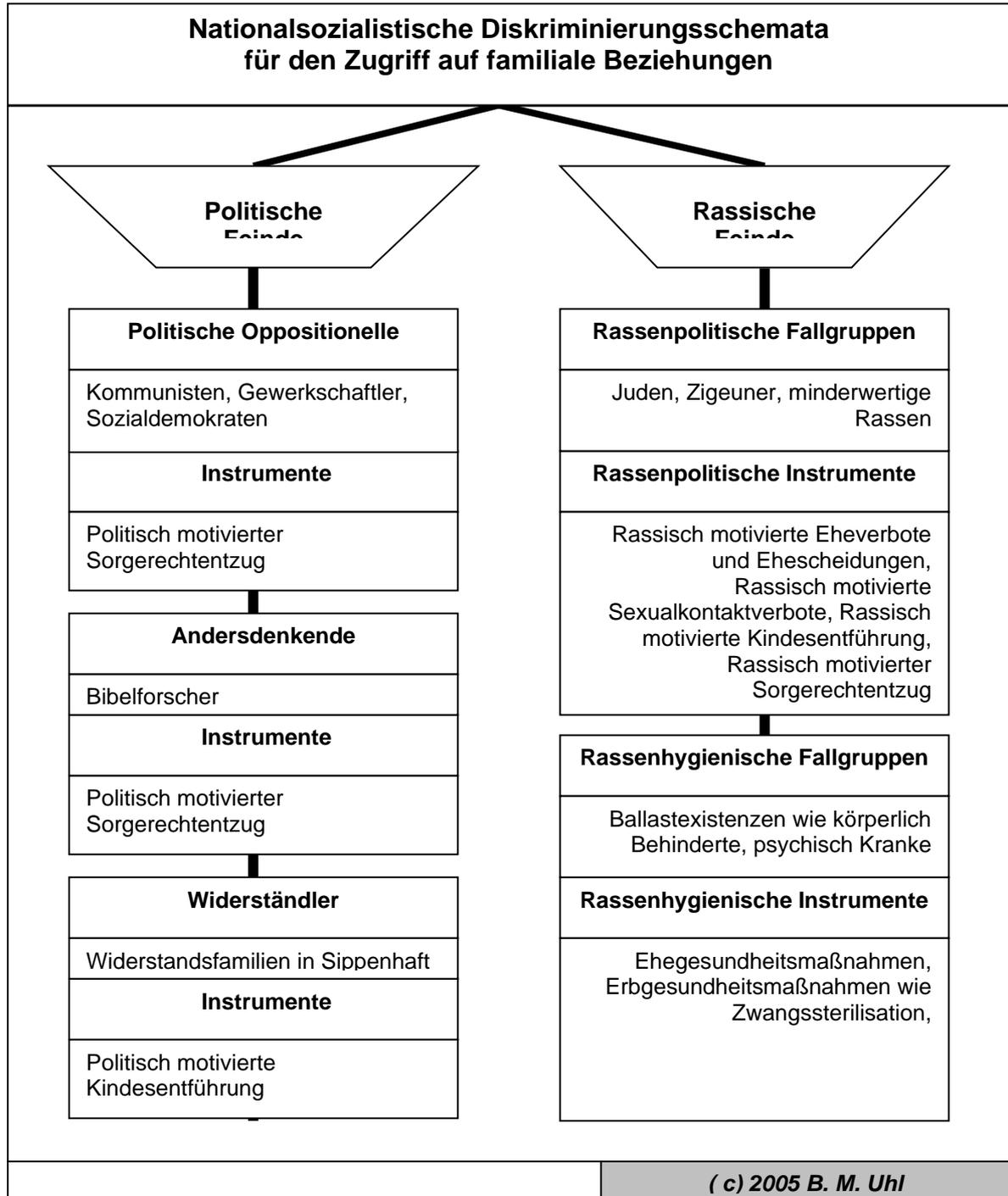


Abbildung 2

ABBILDUNG 2 bietet einen Überblick über Nationalsozialistische Diskriminierungsstrategien mit denen hinsichtlich verschiedener Politikinteressen der Staatsführung im politischen System "Totaler Staat" der zielgerichtete Zugriff familiäre Beziehungen mittels spezieller Maßnahmen erfolgen soll.

LIEBLER-FECHNER benennt in ihrem Forschungsausschnitt zum ideologisch motivierten Entzug des elterlichen Sorgerechts in der Zeit des Nationalsozialismus die im nationalsozialistischen Familienrecht angewandten Diskriminierungsschemata gegen rassistische und politische Feinde. Neben der Erläuterung der historischen Hintergründe veranschaulicht die Autorin dabei das richterliche Wirken in Sorgerechtsprozessen anhand von analysierten Urteilen und exemplarischen Fallkonstellationen aus dem Fachschrifttum.²⁷ Wie auch andere Autoren berichtet LIEBLER-FECHNER von der extensiven Kreativität der rechtsanwendenden Richter bei der Umdeutung bestehender Normen des Bürgerlichen Gesetzbuches im nationalsozialistischen Sinne.

Bei der Untersuchung der Anwendung von § 1666 I BGB [Anmerk. d. Verf.: Sorgerechtsentzug] in der Zeit des Nationalsozialismus tritt das interessante Phänomen zutage, daß eine Rechtsnorm trotz ihres unveränderten Wortlauts einen grundlegenden Bedeutungswandel erfuhr.²⁸

LIEBLER-FECHNER benennt in ihrer Untersuchung drei Hauptfallgruppen von Elternteilen, d.h. Juden, Bibelforscher und Kommunisten, gegen die die Maßnahme des ideologisch motivierten Sorgerechtsentzug angewandt werden.

In den Jahren 1934 und 1935 beachteten die Gerichte bei der Auslegung von § 1666 I BGB zwar die nationalsozialistischen Erziehungsziele, begründeten ihre Entscheidung jedoch ausschließlich mit dem individuellen Kindesinteresse. Dieses sei gefährdet, wenn ein Kind durch den Einfluß einer jüdischen, streng religiösen oder kommunistischen Erziehung später außerhalb der Volksgemeinschaft zu stehen drohe und sich im nationalsozialistischen Deutschland als Erwachsener nicht zurecht finden werde. Ab dem Jahr 1936 wandelte sich die Argumentation der Gerichte: Im Vordergrund stand nicht mehr das Interesse des Kindes an seiner zukünftigen gesellschaftlichen Stellung, sondern das staatliche Interesse an der Heranziehung nützlicher Untertanen. Ausschlaggebend für den Sorgerechtsentzug war die Gefahr, das Kind für den nationalsozialistischen Staat zu verlieren. Während daneben zunächst auch das Kindesinteresse angeführt wurde, verzichteten die Gerichte zunehmend auf dieses Argument. Die "Brauchbarkeit" des Kindes für die Volksgemeinschaft wurde zum alleinigen Entzugskriterium.²⁹

In der Beobachtung und Analyse familienrechtlicher Sorgerechtsentscheidungen spiegeln sich wechselnde Tendenzen bei den Urteilsbegründungen gemäß dem Zeitgeist wider. Dieser "Wandel in den Köpfen der Richter" findet unabhängig von den normativen Vorgaben statt, und kann in seiner funktionellen Flexibilität zum Beispiel über vom Gesetzgeber bewusst platzierte unbestimmte Rechtsbegriffe erzielt werden. Der Funktionsaufbau der Politikenmischung für die Erstellung von speziellen Maßnahmenpaketen beim staatlichen Zugriff auf familiäre Beziehungen

²⁷ Vgl. Liebler-Fechner 2001, S. 180ff.

²⁸ ebda., S. 1.

²⁹ ebda., S. 268f.

gleich dem Funktionsaufbau eines Taschenmessers mit verschiedenen Werkzeugen je nach spezieller Aufgabe und zu bearbeitendem Material und im übertragenen Sinne je nach gesellschaftspolitischen Operationsgebiet wie ABBILDUNG 3 zeigt. Den generellen Griff bzw. Zugriff auf die Keimzelle von Gesellschaft, Volksgemeinschaft und Staat im primären Gefüge familialer Beziehungen bildet die Familienrechtspolitik, die mit weiteren Spezialpolitiken verlängert die benötigten effektiven feinmotorischen Operationen durchführt. Die Bevölkerungspolitik beinhaltet die Rassenfrage hinsichtlich nicht-arischer und minderwertiger Merkmale, die Bildungspolitik spricht die Abweichung von staatlich übergeordneten Bildungszielen mit den Merkmalen andersdenkend und politisch oppositionell an, während die Geschlechterpolitik die Verwendbarkeit und Nutzbarmachung von Mann und Frau in geschlechterspezifischen Sphären für Zwecke der staatlichen Führung festlegt.

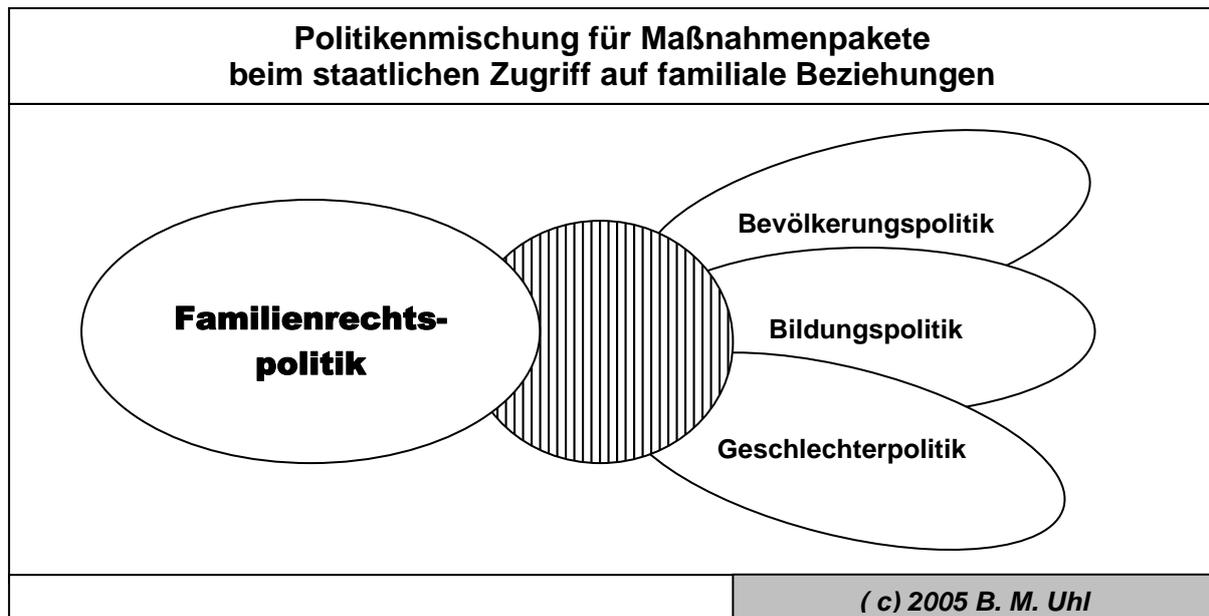


Abbildung 3

Von allen Gebieten des bürgerlichen Rechts bedarf das Familienrecht am dringendsten einer Neugestaltung im nationalsozialistischen Geiste; hat doch die Familie als Urzelle des Gemeinschaftslebens, von deren Kraft und Gesundheit Bestand und Wert der Volksgemeinschaft abhängen, im neuen Staat eine überragende Bedeutung gewonnen. Deshalb sind in verschiedenen Abschnitten des Familienrechts (Ehescheidungsrecht, Recht der unehelichen Kinder und der Anfechtung der Ehelichkeit) die Erneuerungsarbeiten bereits soweit gefördert, dass ihr Abschluss in absehbarer Zeit zu erhoffen sein wird.³⁰

³⁰ Amtliche Begründung zum Gesetz über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften und über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 12. April 1938, DJ 1938, S. 619; zitiert nach Ciernoch-Kujas 2003, S. 100.

3.1. Diskriminierungsschemata: Rassistische Feinde

Die Fallgruppen der rassistischen Feinde sind in die in ABBILDUNG 3 dargestellte Politikenmischung von Familienrechtspolitik mit Bevölkerungspolitik einzuordnen. Unter die Diskriminierungsschemata *Rassistische Feinde* sind die Diskriminierungszielgruppen der Artfremden als Feinde der Volksgemeinschaft zu subsumieren, dazu zählen Juden, Zigeuner, minderwertige Rassen wie z. B. aus den im Osten eroberten Gebieten.

Auch im Recht der elterlichen Sorge kamen Rassengesichtspunkte zum Zuge. Das galt einmal für jüdische Adoptionselementer und Sorgerechtigter. Das Sorgerecht für »arische« Kinder aus geschiedenen deutsch-jüdischen Ehen wurde selbstverständlich nur auf den »arischen« Teil übertragen, selbst wenn dieser Teil alleinschuldig an der Scheidung war, obwohl § 1635 BGB a. F. dies ausschloß. Gerechtfertigt wurde dies damit, daß die Belassung des Kindes bei dem »nichtarischen« Elternteil grundsätzlich eine »Gefährdung des Kindes« im Sinne des §1666 BGB sei, die die Entziehung des Sorgerechts rechtfertige. Ähnlich wies das Kammergericht Berlin die Klage eines jüdischen sorgerechtigten Vaters ab, der sein Kind von der »arischen« Mutter herausverlangte, weil es hierin einen Anlaß zur Entziehung des Sorgerechts »wegen Gefährdung des Kindes« sah: Diese Beispiele ließen sich beliebig fortsetzen. [...] Im Adoptions- und Pflegerecht galten ähnliche Verhältnisse. Dort wurden »nichtarische« Vormünder und Pfleger »arischer« Mündel (Pflegebefohlene) allein wegen ihrer Rassenzugehörigkeit aus ihrem Amt entlassen und zwar selbst dann, wenn der Betroffene »nur« »Halbjud« war. Als Begründung diente das Argument, daß Juden »grundsätzlich ungeeignet für das Amt eines Pflegers (Vormunds)« seien.³¹

Bei der Urteilsbegründung vier Tage nach Erlass der Nürnberger Rassengesetze zum Sorgerechtsentzug auf Grund der Wiederheirat eines arischen Elternteils mit einem nicht-arischen Stiefelerteil, wird der Sorgerechtsentzug mit der angeblichen Unvereinbarkeit zwischen Artfremdheit und nationalsozialistischen Erziehungszielen gerechtfertigt. Rassenpolitik vermischt sich hier mit Erziehung und Bildungspolitik, da die Rassezugehörigkeit als Grundbedingung einer rassegerechten Erziehung in der Leitkultur angeführt wird.

Das geistige und sittliche Wohl des Kindes sei durch die Erziehung im Haushalt des jüdischen Stiefvaters gefährdet. Es widerspräche der nationalsozialistischen Weltanschauung und damit dem deutschen Volksempfinden, daß ein Kind arischen Blutes durch die enge Lebensgemeinschaft mit einem jüdischen Stiefvater der dauernden Beeinflussung im Sinne einer "art- und rassefremden Gedankenwelt" ausgesetzt sei und unter ihr heranwache. Das im nationalsozialistischen Staate dem Einzelinteresse vorangehende Interesse der deutschen Volksgemeinschaft erfordere, daß jeder Volksgenosse arischer Herkunft im nationalsozialistischen Geiste erzogen werde. Damit sei aber zugleich klar, daß auch das eigene Wohl des Kindes diese Erziehung verlange. Das Kind würde sonst das Gefühl der Zugehörigkeit zu seinem Volke verlieren, (geistigen und seelischen Schaden nehmen und zugleich sei sein eigenes Fortkommen gefährdet. Auch wenn sich der Stiefvater bemühen würde, sich jeglicher Beeinflussung des Kindes zu enthalten, würde ihm dies nicht nur nicht in dem notwendigen Maße gelingen, es würde dadurch auch nicht der Mangel einer Erziehung im nationalsozialistischen Sinne und damit auch im Sinne eines ausgeprägten "Art- und Rassebewußtsein" behoben werden.³²

³¹ Majer 1987, S. 189f.

³² Liebler-Fechner 2001, S. 200f.

Die Entrechtung der Rassenfeinde findet auch in der Familienrechtsprechung nach einer im Fachschrifttum diskutierten Anpassungsphase eine systematische Rechtsanwendung.

Das Amtsgericht Berlin entzog jüdischen Eltern, die ein "arisches" Kind adoptiert hatten, das Sorgerecht, unterhaltspflichtig blieben die Adoptiveltern jedoch. Das Sorgerecht für die Kinder wurde bei der Scheidung von "Mischehen" stets dem arischen Elternteil übertragen, auch wenn der alleinschuldig war, obwohl es nach dem Gesetz grundsätzlich dem nichtschuldigen Teil zuzusprechen war.³³

Zu den rassenpolitisch-familienrechtlichen Maßnahmen zählen unter anderem die Eheverbote, die sich nicht nur auf Nicht-Arier sondern auch auf arische Minderwertige bezieht.

So sollte z. B. eine Ehe nicht geschlossen werden, wenn aus ihr eine Reinhaltung des deutschen Blutes gefährdete Nachkommenschaft zu erwarten ist. Nach Ansicht der Rassenexperten im Reichsinnenministerium fielen hierunter nicht nur Ehen zwischen Deutschen und Juden, sondern auch Ehen zwischen Personen mit "körperlichen und geistigen Verschiedenheiten", z. B. zwischen "einem großen und starken Mann" und einer "der Rasse nach zierlichen Frau", weil dadurch das Kind "zweifelloos" in seiner körperlichen Gesundheit "bedroht" werde, aber auch "seelische und charakterliche Schwierigkeiten" zu befürchten habe. "Artfremd" und "unerwünscht" konnten daher schon Verbindungen sein, wenn die äußeren Merkmale nach Ansicht der Behörden nicht zueinander passten; der sonderrechtlichen Diskriminierung waren damit, jedenfalls vom Ansatz her, Tor und Tür geöffnet.³⁴

Zu den rassenpolitisch-familienrechtlichen Maßnahmen zählt auch die erleichterte Aufhebung von Mischehen im Scheidungsrecht mit dem Argument, der die Aufhebung begehrende Ehepartner sei über den rassischen Hintergrund seines Ehepartners im Irrtum gewesen und erst mit der nationalsozialistischen Revolution und ihren Errungenschaften sei man nun eines Besseren belehrt worden.

Nach § 1333 BGB in der damals geltenden Fassung konnte eine Ehe angefochten werden, wenn sich ein Ehegatte über solche persönlichen Eigenschaften des anderen geirrt hatte, die ihn bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe vom Eheschluß abgehalten hätten. Die Vorschrift erlangt in sogenannten rassischen Mischehen nach der Machtergreifung eine ungewöhnliche Aktualität. Die „deutschblütigen“ Partner solcher Ehen beriefen sich darauf, sie wären diese Ehe nicht eingegangen, wenn sie die wahre Bedeutung der Rassenverschiedenheit beim Eheschluß schon gekannt hätten. Sie sei ihnen aber erst nach dem Sieg der Weltanschauung des Nationalsozialismus und den entsprechenden Aufklärungsmaßnahmen und Gesetzen bekannt geworden.³⁵

Bei den Maßnahmen der rassistisch motivierten Kindesentführungen handelt es sich um die Verbringung von Kindern aus den besetzten Gebieten nach Deutschland, die darauf folgenden Entfremdung von Eltern und Ursprungskultur mit der Zielsetzung einer Zwangsgermanisierung.

Rekrutiert wurde der Nachschub für die Lebensborn-Heime außer durch Freiwillige an der Heimatfront bei den unterjochten europäischen Völkern: Der "Eindeutschung rassistisch wertvoller

³³ Müller 1987, S. 125.

³⁴ Majer 1987, S. 173.

³⁵ Rütters 1988, 2834.

Kinder" fielen Kinder in Frankreich, den Benelux-Staaten, Dänemark und Polen zum Opfer. Sie wurden ihren Eltern entrissen und in Heime nach Deutschland verschleppt. Ausgesucht wurden die Jungen und Mädchen nach sogenannten Ariertabellen der SS, wichtigstes Kriterium war die Distanz zwischen Stirn und Hinterkopf.³⁶

Die Maßnahmen der staatlich organisierten Kindesentführung ergeben sich aus der Politikenmischung der Familienpolitik mit Rassenpolitik, Bevölkerungspolitik, Besatzungspolitik, Kolonisations- und Umsiedlungspolitik mittels der nationalsozialistischen Raumplanung für den besetzten Osten, wie sie mit dem Generalplan Ost projektiert und umgesetzt wird.

Himmler bestimmte in seiner Eigenschaft als Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums im Dezember 1940 in einer Grundsatzerklärung zur Wiedereindeutschung verlorengegangenen deutschen Blutes, dass das Generalgouvernement nach... deutschen Blutsträgern durchzukämmen... sei. Er forderte, dass deren Kinder inmitten einer deutschen Umgebung zu erziehen seien (Altreich, Ostmark), damit sie nicht mehr dem Polentum anheimfielen.

In diese gleiche Richtung fiel die (später aufgebene) Anordnung Himmlers vom Herbst 1942, sogenannte Kindererziehungslager für die Kinder des Distrikts Lublin bis zu 10 Jahren zu schaffen, in denen dann später eine Feinmusterung durchgeführt werden sollte. Das wertvoll festgestellte Material wollte man ins Reich schaffen.

Diese Siebung der polnischen Kinder und der Raub der rassisch wertvollen blieb in der Zamosjszczyzna kein utopisches Gebilde, sondern wurde nach den Großaktionen des Sommers 1943 konkrete Realität.

Unter dem Codenamen Heu-Aktion waren bereits etwa 20 000 angebliche Bandenkinder aus der Ukraine und Weißrußland entführt und ihren Eltern zu Eindeutschungszwecken entrissen worden.

Analog dazu klassifizierte die SS nach eingehenden Rasseuntersuchungen auch 4 454 Kinder aus der Zamosjszczyzna zwischen 2 und 14 Jahren als wiedereindeutschungsfähig und transportierte sie in der Zeit vom 7. Juli bis zum 25. August 1943 in 29 Eisenbahntransporten ins Reich zu Germanisierungszwecken. Die meisten dieser Kinder kehrten nicht mehr nach Hause zurück, ihr Schicksal blieb auch nach dem Krieg ungeklärt.

Insgesamt wurden aus der Zamosjszczyzna etwa 30.000 Kinder Opfer der Aussiedlungen, von denen 10 000 die Vertreibungsaktionen und Pazifizierungen der Deutschen nicht überlebten.³⁷

In den Verfahren gegen Ulrich Greifelt und andere des UNITED STATES MILITARY TRIBUNAL in Nürnberg vom 10. Oktober 1947 bis zum 10. März 1948 werden führende SS-Mitglieder aus der Gruppe um Heinrich Himmler auf Grund von Verbrechen gegen die Menschlichkeit unter anderem wegen Kindesentführung verurteilt.³⁸ Die in den Verfahren des Militärgerichts zur Anklage gebrachten Germanisierungspolitiken und -strategien umfassen sowohl die Ausmerzung unerwünschter nicht-arischer Rassenelemente, als auch die Förderung arisch-wertvoller Rassenelemente für die Nazi-Bevölkerungspolitik beispielsweise durch Kindesentführung aus den Familien der unterworfenen Völker.

The object of this program was to strengthen the German nation and the so-called 'Aryan' race at the expense of such other nations and groups by imposing Nazi and German characteristics

³⁶ DER SPIEGEL (1997): Kinder für Führer und Stasi, Nr. 25, S.72-73.

³⁷ WASSER, Bruno (1993): Himmlers Raumplanung im Osten. Der Generalplan Ost in Polen 1940 - 1944, Reihe: Stadt, Planung, Geschichte, Band 15, Basel; Berlin, Boston: Birkhäuser, S. 221.

³⁸ Vgl. United Nations War Crimes Commission 1949

upon individuals selected therefrom (such imposition being hereinafter called ' Germanization ') ; and by the extermination of ' undesirable ' racial elements. This program was carried out in part by

- (a) Kidnapping the children of foreign nationals in order to select for Germanization those who were considered of ' racial value ' ;
- (b) Encouraging and compelling abortions on Eastern workers for the purposes of preserving their working capacity as slave labour and weakening Eastern nations ;
- c) Taking away, for the purpose of exterminating or Germanization, infants born to Eastern workers in Germany ;³⁹

Die Anweisungen für eine Sonderbehandlung rassisch wertvoller Kinder zur Auswahl der Germanisierung umfasst die Stufen des Umgangsboykotts mit den biologischen und kulturellen Verwandten zur Förderung der Entfremdung, um eine anschließende Umerziehung zu fördern.

Special treatment of racially valuable children.

" A considerable part of the racially valuable groups of the Polish people, who, on account of national reasons are not suitable for Germanization, will have to be deported to the rest of Poland. But here it has to be tried to exclude racially valuable children from the re-settlement and to educate them in suitable educational institutions, probably like the former military orphanage at Potsdam, or in a German family. The children suitable for this are not to be over 8 to 10 years of age because, as a rule, a genuine ethnic transformation, that is, a final Germanization, is possible only up to this age. The first condition for this is a complete prevention of all connections with their Polish relatives. The children receive German names which etymologically are of accentuated teutonic origin, their descendant certificate will be kept by a special department. All racially valuable children whose parents died during the war or later, will be taken over in German orphanages without any special regulation. For this reason a decree prohibiting the adoption of such children by Poles is to be issued.

" Any keeping of biologically healthy children in church institutions is prohibited.

"Children of such institutions, if not older than approximately 10 years, are to be transferred to German educational institutions.

" Poles with a neutral attitude, who are willing to send their children to German educational institutions, do not need to be deported to the rest of Poland.

" As already related, the final aim must be the complete elimination of the Polish national spirit. These Poles who cannot be Germanized must be deported to the remaining Polish territory.⁴⁰

Zur Politikenmischung der Arbeitsmarktpolitik und Rassenpolitik zählt die Einrichtung von Zwangsarbeiterkinderheimen. Der Kindesentzug bei nach Deutschland verbrachten Zwangsarbeitern ist ebenfalls einer der Anklagepunkte in den Nürnberger Kriegsverbrecherprozessen und wird im Zusammenhang mit nationalsozialistischen Unrecht genannt, insbesondere in Fällen medizinischer Versuche oder bei Tod oder schweren Gesundheitsschäden eines in einem Zwangsarbeiterkinderheim untergebrachten Kindes.

2. Kinderheimfälle

a) Definition

Ausgangspunkt des Gesetzgebers waren diejenigen Fälle, in denen polnischen Zwangsarbeiterinnen und Ostarbeiterinnen ihre Säuglinge und Kleinstkinder weggenommen

³⁹ United Nations War Crimes Commission 1949. A. OUTLINE OF THE PROCEEDINGS, 1. THE INDICTMENT, S. 2f.

⁴⁰ United Nations War Crimes Commission 1949. A. OUTLINE OF THE PROCEEDINGS, 2. THE EVIDENCE BEFORE THE TRIBUNAL (ii) The Master Scheme : Genocide, S. 9.

wurden und in Heime gesteckt wurden, wo sie mit einer hohen Wahrscheinlichkeit verstarben. Hintergrund ist die Änderung der Linie des NS-Regimes gegenüber schwangeren Zwangsarbeiterinnen, die bis Ende 1942 in ihre Heimat zurückgeschickt wurden und ab Anfang 1943 am Arbeitsort bleiben mussten, wo ihnen die Kinder weggenommen wurden. Dies war auch der Sachverhalt bei dem vom Volkswagenwerk mitverantworteten Kinderheim, das als Auslöser für die Regelung im Stiftungsgesetz anzusehen ist. (Erste Fallgruppe). 41

3.2. Diskriminierungsschemata: Politische Feinde

Die Fallgruppen der politischen Feinde sind in die in ABBILDUNG 3 dargestellte Politikenmischung von Familienrechtspolitik mit Bildungspolitik einzuordnen. Unter die Diskriminierungsschemata *Politische Feinde* sind die Diskriminierungszielgruppen der politischen Oppositionellen, der Andersdenkenden sowie der Widerständler zu subsumieren.

Die angebliche »Gefährdung« des Kindeswohls, die eine Entziehung des Sorgerechts rechtfertigte, wurde aber auch dann ins Feld geführt, wenn die Eltern oder Sorgeberechtigten aus politischen oder religiösen Gründen eine Erziehung im nationalsozialistischen Sinne nicht »gewährleisteten«. Dies galt z. B. für die Erziehung nach der Lehre der Bibelforscher, für die Erziehung im katholischen Glauben, für die »kommunistische« oder »atheistische« Erziehung. Ebenso war die Weigerung eines Vaters, seine Kinder zur Hitlerjugend zu schicken, ein »Mißbrauch des Sorgerechts«, der die Entziehung und Überweisung der Kinder in die Fürsorgeerziehung rechtfertigte.⁴²

Im besetzten Polen werden die Maßnahmen des staatlichen Kindesentzuges gegen polnische Eltern angewandt, die sich feindselig gegenüber deutschstämmigen Polen verhalten. Die entzogenen und umgangsboykottierten Kinder werden sodann entfremdet und umerzogen.

At the same time orders were issued by Himmler and carried out by the Main Staff Office, RKFDV, regarding the treatment of children of unsuitable parents. Children of politically unreliable parents on account of their having shown hostile feelings towards Polish citizens of German stock, were to be segregated from their parents. They were to be put in local German public schools and included in the Hitler Youth organisation. Higher education was prohibited. Evidence was produced to the effect that, in handling this matter, a steady correspondence developed between Himmler's office, RUSHA, VOMI and the Main Staff Office, involving the accused. It was proved that, among others, Hofmann and Hildebrandt as heads of RUSHA, were acquainted with all the details in the summer of 1941, and took part in the kidnapping. Schwalm was another direct participant. Of the officials of VOMI evidence showed that Lorenz and Brueckner were also active in numerous cases.⁴³

Zum Phänomen des ideologisch motivierten Sorgerechtsentzug beschreibt LIEBLER-FECHNER wie Familienpolitik sich mit Erziehungspolitik vermischt.

⁴¹ Vgl. Gemeinsame Regelungen der Bundesstiftung und der Partnerorganisationen betreffend Nachweise für sonstige Personenschäden und zur Definition des Begriffs Zwangsarbeiterkinderheim Stand: 30. September 2002.

⁴² Majer 1987, S. 189.

⁴³ United Nations War Crimes Commission 1949. A. OUTLINE OF THE PROCEEDINGS, 2. THE EVIDENCE BEFORE THE TRIBUNAL (iii) Kidnapping of Alien Children, S. 13.

Ein Verstoß gegen die nationalsozialistischen Erziehungsziele führte zum Sorgerechtsentzug, sei es, daß man um das individuelle Wohl des Kindes fürchtete, sei es, daß man den Verlust eines Mitglieds der Volksgemeinschaft vorbeugen wollte.⁴⁴

Interessant ist die Beschreibung des Zusammenwirkens von sozialen Behörden (hier dem Jugendamt) und den juristischen Behörden (hier den Familiengerichten). Absatz 2 des Runderlasses des Reichsministers des Inneren vom 27.12.1938 legt die Rollenverteilung der Behörden fest:

In den meisten Fällen wird es genügen, wenn das Jugendamt durch entsprechenden Antrag bei dem Vormundschaftsgericht einen Beschluß auf Unterbringung der Kinder in einer anderen geeigneten, politisch einwandfreien Familie erwirkt.⁴⁵

Wenn betroffene Eltern sich dem staatlichen Eingriff in das Familienleben und dem angeordneten Sorgerechtsentzug widersetzen, wird ihnen dies zum Nachteil, und als Missbrauch der Personensorge ausgelegt, um den Sorgerechtsentzug erst recht zu begründen und durchzuführen, d. h. bei Widerstandsleistung des Bürgers greift der Staat rigoros durch. Die elterliche Auflehnung gegen den Staat wird als politische Widerstandsleistung gegen das herrschende System betrachtet und als solche mittels der staatlichen Machtdemonstration beantwortet und behandelt.

Das Gericht sah den schuldhaften Sorgerechtsmißbrauch in dem Festhalten der Eltern an dem Kind entgegen der vom Jugendamt beantragten Entzugsentscheidung. Mit dieser Rechtsprechung stellten die Richter sowohl das Tatbestandsmerkmal des Mißbrauchs als auch das Tatbestandsmerkmal des Verschuldens auf eine völlig neue Grundlage. Niemals zuvor war ein Mißbrauch im Sinne des § 1666 I BGB dadurch angenommen worden, daß sich der Erziehungsberechtigte im Vorfeld eines Verfahrens gegen die Rechtsfolgen eines Sorgerechtsmißbrauchs, nämlich die Wegnahme des Kindes, wehrte. Der Rechtsgedanke des § 1666 I BGB wurde damit vollständig pervertiert und die staatliche Zugriffsmöglichkeit schrankenlos ausgedehnt.⁴⁶

Für den Entzug des Sorgerechts bei Kindern von politisch oppositionellen Elternteilen wird in der Urteilsbegründung mit dem Grundsatz der mangelnden Erziehung deutscher Kinder im nationalsozialistischen Sinne u. a. mit dem Vertrautmachen der Grundfragen der deutschen Geschichte und dem Erwecken eines unverrückbaren Vaterlandsgefühls argumentiert. Der Hintergrund des Kindesvaters als Mitglied der politischen Opposition, hier der kommunistischen Partei, kann keine linientreue Erziehung des Kindes garantieren und erfüllt somit das Tatbestandsmerkmal der Kindeswohlgefährdung.

Das Amtsgericht entzog dem Vater das Sorgerecht gem. § 1666 I BGB mit der Begründung, eine kommunistische Erziehung stelle einen Mißbrauch gem. §1666 I BGB dar. Der Grundsatz, daß deutsche Kinder im nationalsozialistischen Sinne zu erziehen seien, bedeute nicht nur, daß deutsche Kinder in der deutschen Sprache und in deutschen Umgangsformen unterwiesen werden müssen, Hauptziel der deutschen Erziehung sei vielmehr, diese auch mit den Grundfragen der deutschen Geschichte vertraut zu machen, in ihnen ein unverrückbares

⁴⁴ Liebler-Fechner S. 269f.

⁴⁵ Abgedruckt in DJ 1939, 182, zitiert nach Liebler-Fechner S. 179.

⁴⁶ Liebler-Fechner 2001, S. 202.

Vaterlandsgefühl zu wecken und sie an deutsche Sitten und Anschauungen zu gewöhnen. Eine politische Gesinnung wie die kommunistische, welche die Weltrevolution auf ihre Fahnen geschrieben habe und die bestehenden Grundlagen nationalgegliederter Staaten erschüttern wolle, sei nicht geeignet, deutschen Kindern eine Erziehung im deutschen Sinne zu geben. [...] Das Gericht vertrat die Ansicht, daß die Erziehung in staatsfeindlicher Weise das Kind zu seinem eigenen Nachteil beeinflussen werde. Die "Entfremdung vom Vaterland" wurde jedoch als eine für beide Seiten - Kind und Volksgemeinschaft - negative Entwicklung erkannt. Mit der geäußerten Befürchtung, das Kind werde dem Vaterland einst feindlich gegenüberreten, subsumierte das Gericht unter dem Tatbestandsmerkmal der Gefährdung des Kindeswohls auch das Interesse des Staates. Auf diese Weise gaben die Richter der Vorschrift des § 1666 I BGB einen Schutzzweck, der vom Wortlaut der Norm zweifelsfrei nicht gedeckt war. Die Vorschrift stellte nämlich allein auf das "körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes" ab und erwähnte Drittinteressen - weder elterliche noch staatliche - mit keinem Wort.⁴⁷

Bei der Fallgruppe der Andersdenken bilden die Bibelforscher eine große Hauptgruppe im ideologisch motivierten Sorgerechtsentzug. Die Urteilsbegründungen rechtfertigen die einzelnen Sorgerechtsentzug-Entscheidungen mit den sogenannten Verhaltensauffälligkeiten von Kindern. Diese "Verhaltensauffälligkeiten" wie das Singen der Nationallieder verweigern, den Hitlergruß verweigern, das Zeichnen eines Hakenkreuzes im Zeichenunterricht verweigern, in den Gehorsamprioritäten Gott vor den Staat setzen, die Nicht-Teilnahme an nationalsozialistischen Schulfestern pflegen, sich nicht zur Hitlerjugend anmelden, werden unter das Tatbestandsmerkmal der Kindeswohlgefährdung subsumiert.

Den Mißbrauch sah das Gericht in der Erziehung des Kindes in den Gedankengängen der „Bibelforscher“. Diese stünden in einem scharfen Gegensatz zu den Einrichtungen des heutigen Staates. Zum einen habe der Vater erklärt, daß er auf Grund der Vorschriften der Bibel im Kriegsfall den Kriegsdienst verweigern werde, zum anderen erblicke er in der Erweisung des „Deutschen Grußes“ die Vergötterung eines Menschen und lehne ihn deshalb ab.⁴⁸

Die staatlich organisierte Kindesentführung zur Entfremdung und Umprogrammierung der Kinder wird auch gegen Widerstandsfamilien angewendet, die in die sogenannte Sippenhaft genommen werden. Das Nazi-Regime übt auf diese Weise Rache- und Vergeltung an Kindern von Widerstandskämpfern. Die jüngeren Kinder werden in Heime verschleppt, die älteren Kinder erhalten unmittelbar KZ-Haft.

46 Kinder waren es, die die Nazis im Sommer 1944 hierher brachten. Ihre Eltern trugen Namen wie von Stauffenberg, von Tresckow, Goerdeler oder eben von Hofacker. Das jüngste Kind war die zehn Tage alte Dagmar Hansen, das älteste der 15-jährige Wilhelm Graf von Schwerin. Nur einige wenige von den älteren Kindern wussten überhaupt, was ihre Väter getan hatten, warum sie hier festgehalten wurden. [...] Doch bis zur letzten Konsequenz setzten selbst die Nationalsozialisten die Sippenhaft nicht um. Frauen, Kinder über 15 Jahre, Eltern, Geschwister wurden nicht ermordet, aber ins Gefängnis oder ins Konzentrationslager gesteckt - separat von den übrigen Inhaftierten. Die jüngeren Kinder von Gestapo-Leuten nach Bad Sachsa verschleppt. [...] Die Unterlagen des Heims führten die Kinder bereits mit neuen Nachnamen. Alfred von Hofacker hieß auf einmal "Schulze", seine Schwester Christa "Franke" und die Stauffenbergs "Meister". Eine der Betreuerinnen verriet von Hofacker bei einem Treffen

⁴⁷ Liebler-Fechner 2001, S. 207ff.

⁴⁸ ebda., S. 245.

Jahrzehnte nach dem Krieg, was mit ihnen allen geschehen sollte: Die jüngeren sollten von verdienten SS-Familien adoptiert werden und die älteren in Nationalpolitischen Erziehungsanstalten (Napolas) auf den rechten Weg gebracht werden.⁴⁹

Im Kinderheim werden die Methoden der Umerziehung und Zwangsentfremdung zur Auslöschung der Ursprungsidentitäten begonnen und die Vorbereitungen für Eingliederung in linientreue SS-Pflegefamilien, Einlieferung in nationalsozialistische Umerziehungsanstalten und Überführungen in ein KZ getroffen.

Auf den Kreis der Mitverschwörer Stauffenbergs wendeten die Nationalsozialisten willkürlich die aus der germanischen Mythologie abgeleitete Sippenhaft an. Die Erwachsenen mussten vielfach bis Kriegsende eine Odyssee durch Gefängnisse und Konzentrationslager erleiden. Kinder unter 16 Jahren aus den "Verräterfamilien" kamen in Heime der nationalsozialistischen Volkswohlfahrt. Ohne jede Kontaktmöglichkeit zu ihren Verwandten erhielten sie dort neue Namen, um sie ihrer Identität zu berauben.⁵⁰

3.3. Diskriminierungsschemata: Nationalsozialistische Geschlechterordnung

Die Fallgruppen der Geschlechterdiskriminierungen sind in die in ABBILDUNG 3 dargestellte Politikenmischung von Familienrechtspolitik mit Geschlechterpolitik einzuordnen. Die nationalsozialistische Geschlechterordnung beschreibt die rigide biologisch bedingt eingeteilten Geschlechterrollen, in der Frauen auf Mutterrolle und Männer auf Arbeiter- und Soldatenrolle reduziert werden.

Sie [Anm. d. Verf.: die unzähligen Beispiele von Gerichtsentscheidungen] zeigen, daß das nationalsozialistische Familienrecht als vorliberales Recht, als Rückgriff auf mittelalterliche Rechtsvorstellungen angesehen werden muß. Es setzt ideologisch die konservativen Familienauffassungen fort, die die Ehen mit möglichst vielen Kindern propagierten, die Frau als Mutter dem Hause zuordneten und ihr eine erhöhte Belastung auferlegten. Diese beruhten auf der Grundvoraussetzung der Unterdrückung der Frauen, hinsichtlich deren beruflicher und sozialer Position der Nationalsozialismus niemals eine Antwort gesucht, geschweige denn gefunden hat.⁵¹

Es gibt im Nationalsozialismus kein Konzept für eine aktive Vaterschaft. Die Vaterschaftsrolle im Nationalsozialismus wird über die Mutterrolle definiert. Eine Übernahme von Fürsorge-, Betreuungs-, Pflege- und Erziehungsaufgaben bleibt primär der Mutter vorbehalten. Für die Fortpflanzung und für die politisch-demographischen Ziele eines Staates ist das weibliche menschliche Wesen wertvoller als das männliche menschliche Wesen. Der Führer Adolf Hitler hat dies für seine Zwecke erkannt. Um die Menschenmassen für seine Ziele zu nutzen, proklamiert er deswegen, dass die Rolle der Männer auf das öffentliche Leben

⁴⁹ ERDMANN, Lisa (2004): Attentat vom 20. Juli 1944. Blutrache an den Kindern der Verschwörer, in: Der Spiegel, Panorama, 13. Juli 2004.

⁵⁰ HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST (2004): Ihr Gewissen war ihr Antrieb. Der 20. Juli 1944 und Hessen, Katalog zur Ausstellung des Hessischen Hauptstaatsarchivs, S. 71.

⁵¹ Majer 1987, S. 190.

beschränkt und der Ausschluss der Männer von Pflege, Betreuung und Erziehung der Kinder sowie aus Familie und privatem Leben praktiziert werden soll.

Dabei "betonte der Führer (Adolf Hitler) mit aller Entschiedenheit, daß nicht die Sorge für das Wohl des Kindes in erster Linie ausschlaggebend sei, sondern das ethische Recht der Mutter auf das Kind".⁵²

Gegen Ende des Dritten Reiches beschreibt Hitlers Sekretär Martin Bormann aus dem Führerhauptquartier die notwendigen politisch-demographischen Zielsetzungen für die Sicherung der Zukunft des deutschen Volkes und bezieht sich dabei auf die Nacht vom 27./28. Januar 1944 und die Unterhaltung mit dem Führer über das Problem der deutschen volklichen Zukunft. Aus dieser und früheren Unterhaltungen und Überlegungen präsentiert Bormann seinen Vermerk. Der Führer macht laut BORMANN eine "ganz nüchterne Rechnung" auf, die einkalkuliert, dass kriegsbedingt bevölkerungspolitisch von hohen Blutverlusten auszugehen ist. Daraus erschließt sich ein Nachteil für das deutsche Volk im Wettbewerb mit anderen Völkern bei der Vermehrung der Volkszahl. Zur Sicherung der Zukunft des deutschen Volkes ist in der logischen Konsequenz für die Staatsführung somit eine Erhöhung der Geburtenzahlen von absoluter Notwendigkeit.

3.) Nach diesem Krieg werden wir, wie der Führer betonte, 3 bis 4 Millionen Frauen haben, die keine Männer mehr haben bzw. bekommen. Der sich hieraus ergebende Geburtenausfall wäre für unser Volk gar nicht zu ertragen: wie viele Divisionen würden - betonte der Führer - uns in 20 bis 45 Jahren und weiter fehlen!

4.) Zukunft- Leben eines Volkes sind desto gesicherter, je zahlreicher die Geburten dieses Volkes sind.⁵³

Eine der Steuerungsmaßnahmen ist mittels Bildungspolitik das Staatsziel der uneigennütigen Kinderzahlerhöhung zum Wohle der Volksgemeinschaft in die Wertvorstellungen familialer Beziehungen möglichst effektiv zu transportieren. Auch wenn die Not der geringen Kinderzahl noch so groß ist, so sollte die im nationalsozialistischen Sinne bereits erfolgreich praktizierte Rassenhygiene mit Erbgesundheitsmaßnahmen fortgesetzt werden.

Die Rechnung mancher Eltern, sie müssten ihre Kinderzahl beschränkt halten, um die Zukunft der geborenen Kinder zu sichern, ist also grundverkehrt: das Gegenteil ist richtig! Bei genügender Einsicht müssten also alle Frauen, die ein Kind besitzen, größten Wert darauf legen, dass nicht nur sie selbst, sondern auch alle anderen Frauen so viele Kinder wie nur möglich bekommen, denn die Zukunft dieser Kinder ist desto gesicherter, je größer ihre Zahl ist. Das ist eine ganz nüchterne Rechnung.

5.) Nun können die Frauen, die nach diesem Weltkrieg nicht mit einem Mann verheiratet sind oder werden, ihre Kinder ja nicht vom heiligen Geist bekommen, sondern nur von den dann noch vorhandenen deutschen Männern. Verstärkte Fortpflanzung des einzelnen Mannes ist - selbstverständlich vom Standpunkt des Volkswohls - nur bei einem Teil dieser Männer

⁵² Das Familien- und Erbrecht unter dem Nationalsozialismus; - Schubert; 703, 704; Der Ausspruch Hitlers ist dokumentiert in einem Schreiben von Lammers, das sich in den Akten der 'Reichskanzlei Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde, R 43 II 424 a und b bzw. des Justizministeriums unter R 22/ 484 befindet.

⁵³ Bormann 1944, Vermerk aus dem Führerhauptquartier zur Sicherung der Zukunft des deutschen Volkes, S. 478.

erwünscht. Die anständigen, charaktervollen, physisch und psychisch gesunden Männer sollen sich verstärkt fortpflanzen, nicht die körperlich und geistig Verbogenen.

6.) Sollten die Toten des vergangenen Weltkrieges und dieses neuen Krieges nicht umsonst gefallen sein, müssen wir den Sieg mit allen Mitteln sichern. Jede Frau, deren Mann oder Bruder oder Vater oder anderer Verwandter in einem dieser Ringen fiel, muss das wünschen! Das heißt, jede Frau muss wünschen, dass möglichst jede gesunde Frau, die dazu in der Lage ist, nach Kriegsende zur Sicherung des Sieges und zur Sicherung der Zukunft unseres Volkes und damit aller seiner Enkel möglichst viele Kinder bekommt.

7.) Gerade auf diesem vielfach heiklen Gebiet nützen nun staatliche Anordnungen allein gar nichts. Hier kann nur eine von der Bewegung getragene sehr ernste Überzeugung zur notwendigen Einsicht führen. Für dumme Witze und schlechte Scherze ist die Frage zu ernst; hier geht es wirklich um die Sicherung der Zukunft unseres Volkes.

8.) Befehlen können wir auch nach diesem Kriege nicht, dass Frauen und Mädchen Kinder kriegen sollen. Verständnissvollste - hier ist der viel zu oft verwandte Superlativ angebracht - Aufklärung ist notwendig.

Die "öffentliche, d.h. allgemeine Aufklärung" des neuen bevölkerungspolitischen zukunftsichernden Projektes soll erst nach dem Kriegsende einsetzen, und zwar aus Rücksichtnahme auf Frauen, deren Männer noch an der Front fallen werden und aus Rücksichtnahme auf die Kampfmoral der Männer, die selbst nach ihrem vaterlandsliebenden Pflichttode an der Front, ihre Frauen für die Fortpflanzungspolitik des Staates nur ungern zur Verfügung gestellt sehen würden. Durch Steuerung der Inhalte an Leitbildern und Alltagsgeschichten in Medien, Kulturangeboten, Literatur und Kino sollen in der Sekundärsozialisation die Phänomene "Ehebruch" und "uneheliche Kinder" von negativen Assoziationen befreit und mit den üblichen Propagandatechniken der gezielten Informationsselektion und gezielten Frequenzen gewünschter Inhalte in der Informationspräsentation unter das Volk gebracht werden. Abweichendes Verhalten oder gar Widerstandsleistungen werden in der Projektierungsphase der angedachten Maßnahmen bereits antizipiert und mit dem Hinweis auf die Erfahrungen im Umgang mit dem Widerspruch aus den Reihen der im nationalsozialistischen System tolerierten christlichen Institutionen versehen.

15.) Schon jetzt müssen wir alle unerwünschten Hemmnisse unserer Zielsetzung abbauen: insbesondere gilt es, Dichter und Schriftsteller unserer Zeit auszurichten. Neue Romane, Novellen und Bühnenstücke, die Ehedrama - Ehebruch setzen, sind nicht mehr zuzulassen, ebenso wenig irgendwelche Dichtungen, Schriftstellereien, Kinostücke, die das außereheliche Kind als minderwertiges, uneheliches behandeln. Das Wort „unehelich“ muss, wie ich schon vor längerer Zeit betonte, gänzlich ausgemerzt werden. [...] Mit anderen Worten: wir müssen schon jetzt alles ablehnen, was dieses Problem ganz oder teilweise in einer für unsere Volkszukunft schädlichen Weise darstellt! Weder auf der Bühne noch im ganzen Schrifttum dürfen wir noch länger Konflikte zwischen „rechtmäßiger Gattin“ und „unrechtmäßiger Nebenbuhlerin“ bringen. Im Gegenteil müssen wir geschickt und unaufdringlich darauf hinweisen, dass z.B. — wie die Ahnenforschung erhellte — sehr viele Stammbäume berühmter Gelehrter, Künstler, Staatsmänner, Wirtschaftler und Soldaten die Geburt außerehelicher Kinder zeigen. Anders ausgedrückt: wie viele berühmte Männer, die unserem Volke die größten Dienste leisteten, wären nicht geboren worden, wenn ihre Mutter oder Vorfahrin ihr Kind nicht zur Welt gebracht hätte.

18.) Schon oben hatte ich angeführt, es müsse jede Diffamierung volklich erwünschter Verhältnisse unterbunden werden. Wer eine Frau, die ohne Ehemann (im jetzigen Sinn) Kinder

bekommt, beleidigt, muss hart bestraft werden. Wer - das wird manchen Pfarrer treffen - gegen die Propagierung volklicher Notwendigkeiten redet, ist ebenfalls ganz hart zu bestrafen.⁵⁴

BORMANN stellt die Diskussion um die möglichen ökonomischen Einwände seitens der Frauen gegenüber dem neuen Bevölkerungsprojekt vor, um gleichzeitig Lösungen anzubieten. Bei dem Verteilungsschlüssel wenige Männer auf viele Frauen und viele Kinder, ist es unmöglich, dass die Finanzierung der Volkskeimzellen auf privater Ebene allein von den Männern getragen werden kann. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit von staatlichen Zuschusszahlungen, sowie von staatlichen Unterstützungen bei Beruf und Wohnung für die Erhöhung der Geburtenzahlen.

19.) In vielen Fällen wird der Widerstand der Ehefrauen auf materielle Erwägungen zurückzuführen sein: Die Ehefrau möchte ihrer Kinder wegen nicht Einkommen oder Erbe ihres Mannes mit einer anderen Frau und deren Kinder teilen.

Das ist verständlich! Weil aber Volk und Staat ihre Zukunft sichern wollen, müssen sie mit allen Mitteln, daher auch mit den notwendigen materiellen Mitteln, die möglichste Erhöhung der Geburtenzahlen sichern; daher muss der Staat entsprechende ausreichende Zuschüsse leisten.

20.) Täte er das nicht, ginge das wichtigste Kapital unwiederbringlich verloren; die Fruchtbarkeit vieler Jahrgänge von Millionen Frauen.

21.) Sehr viele Frauen und Mädchen würden sehr gern Kinder, und zwar viele Kinder bekommen, wenn sie genau wüssten, dass sie ihr Leben lang dann auch wirklich versorgt werden. Sie möchten nicht Kinder kriegen und dann eines Tages, weil der Vater dieser Kinder stirbt, verarmt oder sie verlässt, unversorgt mit ihren Kindern auf Gnade und Barmherzigkeit irgendwelcher Wohlfahrtseinrichtungen angewiesen sein.

22.) Dass Frauen, die berufstätig sind und Kinder bekommen, entsprechend höher besoldet werden müssen, dass ferner diesen Frauen Wohnungen zuzuteilen sind, die der Kopfzahl ihrer Familie entsprechen, liegt auf der Hand.

Des Weiteren spielt in dem neuen Bevölkerungsprojekt die außerfamiliale Erziehung eine bedeutende Rolle. Zwar soll dies vordergründig eine Erziehungsunterstützung sein, aber aus den Erfahrungen mit der Gleichschaltung in der Sekundärsozialisation bei Kinder- und Jugendorganisationen wie HJ und BDM ist davon auszugehen, dass hierbei auch angedacht ist, eine Effektivitätssteigerung der ideologischen Indoktrination zu erreichen. Insbesondere die Aussage, dass die außerfamiliale staatliche Erziehung weit besser sein muss "als sie im allgemeinen Schoße der Familie sein kann", lässt die in der frühkindlichen Entwicklung einsetzende gezielte Erziehung zu staats- und ideologiekonformen Verhalten vermuten. Die staatliche Erziehung soll insbesondere den Jungen zu Gute kommen, was die staatliche Verwendung von Männerrollen für staatliche Zwecke vermuten lässt, während Frauen die Gebär- und Fürsorgefunktionen zugeschrieben werden soll.

24.) Die Zahl der Heimschulen (Volksschulen - Internate, Hauptschul-Internate mit Vorschule, Oberschul-Internate mit Vorschule) ist gewaltig zu steigern, damit alle Frauen, die irgendwelcher Gründe halber ihre Kinder zeitweise oder dauernd nicht selbst erziehen können, sie ohne Schwierigkeiten auf den Heimschulen erziehen lassen können. Das gilt für Knaben wie Mädchen. Diese Heimschulen sind auch deshalb notwendig, weil die besten und tüchtigsten Männer in ihrer Jugend meist rechte Wildlinge und von Müttern allein kaum zu bändigen sind.

25.) Indessen sollen diese Frauen ihre Kinder nicht erst im schulpflichtigen Alter auf Internate-Heimschulen geben können, sondern laut Führer-Anordnung soll die NSV., wie schon früher

⁵⁴ Bormann 1944, Vermerk aus dem Führerhauptquartier zur Sicherung der Zukunft des deutschen Volke, S. 479ff.

betont, die besten Entbindungsheime schaffen und außerdem die besten Kinderheime, in denen die Kinder vom Kleinkind bis zum schulpflichtigen Alter erzogen werden. Die Erziehung in diesen Kinderheimen muss weit besser sein, als sie im allgemeinen Schoße der Familie sein kann. Dies ist die große Zukunftsaufgabe der NSV!⁵⁵

BORMANN plädiert für den Mutterkult. Zum einen sollen sprachlich und in den Wertvorstellungen die Unterschiede und Hierarchien zwischen "verheirateter Frauen" und "unverheirateter Frau", "ehelichem Kind" und "unehelichem Kind" nivelliert werden. Dies kann durch entsprechende Normierung in Gesetzesvorhaben realisiert und in Begleitung einer Mutterkult-Rechtssprechung umgesetzt werden. Vor dem Hintergrund der Fortpflanzungsproblematik und der Dringlichkeit der Geburtenzahlerhöhung soll als Elternteil die Mutterfigur geehrt und sogar ein Mutterkult getrieben werden. Die eindeutig angelegte Geschlechterordnung reduziert den Mann auf die Rollen des Samenspenders und des Zahlvaters.

26.) Wir müssen - um der Zukunft unseres Volkes willen - geradezu einen Mutterkult treiben und hierin darf es keinen Unterschied zwischen Frauen, die nach der bisherigen Weise verheiratet sind und Frauen, die von einem Mann, dem sie in Freundschaft verbunden sind, Kinder bekommen, geben! Alle diese Mütter sind in gleicher Weise zu ehren.⁵⁶

Das nationalsozialistische Bevölkerungsprojekt zur Sicherung der Zukunft des deutschen Volkes kann und soll nicht nur staatlich finanziert werden. Zum einen ist da auf der privaten Ebene der unterhaltspflichtige Vater; wohlgermerkt im nationalsozialistischen Konzept existiert nur der *barunterhaltspflichtige* Vater und explizit nicht der *naturalunterhaltspflichtige* Vater, der Fürsorgearbeit mit Pflege-, Betreuungs-, Erziehungs- und Hausarbeit leistet. Andererseits sollen Steuerungsmaßnahmen über die Steuerpolitik in der Art eingesetzt werden, dass Kinderlose bedeutend höhere Steuern zahlen sollen, um finanzielle Anreize zur Erhöhung der Geburtsraten zu schaffen.

3.) Dass ein Mann sich auf Zahlung von Unterhaltsgeldern (Alimenten) verklagen lässt, muss zu den Seltenheiten gehören; ein Mann, der ohne zwingenden Grund derart handelt, muss geradezu diffamiert sein, weil allgemein sein Verhalten als schimpflich bewertet wird. Selbstverständlich muss in einem solchen Fall ohne jede Schwierigkeit und - solange dies notwendig ist - ausreichende Unterstützung von Staats wegen bezahlt werden. Es muss ganz ausgeschlossen sein, dass eine Mutter mit Kind je in Not gerät. Jede Mutter mit Kind, die unverschuldet in materielle oder ideelle Notlage gerät, muss der besonderen Fürsorge der Allgemeinheit sicher sein.

5.) Nach diesem Krieg müssen die kinderlosen Ehen und die Junggesellen weit schärfer als bisher versteuert werden. Die bisherige Versteuerung der Junggesellen muss ein Kinderspiel gegen die Steuerlasten, die ihnen künftig aufzuerlegen sind, sein. Die Einnahmen aus diesen Junggesellensteuern müssen zur Unterstützung der Mütter, die Kinder bekommen, dienen, d.h. zur materiellen Unterstützung unserer Nachwuchsbestrebungen.⁵⁷

KÖNIG beschreibt in ihrer Analyse zu Frauen im Recht des Nationalsozialismus die in vielen Bereichen besondere Behandlung, merkt jedoch an, dass eine

⁵⁵ Bormann 1944, Vermerk aus dem Führerhauptquartier zur Sicherung der Zukunft des deutschen Volke, S. 481.

⁵⁶ ebda., S. 481.

⁵⁷ ebda., S. 482.

Differenzierung zwischen den Geschlechtern allerdings keine nationalsozialistische Erfindung ist, sondern sich im gesellschaftlichen und rechtlichen Leben jeder Epoche wiederfindet, um dann zur Gegenwartskritik zu gelangen, dass auch heute von einer völligen Gleichberechtigung von Mann und Frau nicht die Rede sein kann, womit die allgemeine und juristische Diskussion über dieses Thema keinesfalls beendet sei. KÖNIG beschreibt das bevölkerungspolitische Kalkül im Nationalsozialismus mit dem Frauen als Verfügungsmasse zur Politikenmischung mit Rassenpolitik und Rüstungspolitik für kriegsbedingte Einsätzen in der Industrie gehandhabt werden.

Wenn es überhaupt eine "Frauenideologie" im Dritten Reich gab, dann war dies eine "Mutterschaftsideologie". Dabei läßt sich die populäre Grundlegung der nationalsozialistischen Weltanschauung anhand des folgenden Zitats nachvollziehen: "Die deutschen Frauen wollen ... in der Hauptsache Gattin und Mutter ... sein. Sie haben keine Sehnsucht nach dem Büro und auch keine Sehnsucht nach dem Parlament. Ein trautes Heim, ein lieber Mann und eine Schar glücklicher Kinder steht ihrem Herzen näher". Haushalt und Kindererziehung wurden aber nicht nur dem Willen und Wunsch der Frau, sondern auch und gerade ihrem Intellekt entsprechend dargestellt, so daß die "...sich aus dem Leben ergebende Folgerung die Feststellung zeitigt, daß der Mann auf allen Gebieten der Forschung, Erfindung und Gestaltung dem Weibe überlegen ist, dessen Wert aber auf dem ebenso wichtigen, alles andere voraussetzenden Wert der Blutserhaltung und Rassenvermehrung beruht."

Damit korrespondiert eine Äußerung Adolf Hitlers in einer Rede vor der NS-Frauenschaft: "Die höchste Erhebung für die Frau ist deren Mutterschaft". Aus der Blut- und Bodenpolitik des Nationalsozialismus ergibt sich zwanglos, daß dies nicht eine bloße Lobeshymne auf die Gebärfähigkeit der Frauen beinhaltete, sondern gezielt auf Rassenerhalt und -Vermehrung gerichtet war: "Jedes Kind, das sie (die Frau - d. Verf.) zur Welt bringt, ist eine Schlacht, die sie besteht für Sein oder Nichtsein ihres Volkes". Um die diesbezüglichen Ziele zu realisieren, wurden die dem Nationalsozialismus typischen Propagandamittel eingesetzt, die mit klarer, ausdrucksvoller und unmißverständlicher Sprache zur Folgschaft und Befolgung anhielten. In den "Grundsätzen der NS-Frauenschaften" hieß es u.a.: "... Wir (Frauen) kämpfen für die Reinerhaltung der arischen Rasse... (Wir) bejahen die Ausbildung und Eingliederung aller Frauenkräfte der Nation, soweit sie nicht in Ehe, Familie und Mutterschaft ihren nächstliegenden Dienst am Volksganzen leisten können. Wir erstreben eine neue wahre Lösung der Frauenfrage... Wir kämpfen ...für die Ertüchtigung der Frau zu wahren Muttertum in Familie und Beruf." "Staatsbürgerin" in diesem Gefüge sollte nur die Frau sein, "die ihre ganze Lebenskraft als Ehefrau und Mutter oder als berufstätige Volksgenossin für Volk und Vaterland einsetzt".⁵⁸

Der familiäre Verbund und die Reduzierung der Frau auf Gattin, Hausfrau und Mutterrolle ist unter der politischen Verpflichtung des Individuums des Zuchtbeitrages zur reinen arischen Rasse zu sehen und dies insbesondere zum Ausgleich der Verluste an Menschenmaterial an den Kriegsfrenten und zur Bereitstellung des Menschenmaterials für die Besiedelung der besetzten Gebiete. In den nationalsozialistischen Sozialisationsmaßnahmen wird dazu mittels Propaganda und den verfügbaren Medien die natürliche Bestimmung der Frau als Mutterschaft gepriesen und die Wertigkeit der Mutterrolle erhöht.

In Reden vor Frauen waren Bezeichnungen, wie Ehre, Glück und Adel die Regel - Auszeichnungen, die der Frau als Mutter galten. Plakate stellten die Frau in ihrer "natürlichen Rolle" im Bild dar und verkündeten ein Lebensglück für jede Frau, die sich diesem Bild entsprechend verhielt. Daß diese Propaganda eigentlich nicht die Frau und Mutter an sich

⁵⁸ König 1988, S. 3.

meinte, sondern "ihre Funktion als kostenlose Erzieherin (und Vermehrerin (d.Verf.)) rassistisch wertvollen, einsatzfähigen und gehorsamen 'Menschenmaterials', blieb wie geplant - vielen Frauen verborgen. Vielfach verwendetes und wirksames Mittel, die Frauen in die gewünschte Richtung zu drängen, war der Vergleich der Mutterschaft mit den Aufgaben des Mannes und die ausdrückliche Gleichstellung von beiden, wie z.B. in einem Ausspruch Alfred Rosenbergs zum Muttertag 1935: "Gibt man zu, daß das eiserne Gefüge eines Staates vorwiegend in der Hand des Mannes liegt, so ist damit zugleich die Erkenntnis ausgesprochen, daß Art und seelische Haltung des Volkes in gesteigertem Maße von der Frau aus bestimmt wird."⁵⁹

Neben den Propagandawerkzeugen zur begleitenden Alltagsbeeinflussung, Gleichschaltung der Jugendorganisationen in HJ und BDM sind als nationalsozialistische Sozialisationswerkzeuge die "feierliche Begehung des Muttertages und letztendlich die Verteilung des Mutterverdienstkreuzes" zu nennen.

Der seit 1923 in Deutschland eingeführte Muttertag wurde 1933 reichseinheitlich auf den 2. Sonntag im Mai gelegt [FN 94]. Darüberhinaus mußte auf Erlaß des Kultusministeriums schon ab 1933 in den Schulen auf den Muttertag hingewiesen werden, und sogar SA und SS hatten am Muttertag dienstfrei [FN 95].

1938 erging die "Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung des Ehrenkreuzes der Deutschen Mutter" [FN 96] mit folgendem Wortlaut: "Als sichtbares Zeichen des Dankes des Deutschen Volkes an kinderreiche Mütter stiftete ich das Ehrenkreuz der Deutschen Mutter. Die Einzelheiten bestimmt die Satzung. Der Führer und Reichskanzler..."⁶⁰

⁵⁹ König 1988, S. 13f.

⁶⁰ ebda., S. 26.

4. Personelle Kontinuität von Nazi-Juristen in der BRD auf dem Gebiet des Familienrechts am Beispiel von Ministerialrat Franz Massfeller

Als eine Schlüsselfigur der personellen Kontinuität von Nazi-Eliten in der BRD auf dem Gebiet der deutschen Familienrechtspolitik ist Franz Massfeller zu nennen, der sich für die nationalsozialistische Umgestaltung des Eherechts und Familienrechts einsetzt, und der auch Kommentator der Nürnberger Rassengesetze ist. Franz Massfeller setzt seine Karriere aus dem Nazi-Reichsjustizministerium in der BRD im Bundesjustizministerium in der Nachfolge-Abteilung "Internationales Familienrecht" fort. Im Nazi-Regime ist Franz Massfeller nicht nur als Ministerialbeamter im Reichsjustizministerium und als Konferenzteilnehmer wie bei der Fortsetzung der Wannseekonferenz an der Ausgestaltung der Primär-Rechtsquellen von Gesetzen, Verordnungen, Erlassen, etc. tätig, sondern auch in der Ausgestaltung der Sekundär-Rechtsquellen und zwar mittels der Besprechung der Rechtspraxis im Fachschrifttum für die Ausrichtung der Rechtsfortbildung durch die ausführenden Rechtsanwender. Bis zum heutigen Tag steht eine ordnungsgemäße transparente Überprüfung aus, welchen Einfluss Franz Massfeller als rechtspolitischer Förderer der Rassenhygiene und Rassenpolitik im Nazi-Regime weiterhin auf die bundesrepublikanische Familienrechtspolitik ausüben könnte, und ob eine grundlegende nationalsozialistisch-rechtspolitische Verhaltensorientierung für die Abteilung "Internationales Familienrecht" beim Bundesministerium der Justiz u. a. durch die personelle Kontinuität des Ministerialbeamten Massfeller etabliert werden konnte. Hinweise darauf kann möglicherweise unter anderem der analysierende und bewertende Vergleich zwischen der BRD-juristischen Aufarbeitung des NS-Unrecht- und Terrorsystems mit der direkten Gegenüberstellung der BRD-juristischen Aufarbeitung der Verletzung von völkerrechtlichen Verträgen und internationalen Abkommen durch die Praxis der BRD-Familienrechtsprechung auf der Ebene der Systemfunktionalität geben.

4.1. Systemfunktionalität des juristischen Fachschrifttums

Die Zirkulation von Informationen in der rechtswissenschaftlichen Fachliteratur dient der Begleitung und der Steuerung der Rechtsanwendung sowie der daraus folgenden Rechtsfortbildung durch das praktizierte Richterrecht. Das Richterrecht schließt in der Rechtsfortbildung Gesetzeslücken und schafft durch explizite öffentliche Ausweisung und/oder durch häufig auftretende homogene Urteilstenöre Orientierungsrahmen für Rechtsgebiete und Rechtsproblematiken. Die Handhabung und Manipulation im Fachschrifttum funktioniert dabei über Techniken der Selektion, Präsentation und Diskussion bestimmter Informationen (Unmittelbare Rechtsquellen Gesetzesvorhaben und –entwürfe, bestehende Gesetze, mittelbare Rechtsquellen wie Willen der Staatsführung, Ideologie und Parteiprogramm der herrschenden Partei, Urteile aus der Rechtsanwendung). Ausschlaggebend ist dabei, was zur Veröffentlichung und zur Fachdiskussion ausgewählt wird, d. h. wer was wann wie und wo veröffentlicht. In Aufsätzen werden Spielräume und gegebenenfalls

Problematiken bei der Gesetzesinterpretation und der Auslegung des politischen Willens des Gesetzgebers als Teil der Staatsführung diskutiert. Die Auswahl von gewünschten Urteilstenören bzw. gewünschten einzelnen konstruierten Argumentationsblöcken wird mit positiver Kritik und Lob präsentiert, während die Auswahl von ungewünschten Urteilstenören bzw. ungewünschten einzelnen konstruierten Argumentationsblöcken mit negativer Kritik und Mahnung dargestellt wird. Auf diese Weise wird produziert, was gängige und herrschende Rechtsmeinung sein soll, um den Rechtsanwendern einen Orientierungsrahmen für ihre Handlungen bieten zu können. In diesem vorgegebenen Orientierungsrahmen mögen die Rechtsanwender zwar gesteuert sein, sind aber gleichzeitig sicher sich mit Abweichungen nicht den Unmut von Kollegen ihres juristischen Berufsstandes oder schlimmer noch den Unmut der Machthaber des Staates auf sich zu ziehen, die direkten Einfluss auf die Karriere der Rechtsanwender haben.

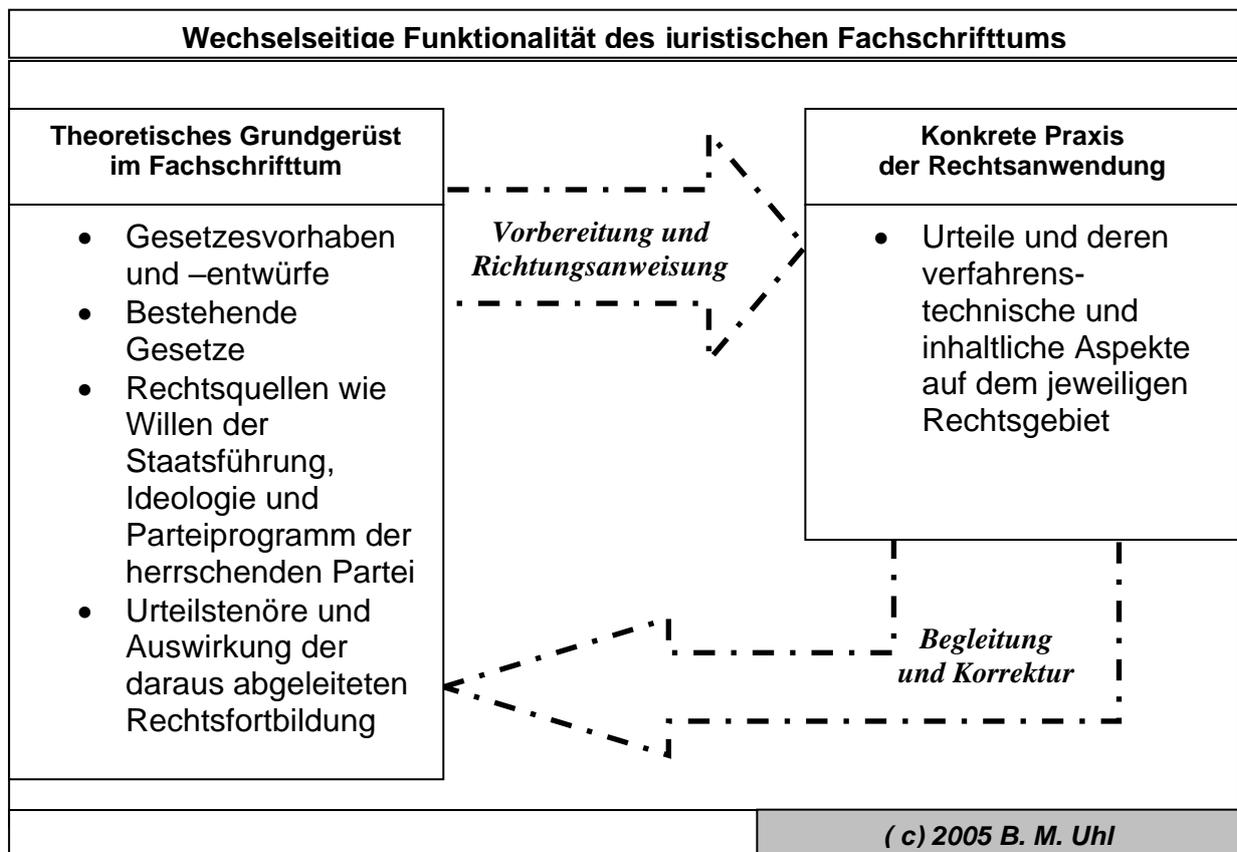


Abbildung 4

RÜTHERS kommt bei seiner Analyse des Rechts als Waffe des Unrechts und der juristischen Unrechts-Instrumente zu der Schlussfolgerung, dass die juristische Fachliteratur einen maßgeblichen Einfluss auf die Rechtserneuerung im Nationalsozialismus hat.

Eine bedeutende Anleitungsfunktion bei der rassistisch ausgerichteten „Rechtserneuerung“ nach 1933 hatte die juristische Literatur übernommen. Ihr Einfluß auf die Gesetzgebung und die rechtsfortbildende, oft gesetzesfremde Rechtsprechung jener Jahre war beträchtlich. [...]Die

*Nationalsozialistische Diskriminierungsschemata in Familienrechtspolitik und Familienrechtsprechung
Hausarbeit im Magister-Teilstudiengang Erziehungswissenschaften Wintersemester 2004/2005
Seminar: Umgang mit dem Nationalsozialismus nach 1945*

besondere Bedeutung dieser literarischen Beiträge zur NS-Rechtsumdeutung ("völkische Rechtserneuerung") liegt in ihrem dialektischen Wechselspiel mit Gesetzgebung und Rechtsprechung. In vielen Rechtsbereichen kam das Schrifttum dem NS-Gesetzgeber zuvor und gab den Gerichten Ratschläge und Faustregeln an die Hand, wie sie neuen nationalsozialistischen Wein in die alten Schläuche der überkommenen Rechtsordnung gießen können. Die Rechtsordnung wurde von der juristischen Literatur, wo es not tat völlig ohne Eingreifen der Gesetzgebung, auf die Ziele der neuen Machthaber ausgerichtet.⁶¹

4.2. Franz Massfellers Wirken im Nazi-Regime

4.2.1. Übersicht über Karriereentwicklung bis 1945

Franz Massfeller zählt zu der Gruppe der Staatsjuristen an Richtern, Staatsanwälten und Ministerialbeamten, die vom Nazi-Regime aus der Weimarer Republik übernommen wurden. Besonderes Kennzeichen dieser Gruppe ist, dass assoziierte Mitglieder dieser Gruppe aus der Sicht der neuen nationalsozialistischen Machthaber weder als rassenpolitisch untragbar noch als gefährlich im Sinne von potenzieller politischer Opposition und Widerstand einzuordnen sind und somit über das Werkzeug des Gesetzes zur Wiederherstellung des deutschen Berufsbeamtentums auch nicht "aussortiert" werden. Während wie in Abschnitt "2. Rolle und Funktionalität des Subsystems Justiz im politischen System" beschrieben die nationalsozialistische Revolution juristisch begleitet wird, kann Franz Massfeller seine Tätigkeit im preußischen Justizdienst von 1929 bis Oktober 1934 im Familienrechtsreferat mit Personenstandsrecht, Eherecht und internationalem Privatrecht fortsetzen.⁶² Die Personelle Kontinuität des Franz Massfeller im Familienrecht ist mit seiner Tätigkeit im Reichsjustizministerium im Familienrechtsreferat mit demselben Aufgabenkreis von November 1934 bis 1943 gegeben. Nach Beförderungen zum Oberlandesgerichtsrat am OLG Hamm und zum Oberregierungsrat im Reichsjustizministerium wird Massfeller im Februar 1942 von Reichsjustizminister Thierack für den Dienst an der Ostfront freigegeben. Thierack hat den Auftrag Hitlers den Aufbau einer nationalsozialistischen Rechtspflege voranzutreiben und setzt nach seinem Amtsantritt zahlreiche Mitarbeiter frei.⁶³

Massfeller ist Mitglied der katholischen Kirche und nicht NSDAP-Parteimitglied, aber Mitglied in der NSDAP angeschlossenen Verbänden wie dem Reichsbund Deutscher Beamten (RDB) und in der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV) mit dem Amt eines Blockwalters und seit 1936 Mitglied im Nationalsozialistischen Rechtswahrerbund (NSRB).⁶⁴

Die Veröffentlichung von Kommentaren und Aufsätzen als Rechtsbesprechungen in juristischen Fachzeitschriften nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten in

⁶¹ Rütters 1988, 2831.

⁶² Vgl. Ciernoch-Kujas 2003, S. 13ff.

⁶³ Vgl. ebda., S. 139.

⁶⁴ Vgl. ebda., S. 14ff.

1933 durch Franz Massfeller sowie die Veröffentlichungen in Buchform erfolgen nicht unter dem Befehlsnotstand, sondern sind freiwillige Leistungen als Beitrag zur Ausrichtung der Rechtspraxis an den Wertmaßstäben der neuen Machthaber und ihrer Ideologie. Die Beteiligung an der Erarbeitung von Gesetzen, die Teilnahme an Ressortbesprechungen und Konferenzen sowie allgemeine Referatstätigkeit gehören zum direkten Tätigkeitsgebiet von Franz Massfeller im Reichsjustizministerium beim Familienrechtsreferat.

- Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14.07.1933 (Erbgesundheitsgesetz)
- Gesetz gegen Mißbräuche bei der Eheschließung und der Annahme an Kindes Statt vom 23.11.1933
- Verordnung zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familien- und Nachlasssachen vom 31.05.1934 sowie der DurchführungsVO vom 27.07.1934
- Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 03.07.1934
- Gesetz über die Anwendung deutschen Rechts bei der Ehescheidung vom 24.01.1935
- Nürnberger Gesetze: Reichsbürgergesetz und das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre (Blutschutzgesetz) vom 15.09.1935
- Gesetz zum Schutze der Erbgundheit des deutschen Volkes vom 18.10.1935 und erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes vom 29.11.1935
- Personenstandsgesetz vom 03.11.1937 und die Verordnungen über die Anwendung deutschen Rechts auf deutsche Staatsangehörige in den besetzten Ostgebieten vom 27.04.1942
- Gesetz über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften und über die Rechtsstellung Staatenloser vom 12.04.1938 und die DurchführungsVO vom 23.04.1938
- Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im deutschen Reichsgebiete (Ehegesetz) vom 06.07.1938 sowie den anschließenden Durchführungsverordnungen
- Entwurf zu einem Gesetz zur Änderung familien- und erbrechtlicher Vorschriften (Zweites Familienrechtsänderungsgesetz) vom Juni 1940
- Entwurf zu einer Verordnung über die Scheidung deutsch-polnischer Mischehen von 1941

Aus diesen Sachgebieten werden einige Beispiele von Massfellers Beiträgen zur juristischen Fachdiskussion mittels Veröffentlichung im Fachschrifttum in den folgenden Abschnitten angeführt.

4.2.2. Verbot von Eheschließungen bei Rassenmischung

Die Standesamtsbeamten, denen sich Franz Massfeller nach eigenen Aussagen besonders verbunden fühlt und deren Rechtspraxis ihm als Sachgebietsexperte nur schwerlich entgangen sein dürfte, eilen den gesetzlichen Regelungen voraus und verweigern Eheschließungen zwischen Deutschen und Juden unter Berufung auf sogenannte "allgemeine staatspolitische Grundsätze".⁶⁵ Jedoch erst im September 1935 gibt es die gesetzliche Grundlage mit dem Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre, während die "gegen derartige rechtswidrige Praktiken angerufenen Gerichte" noch zuvor im Sommer 1935 mehrfach den Standesbeamten recht geben.

⁶⁵ Vgl. Müller 1987, S.98ff.

Es erübrigt sich, auf die Bedeutung dieser Gesetze [Anm. d. Verf.: Gesetzgebung des Jahres 1938] für die Neugestaltung des deutschen Familienrechts im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung an dieser Stelle näher einzugehen; denn die amtlichen Begründungen zu diesen Gesetzen geben hierüber erschöpfende Auskunft.

In diesem vorliegenden Buch, das seine Entstehung zahlreichen an den Verfasser herangetragenen Wünschen verdankt, werden das Ehegesetz und die Familienrechtsnovelle vom 12. April 1938 behandelt. Bei den Erläuterungen ist in erster Linie auf die Bedürfnisse der deutschen Standesbeamten bedacht genommen, denen der Verfasser sich besonders verbunden fühlt. Ihnen und allen Volksgenossen, die sich beruflich oder aber aus anderen Gründen mit diesen neuen Gesetzen befassen, will das Buch ein Helfer sein. Dem Standesbeamten mag es als Ergänzung zu dem im gleichen Verlage zu gleichen Zeit erscheinenden Buche von Brandis-Massfeller: "Das neue Personenstandsgesetz" dienen. Rechtsprechung und Schrifttum zu dem alten Recht des BGB. werden in dem Buch nicht angeführt. Sie haben nur noch einen beschränkten Wert. Entscheidend für die Weglassung war aber die Erwägung, daß - unbeschwert von allen Auffassungen - diese wichtigen Gesetze nationalsozialistischer Staatsführung nur in dem Geiste angewandt werden dürfen, in dem sie geschaffen sind, im Geiste unserer neuen Weltanschauung.⁶⁶

Der Titel von Massfellers Buchwerk "Das neue Ehegesetz" wechselt bei der Zweiten Auflage zu "Das großdeutsche Ehegesetz". Franz Massfeller preist den Anschluss der "heimgekehrten sudetendeutschen Gebieten" in der Expansions-Aufbruchstimmung des deutschen Reiches mit dem pathetischen Ruf im zusätzlichen Vorwort zur zweiten Auflage, dass sein vorliegendes Werk abgeschlossen wurde "in den Stunden, in denen sich die weltgeschichtliche Neuordnung im Herzen Europas vollzog."

Vorbemerkung zur zweiten Auflage. Die erste Auflage war nach knapp sechs Monaten vergriffen. Die freundliche Aufnahme, die sie gefunden hat, ist mir ein Beweis dafür, daß die Darstellung in der von mir gewählten Form einem Bedürfnis entsprach. Diese zweite Auflage, die sich wiederum in erster Linie an den deutschen Standesbeamten wendet, behält diese Form der Darstellung bei. Die Vermehrung des Umfangs ist darauf zurückzuführen, daß das Ehegesetz mit Wirkung ab 1. Januar 1939 auch in den heimgekehrten sudetendeutschen Gebieten eingeführt worden ist und daß bei wichtigen Fragen auch die inzwischen erschienenen anderen Erläuterungsbücher und die Rechtsprechung berücksichtigt werden muss. Schließlich ergab sich die Notwendigkeit, zu einigen in der Praxis besonders bedeutsam gewordenen Fragen (z. B. Scheidung nach dreijähriger Trennung) etwas eingehender Stellung zu nehmen, als dies in der ersten Auflage geschehen war.

Abgeschlossen wurde diese zweite Auflage am 15. März 1939, also in den Stunden, in denen sich die weltgeschichtliche Neuordnung im Herzen Europas vollzog.⁶⁷

4.2.3. Anfechtung von Mischehen

MASSFELLER engagiert sich in der fachlichen Diskussion der rassenpolitischen Ehescheidung. Die zuvor in ABBILDUNG 4 beschriebenen Funktionalitäten werden mit dem Beispiel der chronologischen Ereignisse in der Diskussion um juristische Konstruktionen zur Realisierung der Zielsetzung "Auflösung von Rassenmischehen" veranschaulicht.⁶⁸ Dabei werden sukzessive verschiedene Rechtsauffassungen zur Vorbereitung der neuen Rechtsauffassung unter nationalsozialistischer

⁶⁶ Massfeller 1938, Vorwort.

⁶⁷ Massfeller 1939, Vorwort.

⁶⁸ Vgl. Ciernoch-Kujas 2003, S. 19ff.

Weltanschauung veröffentlicht und darauf folgende Urteilsbeispiele angeführt. Die Urteile selbst beziehen sich auf die Fachdiskussion und entnehmen ihr einzelne Elemente und Argumentationsblöcke, indem die jeweiligen Richter einer bestimmten Rechtsauffassung folgen oder von einer bestimmten Rechtsauffassung abweichen. Die Zielsetzung "Auflösung von Rassenmischehen" wird als klar definiert angenommen. Es besteht lediglich Uneinigkeit über den Weg mit den verschiedenen Lösungsansätzen zur juristischen Konstruktion in der Abbildung und Handhabung der jeweiligen sozialen Realitäten in juristisch künstlichen Parallel-Realitäten.

Wöhrmann eröffnet die Fachdiskussion in 1933 im juristischen Fachschrifttum mit der Rechtsauslegung, dass die bestehenden BGB-Artikel § 1333 und 1339 es ermöglichen, Ehen aufzulösen mit dem Argument des Irrtums über die persönlichen Eigenschaften des Ehepartners, zu denen nun auch die jüdische Rassezugehörigkeit zu zählen sei.⁶⁹ Jung bevorzugt als Lösungsweg die Schaffung eines eigenen Scheidungstatbestandes zur Verschiedenheit der Rasse. Das Landgericht Köln als eines der ersten beschlussfassenden Gerichte zur Problematik folgt der Auslegung Wöhrmanns in 1933. Das Kammergericht Berlin vertritt eine abweichende Rechtsauffassung und läßt mehrere Anträge auf Aufhebung der Mischehen mit dem Argument der Nicht-Einhaltung der sechsmonatigen Anfechtungsfrist scheitern. Massfeller schaltet sich in die Fachdiskussion ein, um mit Argumenten und Rechtskonstruktionen Überzeugungsarbeit zu leisten und um die Rechtspraxis über die öffentliche Diskussion zu steuern. Massfeller veröffentlicht eine Urteilsanmerkung zur Entscheidung des Kammergerichts vom Februar 1934.⁷⁰ Massfeller empfiehlt als passenden Stichtag für den Fristbeginn den 1. April 1933, da erst nach der Machtübernahme, der darauf folgenden nationalsozialistischen Aufklärungsarbeit und beginnend mit Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 07.04.1933 mit breiterer Sicherheit den deutschen Volksgenossen das rechte Bewusstsein über das Judentum zugänglich gemacht worden sei. Die übergeordnete Instanz das Reichsgericht korrigiert im Berufungsverfahren die zweite Instanz des Kammergerichts Berlin mit der Rückverweisung der Rechtssache an das Kammergericht Berlin und greift in der Urteilsbegründung die Argumentation von Franz Massfeller auf mit seiner vorgeschlagenen Verschiebung der Anfechtungsfrist, da es nicht anzunehmen sei, dass eine solche Anfechtungsklage vor dem Durchbruch der nationalsozialistischen Bewegung Aussicht auf Erfolg gehabt hätte. Franz Massfeller wiederum zitiert anschließend in der Fachdiskussion das ihn zitierende Reichsgericht und merkt an, dass er diese Verfahrensbegründung ja schon immer gewusst habe, nunmehr auch noch selbst vom Reichsgericht in der Richtigkeit seiner Ansicht bestätigt worden sei, da "eine der Verschiedenheit der Rasse begründete Anfechtungsklage vor dem Sieg der nationalsozialistischen Revolution keine Aussicht auf Erfolg gehabt hätte."

⁶⁹ Vgl. Ciernoch-Kujas 2003, S. 21ff.

⁷⁰ Vgl. ebda., S. 24ff.

4.2.4. Blutschutzgesetz

Franz Massfeller ist Kommentator des Gesetzes zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre (Blutschutzgesetz) vom 15. 9. 1935, das auf dem Parteitag der NSDAP in Nürnberg 1935 als "Reichsparteitag der Freiheit" bezeichnet verkündet wird.

Das Blutschutzgesetz verbot Eheschließungen von Deutschblütigen mit Juden. Gesetzswidrige Heiraten oder außerehelicher Verkehr zwischen Ariern und Juden wurden mit Zuchthaus bestraft. Franz Neumann, Emigrant, früherer Assistent von Hugo Sinsheimer und ehemaliger Sozius von Ernst Fraenkel, sagt dazu in seiner Analyse der Struktur und Praxis des Nationalsozialismus „Behemoth“: „Dieses 'Blutschutzgesetz' gehört zu den schändlichsten im Repertoire der Nationalsozialisten. Es öffnete nicht nur der Erpressung Tür und Tor, sondern hat zur völligen Beseitigung der letzten Überreste des ehemals vom Strafgesetzbuch garantierten Rechtsschutzes geführt." In den folgenden Jahren programmierte das Gesetz mit seinen Strafsanktionen eine Welle von Schnüffelei und Denunziantentum. Von führenden Autoren der juristischen Literatur wurde diese Gesetzgebung als „Verfassung der Freiheit“ [Anmerk. d. Verf.: Carl Schmitt, Verfassung der Freiheit, DJZ, 1935, S. 1133] gefeiert.⁷¹

Massfeller präsentiert im Fachschrifttum die effektiven rechtspolitische Instrumente zur Erb- und Rassenpflege im nationalsozialistischen Sinne, die alle Rechtsgebiete wie auch das Familienrecht durchdringen.

... Während das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre in - erster Linie die artwidrige Vermischung deutschen -jüdischen Blutes verhindert, verwirklicht das : Gesetz zum Schütze der Erbgesundheit des deutschen Volkes die Grundsätze einer gesunden Erbpflege auf dem Gebiete des Rechts der Eheschließung ...⁷²

Massfeller ist einer der ersten, die im Fachschrifttum das Reichsbürgergesetz und Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre erläutern und hält sich dabei mit der Ausformulierung der rassenpolitischen Zielsetzung nicht zurück.⁷³

Träger artfremden Blutes sind vor allem die Juden; dann aber auch die Nachkommen jener artvergessenen deutschen Frauen, die sich in der Zeit der deutschen Erniedrigung mit Angehörigen farbiger Besatzungstruppen am Rhein eingelassen und Negerbastarde geboren haben.⁷⁴

Auch beim Blutschutzgesetz spielt Massfeller die Rolle des Vorreiters, Vordenkers und Wegweisers, wenn es darum geht, Unsicherheiten bei der Auslegung von unbestimmten Rechtsbegriffen der nationalsozialistischen Gesetzgebung zu finden. Massfeller bestimmt hier somit ganz wesentlich die Rechtspraxis der Rassenschandeprozesse mit. Maßgeben für die Entwicklung der Rechtsanwendung sind Maßfellers frühzeitige Erläuterungen in der Fachdiskussion einerseits zur Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffes in Artikel 2 der Strafvorschriften zum Verbot des außerehelichen Verkehrs zwischen Juden und Staatsangehörigen

⁷¹ Rüthers 1988, 2828.

⁷² Massfeller 1935, JW, S. 3066; zitiert nach Bundesminister der Justiz 1989, S. 383.

⁷³ Vgl. Ciernoch-Kujas 2003, S. 61ff.

⁷⁴ Massfeller, das Reichsbürgergesetz und Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre 1935, JW, S. 3418, 3421; zitiert nach Ciernoch-Kujas 2003, S. 62.

artverwandten Blutes und andererseits zur Reichweite der Strafbarkeit. In der Dynamik des Abstimmungsprozesses der verschiedenen Rechtsmeinungen mit konkreten Rechtsanwendungen in Urteilen, die bereits in ABBILDUNG 4 und im Abschnitt "4.2.3. Anfechtung von Mischehen" exemplarisch dargestellt sind, setzt sich Massfeller mit seiner Rechtsauffassung als Leuchtturm für künftige Rechtssprechung durch. Das Reichsgerichts als letztinstanzliches Gericht und als Rechtsmittelinstanz spielt eine essentielle Rolle, da mittels Rückverweisung an die unteren Gerichtsinstanzen die längerfristig gültige Orientierung der Rechtsanwendung vorgenommen wird. Massfeller vermittelt frühzeitig Ende 1935 zwischen restriktiver und extensiver Auslegung des "außerehelichen Verkehrs" im Sinne von § 2, also zwischen dem Geschlechtsverkehr mit lediglich dem vollzogenen Beischlaf gegenüber dem Geschlechtsverkehr mit allen umfassenden intimen körperlichen Berührungen zum Zwecke der Befriedigung der Geschlechtslust.⁷⁵ Massfellers Rechtsposition unter Geschlechtsverkehr den natürlichen Geschlechtsverkehr, den widernatürlichen Geschlechtsverkehr wie überhaupt alle beischlafsähnlichen Handlungen zu subsumieren, fließt nach seinen eigenen Beiträgen in den Fachzeitschriften nunmehr in den Kommentar ein, den er 1936 zusammen mit Gütt und Linden zum Blutschutz- und Ehegesundheitsgesetz verfasst. In der Diskussion um die Reichweite der Strafbarkeit bei Begehung der Tat im Ausland setzt sich die von Massfeller frühzeitig vertretene Auffassung durch, dass die bewußte Umgehung der deutschen Gesetze durch vorübergehenden Auslandsaufenthalt zur Tatbegehung nach deutschem Recht strafbar ist und verfolgt werden kann.⁷⁶

Die Machtübernahme durch den Nationalsozialismus am 30. Januar 1933 ist nicht zu vergleichen mit dem Wechsel einer Regierung in einem demokratisch-parlamentarisch regierten Land, sondern sie bedeutet den Sieg einer völkischen Weltanschauung.

Volk, Rasse und Familie sollen nach den wesentlichen Programmpunkten der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei im Mittelpunkt aller Staatspolitik stehen! Diesem Ziel haben uns die am 15. September 1935 in Nürnberg angenommenen Gesetze, das Reichsbürgergesetz und das Gesetz zum Schütze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre, wie das am 18. Oktober 1935 von der Reichsregierung erlassene Gesetz zum Schütze der Erbgesundheit des deutschen Volkes einen gewaltigen Schritt nähergebracht.

Die gleiche Ausrichtung von Volk und Staat ist durch diese Gesetze wiederhergestellt worden. Deutscher Reichsbürger kann nur der deutsche Staatsangehörige werden, der deutschen oder artverwandten Blutes ist und der durch sein Verhalten bewiesen hat, daß er gewillt und geeignet ist, in Treue dem Deutschen Volk und Reich zu dienen. Der Reichsbürger ist der alleinige Träger der vollen politischen Rechte und Pflichten. Das Ehegesundheitsgesetz und das Blutschutzgesetz verbieten die nicht im Sinne einer artgemäßen Erb- und Rassenpflege liegenden Ehen; denn Reinheit des deutschen Blutes und Erbgesundheit des deutschen Volkes sind die Voraussetzungen für den Bestand des deutschen Volkes. Während das Reichsbürgergesetz eine Scheidung fremden und deutschen Blutes nach politischen Gesichtspunkten ermöglicht, wollen diese Gesetze die Zukunft der Nation in volksbiologischer Hinsicht auf Geschlechter hinaus sichern!

Die Herausgeber⁷⁷

⁷⁵ Vgl. Ciernoch-Kujas 2003, S. 65ff.

⁷⁶ Vgl. ebda., S. 68f.

⁷⁷ Gütt, Linden, Maßfeiler, Blutschutz- und Ehegesundheitsgesetz, Vorwort, München 1936; zitiert nach Bundesminister der Justiz 1989, S. 386.

4.2.5. Ehelichkeitsanfechtung und Vaterschaftsanfechtung

Franz MASSFELLER beteiligt sich an der Diskussion der BGB-Änderungen im juristischen Fachschrifttum nach Verabschiedung des Gesetzes über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften und über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 12. April 1938, das Teilbereiche des Familienrechts neu regelt.⁷⁸ Maßfeller plädiert in der Fachdiskussion für das vom Stellvertreter des Führers und vom Reichsinnenministerium verlangte zeitlich unbegrenzte Anfechtungsrecht des Staatsanwalts bei der Ehelichkeitsfeststellung eines Kindes. Der Staatsanwalt wurde vornehmlich aus rassenpolitischen Gründe in das Verfahren eingeführt wird. Massfeller begrüßt ebenfalls in diesem Zusammenhang die Streichung der BGB-Artikel, die eine Vaterschaftsanfechtung nach einer Vaterschaftsanerkennung ausschließen.

Insbesondere war es unerträglich, dass das Anerkenntnis der Vaterschaft dazu missbraucht werden konnte, die wirkliche Abstammung eines Kindes im ausdrücklichen oder im stillschweigenden Einvernehmen mit der Mutter zu verschleiern.⁷⁹

Massfeller beteiligt sich mit seinem Engagement und seinem Meinungsbeitrag an der Ausweitung von Instrumenten der rassenpolitischen Verfolgung auf dem Gebiet des Familienrechts mit den Spezialgebiet des Eherechtes und Abstammungsrechtes, um Schlupflöcher zu schließen, die SCHMIDT-KLEVENOW in der Fachliteratur direkt benennen.

Der Richter ist nicht dazu da, unklare Abstammungsverhältnisse lediglich auf Grund formaler Gesetzesbestimmungen unklar zu lassen und einen Judenbastard zu quittieren, dass er ehelich und damit praktisch als Arier gelte...⁸⁰

4.2.6. Sorgerechtssachen

MASSFELLER empfiehlt im Fachschrifttum bei der Nicht-Nennung der Väter durch die Mutter zweier nicht-ehelicher Kinder den BGB-Artikel zum Sorgerechtsentzug als "Vehikel für die Erfüllung des nationalsozialistischen Zieles der Reinerhaltung der Rasse"⁸¹ anzuwenden, um zunächst eine Artfremdheit festzustellen, die dann als Tatbestandsmerkmal der Kindeswohlgefährdung zu interpretieren sei, was einen Sorgerechtsentzug rechtfertigen würde.

"Wenn sich später bei dem Kinde Merkmale zeigen, die darauf hindeuten, daß es - obgleich die Mutter deutschblütig ist - Träger artfremden Blutes ist, wird der Vormundschaftsrichter Bestrebungen des Jugendamtes, eine rassenbiologische Untersuchung des Kindes vornehmen zu lassen, unterstützen. Wenn die Mutter sich weigert, das Kind für eine solche Unterstützung

⁷⁸ Vgl. Ciernoch-Kujas 2003, S. 106ff.

⁷⁹ MASSFELLER, Das Gesetz über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften und über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 12. April 1938, JW 1938, S. 1218; zitiert nach Ciernoch-Kujas 2003, S. 109.

⁸⁰ SCHMIDT-KLEVENOW, zur Frage der Feststellung der Unehelichkeit und Abstammung eines Kindes, JW 1938, S. 16, 17; zitiert nach Ciernoch-Kujas 2003, S. 105.

⁸¹ Liebler-Fechner 2001, S. 184.

zur Verfügung zu stellen, kann gegen sie mit Maßnahmen aus § 1666 BGB vorgegangen werden."⁸²

Mit dem Vorgehen gegen die Mutter bezieht sich Massfeller auf eine "Beugestrafe gegen die Mutter", um rassebiologische Untersuchungen durchzusetzen, die "durch parawissenschaftliche Methoden wie Schädelvermessung selbst nach damaligen Erkenntnissen nicht die Rassezugehörigkeit zu bestimmen vermocht hätte".⁸³ Interessant ist hier das Phänomen, wie Massfeller den Kreis der involvierten Systemakteure mit der Rolle des Gutachters in der Systemfunktionalität erweitert.

Der Sachverständige soll die Funktion einer als wissenschaftlich deklarierten Legitimation mit der Orientierung und Grundlage für eine gerichtliche Entscheidung und mit der Rechtfertigung einer staatlichen gerichtlich verordneten Maßnahme erfüllen. Im Bereich der nationalsozialistischen familienrechtlichen Maßnahmen kommen Gutachter nicht nur in den Sorgerechtsachen, sondern auch in den Euthanasie-Verfahren und in den Verfahren zur Zwangssterilisation zum Einsatz. Mit der Erweiterung der an der Entscheidung beteiligten Systemakteure in familienrechtlichen Maßnahmen erhöht sich auch die Anzahl der Fehlerquellen bzw. die Anzahl der Verantwortlichkeiten für vorsätzlich begangenes Unrecht mittels Akten- und Verfahrensmanipulation. Abschnitt "4.2.8. Beschwerdeverfahren zu Zwangssterilisation" erläutert ein Beispiel des Zusammenspiels von Sachverständigen und Sonderfamiengericht in Fragen der Erbgesundheit.

4.2.7. Erbgesundheitsgesetz

MASSFELLER greift steuernd in die Entwicklung der Rechtsanwendung nicht nur mittels Urteilkritik im Fachschrifttum ein, sondern auch mittels Definitionsklärung unbestimmter Rechtsbegriffe ein und engagiert sich sowohl in Eigeninitiative als auch auf Anfrage in der Beeinflussung der Rechtsprechung, um Unsicherheiten bei der Gesetzesinterpretation zu vermeiden. Im Rahmen der Zwangssterilisationsmaßnahmen berät Massfeller beispielsweise durch die Instanzen des deutschen Gerichtssystems hinweg einem Oberlandesgerichtsrat in Karlsruhe auf dessen Anfrage zu inhaltlicher Ausrichtung von Ratschlag und Erklärung an einen Freiburger Amtsgerichtsrat und an einen Pforzheimer Amtsarzt beim Gesundheitsamt. Massfellers Ratschlag an Rechtsanwender und Gutachter lautet, den Begriff der "Lebensbewahrung" als entlastendes Element für Betroffene nachteilig und zu eng wie möglich auszulegen.

Ich halte es weder für richtig noch für zweckmäßig, im Rahmen des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses zu unterscheiden zwischen

- a) einem »klinischen« Schwachsinn ohne »Lebensbewahrung« und
- b) einem »klinischen« Schwachsinn mit "Lebensbewahrung"

mit der Folge, daß im Falle a) die Unfruchtbarmachung angeordnet, im Falle b) abgelehnt würde. Die beiden Fälle, die der Amtsarzt in Pforzheim in dem an Sie gerichteten Schreiben vom 15. 2. 1938 anführt, sprechen nicht gegen diese Ansicht. Man wird kaum behaupten

⁸² Massfeller, Der Vormundschaftsrichter im Dienste der Erb- und Rassenpflege, DFG 1936, (67)69. zitiert nach Liebler-Fechner 2001, S. 186.

⁸³ Liebler-Fechner 2001, S. 186f.

können, daß ein vielfach vorbestrafter "Schwachsinniger", der in den straffreien Zwischenzeiten beim Straßenbau gearbeitet hat, oder daß ein Analphabet, der Mist gefahren hat, seine Bewährung im Leben dadurch bewiesen habe. Wer das annimmt, verkennt den Begriff der "Bewährung im Leben".

Mit Hitler Heil! Ihr sehr ergebener gez. Unterschrift⁸⁴

Auch die Ausweitung der Zwangssterilisation auf "Asoziale Elemente" und "Gewohnheitsverbrecher" ist Massfeller bewusst, da er diese Kriterien selbst in seinen Aufsätzen mit der "sozialen Eingliederungsfähigkeit" anspricht.

... Ergibt die Intelligenzprüfung nur weniger schwere Ausfälle, die eine Entscheidung, ob es sich um Schwachsinn oder nur um Dummheit handelt, nicht ohne weiteres ermöglichen, so ist die Lebensbewährung des betreffenden Menschen zu prüfen. Hier gibt die ersten Anhaltspunkte die Berufsleistung. Wer nur imstande ist, mechanische Arbeiten zu verrichten, die kein selbständiges Denken erfordern, und auch keine Bestrebungen zeigt, über diese Stufe hinaus zu gelangen, wird, wenn auch nicht unerhebliche Ausfälle bei der Intelligenzprüfung hinzukommen, regelmäßig als schwachsinnig anzusehen sein. Ein weiteres Erkennungsmerkmal für die Lebensbewährung ist die soziale Eingliederungsfähigkeit. Wessen Verstand nicht ausreicht, um sich selbst im Leben zu behaupten und sich in das Gemeinschaftsleben einzupassen, ist, wenn auch Intelligenzdefekte vorliegen, als schwachsinnig anzusehen.⁸⁵

Mit seinem christlichen Hintergrund ist Massfeller von der Sterilisation der sogenannten Ballastexistenzen als Pflichterfüllung gegenüber der Volksgemeinschaft überzeugt.

Der Erbkrankte erfüllt, wenn er den Antrag auf Unfruchtbarmachung stellt, eine Pflicht gegen sich selbst und gegen die Gemeinschaft, in der er lebt...⁸⁶

Der neue nationalsozialistische Machthaber und Gesetzgeber ermöglicht es Massfeller an einem seiner Lieblingsprojekte und zwar an der Erbgesundheit des deutschen Volkes zu arbeiten, um als theoretischer Architekt am Aufbau einer neuen Rechtsordnung mitzuwirken.

Zu den ersten Maßnahmen der nationalsozialistischen Regierung auf dem Gebiete der Bevölkerungspolitik gehört das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933. Daß dieses Gesetz erlassen wurde, noch bevor ein halbes Jahr seit der Übernahme der Macht durch Adolf Hitler vergangen war, zeigt deutlich welche Bedeutung die nationalsozialistische Regierung gerade dem Problem der negativen Bevölkerungsauslese beimißt. In der Tat war die Lage, vor die sich die neue Regierung Anfang 1933 gestellt sah, besorgniserregend. Nicht nur war die Geburtenzahl von Jahr zu Jahr immer weiter gesunken, von zwei Millionen Geburten um die Jahrhundertwende auf etwa die Hälfte im Jahre 1932. Zu noch ernsteren Bedenken gab Anlaß die Beschaffenheit des Nachwuchses unseres Volkes. Während die erbgesunde Familie allmählich zum Zwei- und Einkindersystem übergegangen war, pflanzten sich die Minderwertigen und mit schweren Erbleiden Belasteten immer weiter hemmungslos fort. Der minderwertige Nachwuchs drohte die wertvolle Schicht unseres Volkes zu überwuchern. Noch drei Geschlechterfolgen, und diese Überwucherung wäre Tatsache gewesen. Höchste Werte standen auf dem Spiele' es ging um die Zukunft unseres Volkes ...⁸⁷

⁸⁴ Bundesminister der Justiz 1989, S. 384.

⁸⁵ Massfeller, DJ 1936, S. 1849; zitiert nach Bundesminister der Justiz 1989, S. 383.

⁸⁶ Massfeller, DJ 1934, S. 1580; zitiert nach Bundesminister der Justiz 1989, S. 382.

⁸⁷ Massfeller, DJ 1935, S. 401; zitiert nach Bundesminister der Justiz 1989, S. 382.

4.2.8. Beschwerdeverfahren zu Zwangssterilisation

Massfeller selbst kennt das Phänomen des falschen Sachverständigengutachten, das bei Akzeptanz als Grundlage der richterlichen Entscheidung in der Konsequenz zum richterlichen Fehlurteil führt oder aber die Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die fehlende gerichtliche Anordnung und fehlende Durchführung eines Gutachtens.⁸⁸ Im April 1935 ergehen Beschwerden gegen eine Zwangssterilisation mit Todesfolge sowie dazugehörige Schadensersatzansprüche an das Reichsjustizministerium, die Massfeller als Sachbearbeiter bearbeitet und beantwortet.

Am 10. 3. 35 richtete ich folgendes Schreiben an Herrn Minister des Innern in Karlsruhe: »Alle meine Beschwerden und Einwände, sowie die meiner Tochter, haben keinen Erfolg gehabt. Am 9. 2. 35 ist meine Tochter von zwei Sittenpolizistinnen geholt worden, damit sie unfruchtbar gemacht wird. Tags nach dem Eingriff war meine Tochter eine Leiche. Wer trägt jetzt die Verantwortung? Wer? Ich beantrage eine strenge Untersuchung, damit die Schuldigen bestraft werden. Meine Tochter war doch in ärztlicher Behandlung. Warum hat man kein Gutachten angefordert von der betroffenen Ärztin? Ich bestreite nach wie vor, daß meine Tochter an Epilepsie litt, kein Mensch wird das behaupten können, der meine Tochter gekannt hat, es waren nur leichte Ohnmachtsanfälle und nur sekundenlang. Ich bin überzeugt, daß sie in kurzer Zeit von diesem Leiden befreit wäre, auch nach Aussagen der Ärztin.« Auf Antwort warte ich heute noch. Vom Staatsanwalt wurde mir der Bescheid, daß die Papiere vom Befund der Sektion meiner Tochter in Berlin sind. Welche Schritte muß ich unternehmen, damit das Verbrechen gesühnt wird, das an meiner Tochter begangen ist? ⁸⁹

Der Vater und Beschwerdeführer erreicht mit mehrfachen Beschwerden in verschiedenen Systemkanälen wie Innenministerien, Staatsanwaltschaften und Reichsjustizministerium, dass zumindest der Aufwand einer genaueren Untersuchung der Umstände bzw. Missstände angegangen wird. Als Teilergebnis stellt sich heraus, dass die Zwangssterilisation zu unrecht erfolgt ist, wie der Beschwerdeführer in seinen Beschwerden behauptet hatte, dennoch bleiben die Verantwortlichkeiten für die Verkettung des Fehlverhaltens der staatlichen Stellen zu klären.

Danach scheint festzustehen, daß die Sch. nicht an erblicher Fallsucht gelitten hat, sondern daß die epileptischen Anfälle auf einer vor Jahren erlittenen Schädelverletzung beruhen. Die Sch. hätte deshalb nicht wegen erblicher Fallsucht sterilisiert werden dürfen. [...] Der Medizinalreferent im Ministerium des Innern hat sich gutachtlich dahin geäußert, daß ein Verschulden der Ärzte des Städt. Krankenhauses nicht vorliegt.⁹⁰

Drei Monate später im Juli 1935, setzt Massfeller als zuständiger Sachbearbeiter im Reichsjustizministerium den Beschwerdeführer über die letztendliche Entscheidung zu Verantwortungsübernahme und Entschädigungsansprüchen in Kenntnis.

Daß Ihre Tochter Ella nach der Operation am 13. Februar 1935 verstorben ist, ist gewiß sehr bedauerlich ... (unleserlich). Es sind eingehende Ermittlungen darüber angestellt worden, ob

⁸⁸ Vgl. Bundesminister der Justiz 1989, S. 384f.

⁸⁹ ebda., S. 384.

⁹⁰ ebda., S. 385.

etwa eine Person ein Verschulden an dem Tode Ihrer Tochter trifft. Dies ist jedoch, wie einwandfrei festgestellt worden ist, nicht der Fall. Auch Ihre Annahme, daß das Erbgesundheitsgericht und Erbgesundheitsobergericht vor (unleserlich) auf Unfruchtbarmachung Ihrer Tochter lautenden Beschlüsse den Sachverhalt nicht sorgfältig genug geprüft hätten, trifft nicht zu. Der Herr Präsident des Reichsgesundheitsamtes hat in einem eingehend begründeten Gutachten dargelegt, daß das Verfahren der Gerichte vom ärztlichen Standpunkt nicht zu beanstanden ist. Die Kosten der Beerdigung Ihrer Tochter hat diejenige Stelle zu tragen, die die Kosten der Unfruchtbarmachung trägt. Ich stelle Ihnen deshalb anheim, sich an diese Stelle zu wenden ... (unleserlich). Weitere Ansprüche können, so sehr ich auch den Tod Ihrer Tochter bedaure, nicht anerkannt werden, insbesondere besteht auch kein Schadensersatzanspruch gegen den Staat, da eine Pflichtverletzung von Beamten nicht vorliegt.⁹¹

Massfeller unterdrückt in der Beantwortung der Beschwerde die Verfahrensfehler durch die einzelnen Systemakteure, hier den involvierten Ärzten und Erbgesundheitsrichtern. Die Aussage des Medizinalreferenten im Ministerium des Innern, dass ein Verschulden der Ärzte des Städtischen Krankenhauses nicht vorliegen würde, verdreht Massfeller in die Aussage, dass das Verfahren der Gerichte vom ärztlichen Standpunkt nicht zu beanstanden sei. Damit spielt Massfeller das Spiel der Verantwortungsverschiebung zwischen den involvierten Systemakteuren und sendet den sich beschwerenden Bürger an den Ursprung der Misstandsverkettung für weitere Entschädigungsansprüche zurück. Massfeller rät also dem beschwerdeführenden Bürger sich an das beschwerdeauslösende Städtische Krankenhaus zu wenden, nachdem der Bürger sich bereits vergebens mit der Beschwerde über die ungerechtfertigte Sterilisation mit Todesfolge durch das Städtische Krankenhaus an selbiges und weitere Institutionen gewendet hatte, und nachdem Massfeller das Eingestehen von Verfahrensfehlern verweigert.

4.2.9. Teilnahme an der Wannsee-Konferenz

Der Vorwurf seitens der sowjetischen Behörden in 1962 gegenüber Massfeller an der berüchtigten Wannsee-Konferenz zur Endlösung der Judenfrage am 20. Januar 1942 teilgenommen zu haben, weist das Bundesjustizministerium zurück. Der Ministerialrat Massfeller als damaliger Referent für Familienrecht im Reichsjustizministerium ist an zwei Folgebesprechungen am 6. März und am 27. Oktober 1942 beteiligt gewesen.⁹² Bei diesen Fortsetzungskonferenzen der Wannsee-Konferenz im Reichssicherheitshauptamt ging es um die nationalsozialistischen rechtspolitischen Projekte zur Scheidung von Mischehen per Verwaltungsakt und die Sterilisation von Halbjuden durch Entscheidungen der Erbgesundheitsgerichte. Keines dieser rechtspolitischen Projekte wurde vollendet.

⁹¹ Bundesminister der Justiz 1989, S. 385.

⁹² Vgl. Bundesminister der Justiz 1989, S. 388. Vgl. Ciernoch-Kujas 2003, S. 137f. S. 154f.

4.3. Entnazifizierungsverfahren und der Fall Franz Massfeller

4.3.1 Allgemeine Entnazifizierungs-Methodik

MÜLLER führt den hessischen Generalstaatsanwalt Fritz Bauer und dessen Bewertung des Rechtsbewusstseins im Juristenstande an:

Kein Mensch wird aus der heutigen Bewusstseinspaltung der Juristen klug [...] in den Entnazifizierungsverfahren lesen wir, dass sie samt und sonders dagegen waren. Sollen aber Staatsanwälte und Richter etwa wegen exzessiver Todesurteile zur Rechenschaft gezogen werden, so beteuern sie, damals in ungetrübter Übereinstimmung mit ihrem Gewissen verfolgt und hingerichtet zu haben, womit nach herrschendem Justizrecht Rechtsbeugung und Totschlag entfallen.⁹³

Widersprüchliche Argumentationsmuster in der Entnazifizierungsphase	
Juristische Konstruktionen Vorher	Juristische Konstruktionen Nachher
<i>Rechtfertigungsstrategien Mitwirken an Nazi-Verbrechen, Systemunrecht, Staatsverbrechen</i>	<i>Rechtfertigungsstrategien in der Entnazifizierung</i>
>>> in vorausseilendem Gehorsam ohne jede Gesetzesgrundlage im Sinne der herrschenden Ideologien handeln, z. B. Mischehen-Verbotspraxis, Rassenschandurteile ohne gesetzliche Grundlage >>> Anwendung von überzogenem Strafmaß weit über die gesetzlichen Grundlagen hinausgehend	>>> nur rechtspositivistisch in verlangter Treue zum Staat an bestehenden Gesetzen orientiert gehandelt
>>> intellektuelle Befähigung zum Juristenamt >>> Karrierebiotop, das nach dem Gesetz zur Wiederherstellung des deutschen Berufsbeamtentums bei positiv rassistisch und politischen Eigenschaften bestimmten Gruppen offen steht	>>> mangelndes Unrechtsbewusstsein durch mangelnde geistige Fähigkeit sich von Machthabern und herrschenden Ideologie zu distanzieren >>> nichts von der Verfolgung rassistischer und politischer Feinde mitbekommen
>>> in Übereinstimmung mit Gewissen und Treu und Glauben an herrschendes Gesetz gehandelt	>>> dagegen gewesen und sich stets distanziert zu nationalsozialistischen Machthabern und deren Ideologie verhalten, immer mit innerem Widerstand gehandelt
>>> Keinen Einfluss auf das Geschehene in der Handlungs- und Befehlskette gehabt, sondern nur Befehle ausgeführt, da ansonsten Repressalien zu befürchten gewesen seien	>>> Befehlshemmend der Ausführung entgegengewirkt und damit Schlimmeres verhindert, denn wenn nicht selbst an der Position gewesen, dann wäre schlimmeres passiert
>>> Beschwerde, Klage, Anzeige bearbeitet zu Ungunsten des sich beschwerenden Bürgers	>>> Nichts von Unrechtszuständen gewusst

Tabelle 2

⁹³ Müller 1987, S. 277f.

Einerseits in der Ausführung des Systemunrechts in blinder Überzeugung gehandelt zu haben, und andererseits aber gleichzeitig bei der Verantwortungsübernahme für die jeweilige Position im Unrechtssystem gegen das Systemunrecht gewesen zu sein, ist eines der typischen widersprüchlichen Argumentationsmuster in der Phase der Entnazifizierungsbestrebungen in der BRD.

Der Behauptung einer Rechtsblindheit und des Befehlsnotstandes unter Berufung auf eine angeblich notwendige Obrigkeitshörigkeit zur Aufrechterhaltung des Staatswesens stehen die extensiven Rechtsauslegungen und weit über das vorgegebene Strafmaß hinausgehende Verschärfungen entgegen.

Viele Richter verließen die positivistische Tradition, die sie gelernt hatten (und auf die sie sich nach 1945 beriefen, sie hätten die nationalsozialistischen Normen befolgen müssen) und gingen, aus eigenem Antrieb und Übereifer weit darüber hinaus.⁹⁴

Eine beliebte und weit verbreitete Strategie des Rechtfertigens von Justizunrecht wird in absurder und pervertierter Art und Weise unter partieller Nutzbarmachung der Radbruch-Formel angewendet.⁹⁵ Der von den Nazis aus dem Amt vertriebene Strafrechtsprofessor Gustav Radbruch argumentiert in der theoretischen Auseinandersetzung zu Rechtsbeugung durch Richter, dass nur eine bewusste und mit direktem Vorsatz erfolgte Rechtsbeugung strafbar sei. In der Rechtfertigung des von deutschen Richtern im und mit dem Nazi-Regime begangenen Unrechts wird die Rechtsblindheit als Entschuldigungsgrund für richterliches und juristisches Handeln angeführt, um auf eine als "entlastend konstruiert" politische Verblendung durch die indoktrinierte Ideologie hinzuweisen. In dieser juristischen Rechtfertigungskonstruktion zum Schutz deutscher Juristen aufbauend auf die Konstruktion der Radbruch-Formel unterschlagen die deutschen Juristen, die an der Entlastung deutscher Juristen arbeiten, aber vorsätzlich die Einschränkung, die Radbruch in seiner originären Konstruktion zur Verantwortungsübernahme für richterliches Handeln eingebaut hatte, nämlich dass Rechtsblindheit und Vorsatz sich nicht gegenseitig ausschließen. Mittels Unterdrückung von Information wird die derart deformierte Radbruch-Formel zur Generalamnestie als Strafausschließungsgrund des "mangelnden Unrechtsbewusstseins" nicht nur für Nazi-Verbrecher, sondern auch gerade für die Juristenentlastung herangezogen.⁹⁶

Unvereinbarkeit der Argumentationslinien befindet sich auch in dem Entschuldigungsargument für richterliches Handeln einerseits in der argumentativen Konstruktion über mangelnde intellektuelle Fähigkeiten zu verfügen, um Systemunrecht zu erkennen und andererseits gleichzeitig über die intellektuelle Befähigung zu verfügen, das Richteramt auszuüben.

Die Interessenslage der West-Alliierten von der anfänglich geplanten und eingeforderten konsequenten Entnazifizierung des administrativen Apparates im neuen westdeutschen politischen System Abstand zu nehmen, ist im Interesse an

⁹⁴ Vgl. Majer 1987, S. 185.

⁹⁵ Vgl. Müller 1987, S. 277f.

⁹⁶ Vgl. ebda., S. 277.

einem neuen stabilen westdeutschen System als zuverlässiger geopolitischer und geostrategischer Partner zu suchen, das sich als stärker werdendes Bedürfnis durch das Aufkommen des Kalten Krieges und der Auseinandersetzung zwischen Ost- und Westblock der wirtschaftlich-politischen Systeme äußert. Um diese Funktionalität des deutschen politischen Systems schnellstmöglich wieder herzustellen und möglichst effektiv zu gewährleisten, schwächen die Alliierten ihre eigenen Entnazifizierungsstrategien ab und überlassen sukzessive den bereits wieder im System installierten Deutschen die eigene Entnazifizierung. Dies muss aber entgegen dem dokumentierten historischen Entnazifizierungsverlauf nicht zwangsläufig bedeuten, dass die Deutschen bei der vollständigen eigenen Verantwortungsübernahme aus der Entnazifizierungsphase entlassen seien.

Ein eklatantes und bezeichnendes Beispiel zum bewußt herbei geführten Scheitern der Entnazifizierung der BRD-Justiz bei der ausgeübten Verantwortungsübernahme der BRD-Justiz für die Beteiligung der deutschen Justiz an Nazi-Verbrechen, Systemunrecht und Staatsverbrechen ist im Bereich des staatlichen Zugriffs auf familiäre Beziehungen der Rassenschande-Prozess am Sondergericht Kassel gegen Werner Holländer in 1943 und die darauf folgende juristische Aufarbeitung dieses Prozesses nach 1945 am Landgericht Kassel. ABBILDUNG 2 verortet unter der Kategorie "Rassische Feinde" die "Rassisch motivierte Verbote von Sexualkontakten" als Maßnahme der nationalsozialistischen Diskriminierungsschemata für den Zugriff auf familiäre Beziehungen, die mittels der strafrechtlichen Anwendung der Rassenschande unter Verletzung des Blutschutzgesetzes angewendet werden. RELKE gibt den Hinweis auf sachfremde Erwägung als Tatbestandsmerkmal der Rechtsbeugung, dass die Hauptverhandlung am Sondergericht Kassel vier Monate nach der offiziellen Anklage auf Veranlassung der verantwortlichen Richter direkt 20. April 1943, zum 54. Geburtstag des Führers Adolf Hitler abgehalten wird.⁹⁷ Das normierte Strafmaß für Rassenschande ist im Höchstfall Zuchthaus. Die verantwortlichen Richter Hassencamp und Kessler jedoch konstruieren eine Urteilsbegründung mit der Behauptung des Tatbestandsmerkmals Gewohnheitsverbrecher, um zum gewünschten Todesurteil zu gelangen. Unter 3 a Ks 3/50 vom 26.06.1950 deckt das Landgericht Kassel unter dem vorsitzenden Richter und Präsidenten des Landgerichts Kassel Herrn Helmut Scharnitzky die Nazi-Blutrichter Fritz Hassencamp und Edmund Kessler im rassenpolitischen Todesurteil am Sondergericht Kassel vom 20.04.1943 gegen Werner Holländer im Verfahren zu Rechtsbeugung durch deutsche Richter.⁹⁸ Bis zum heutigen Tag werden die offiziellen Rechtsanträge zur Aufhebung des rassenpolitischen Todesurteils Made in Germany als Sondergeburtstagsgeschenk an den Führer Adolf Hitler vom 20.04.1943 beim Amtsgericht Kassel unter AKTENZEICHEN 201 Gs 257/04 nicht bearbeitet.⁹⁹ Die strafrechtliche Verfolgung des vorsitzenden Richter des Präsidenten des Landgerichts Kassel Herrn Helmut Scharnitzky wird von den verantwortlichen BRD-Strafverfolgungsbehörden bis zum heutigen Tage nicht konsequent durchgeführt. In der Anzeigensache gegen den früheren

⁹⁷ Vgl. Relke 1983, S. 163.

⁹⁸ Vgl. Bundesminister der Justiz 1989, S. 426ff.

⁹⁹ AKTENZEICHEN 201 Gs 257/04, Amtsgericht Kassel

Landgerichtsdirektor Helmut Scharnitzky wegen des Vorwurfs der Beihilfe zum Justizmord zeigt sich das repetitive Handlungsmuster einer bestimmten Aufarbeitungsstrategie deutscher Justizbehörden in Verfahren gegen Nazi-Verbrechen mittels den Verfahrensmanipulationstechniken der Verfahrensverweigerung bzw. Verfahrenverschleppung bis der Beschuldigte dann in der Verfahrensablehnung bzw. Verfahrenseinstellung als *mittlerweile prozessunfähig* oder als *bereits verstorben* deklariert werden kann.

Der von Ihnen vorgetragene Sachverhalt bietet keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für ein heute noch verfolgbares strafbares Verhalten des Beschuldigten. Aufgrund dieser Sachlage habe ich in obiger Anzeigesache mit Verfügung vom heutigen Tag [Anmerk. d. Verf.: 07.03.2005] die Aufnahme von Ermittlungen gem. §152 Abs. 2 StPO abgelehnt. Unabhängig von obiger Entscheidung weise ich darauf hin, dass Herr Helmut Scharnitzky am 28.04.1900 geboren wurde; er dürfte deshalb mit aller Wahrscheinlichkeit nicht mehr leben.¹⁰⁰

4.3.2 Schreibtischtäter-Entnazifizierung im Fall Massfeller

Nach der in juristischen Fachzeitschriften veröffentlichten Auffassung von Massfeller sieht der nationalsozialistische Staat in "Ehe und Familie wieder wertvolle und heilige Güter des Volkes"¹⁰¹, was Familie sowie familiäre Beziehungen als Gestaltungsgegenstand wichtiger rechtspolitischer Projekte und notwendiger juristischer Regulierungskonstruktionen eine Bedeutung verleiht sowie die eingehende Beschäftigung und Entwicklungsarbeit von Spezialisten mit diesen Themen erfordert. Der Autor Massfeller selbst hat sich zum Experten im Familienrechtsangelegenheiten entwickelt und ist bereit für diese neuen zu bestreitenden Aufgaben staatlichen Handelns. Die Unterbindung von Scheinheirat und Scheinadoption zum Namenswerb ist unter anderem eines der nationalsozialistisch-rechtspolitischen Anliegen, dass Massfeller mit Überzeugung ungefragt vor Verabschiedung der Nürnberger Rassengesetze vertritt und dies auch ganz bewusst unter dem rassenpolitischen Gesichtspunkt "Daß sich unter den Namenswerbern auffallend viele Angehörige der jüdischen Rasse befanden, ist allgemein bekannt". Daraus ergibt sich die Notwendigkeit des nationalsozialistischen Gesetzgebers, hinsichtlich der "Wiederherstellung der Ehre des deutschen Namens" einzuschreiten. Da Massfeller sogar dem nationalsozialistischen Gesetzgeber in seinen persönlichen speziellen Lieblingsfachgebieten vorgreift und die Umgestaltung der Rechtsordnung unter Gesichtspunkten der nationalsozialistischen Weltanschauung vorantreibt, kann er sich nicht während der Entnazifizierungsphase nicht auf den Rechtspositivismus berufen, um zu behaupten, lediglich in treuer Pflichterfüllung nach bestehendem Gesetz gehandelt zu haben.

Nachgewiesener Maßen hat der Ministerialbeamte Franz Massfeller keinen offenen aktiven Widerstand gegen das NS-Unrecht geleistet, sondern wohlwissend um das Unrecht, das außerhalb seiner Büroräume geschieht, weiterhin mehr als nur seinen

¹⁰⁰ AKTENZEICHEN 1612 Js 8810/05, Staatsanwaltschaft Kassel, Einstellungsbescheid in der Strafrechtssache vom 07.03.2005

¹⁰¹ Massfeller 1933, DJ, S. 752; zitiert nach Bundesminister der Justiz 1989, S. 381.

Dienst nach Vorschrift verrichtet sowie mit Passivität und Ignoranz reagiert als die rassenpolitische Verfolgung mit der Reichskristallnacht eine neue Stufe erreichte. RÜTHERS beschreibt wie schon im Abschnitt "*2. Rolle und Funktionalität des Subsystems Justiz im politischen System*" diesen Vorgang wie folgt:

Nun wurde erkennbar, wem dieses Reich in die Hände gefallen war, welchen Einfluß die Polizei, die Staatsanwaltschaften, die Justiz, die Wehrmacht, die Beamtschaft ausübten, wenn vor aller Augen im ganzen Reich der organisierte Landfriedensbruch tobte. Die Ministerialbeamten entwarfen und kommentierten neue Regelungen.¹⁰²

Franz Massfeller hat nicht nur zugesehen, sondern selber gestaltend mitgewirkt, um aus dem Recht eine "Waffe des Unrechts" zu machen, und zwar an seiner Position im Subsystem Justiz als Vorbereiter der Gesetzgebung und Ausrichter der Gesetzesauslegung (vgl. ABBILDUNG 1, ABBILDUNG 2 und ABBILDUNG 4). Massfeller dessen Handwerkzeugs unter anderem die Diskussion im Fachschrifttum sowie die Verfassung von Kommentaren zur Gesetzesauslegung und -anwendung ist, werden Richterexzesse nicht entgangen sein, die selbst über die Vorgaben des nationalsozialistischen Gesetzgeber weit hinaus gehen. Dass er dies erkannt und in seinen ihm liebgewordenen Spezialgebieten entgegensteuert oder nachgesteuert hat, ist im juristischen Fachschrifttum nachgewiesen. Es stellt sich die Frage, wenn er im Entnazifizierungsverfahren zur Rechtfertigung seines Handelns anführt, er habe bremsend und abschwächend auf die Rechtsprechung mit dem ihm zur Verfügung stehenden Mitteln getan, warum er dies nicht auf breiterer Basis im Familienrecht getan hat. Da Massfeller selbst auch im Rassenschande-Komplex vermittelnde Positionen zwischen restriktiven und extensiven Positionen einnahm, kann sich die Frage stellen, warum Massfeller in der BRD sich nicht dafür eingesetzt hat, Richterexzesse zu ahnden, die selbst seine eigenen Positionen im Nazi-Regime weit überschreiten, wie zum Beispiel die in Abschnitt "*4.3.1 Allgemeine Entnazifizierungs-Methodik*" beschriebenen Verfahrensweisen der Richter Hassencamp und Kessler.

Begeisterung für die nationalsozialistischen rechtspolitischen Projekte scheint an bestimmten Stellen der Textanalyse durchzublitzen, und zwar wenn Massfeller sich mit diesen Projekten in seinen Kommentaren, Erläuterungen und Aufsätzen identifiziert und sowohl von "unserem Volk", "unsere neuen Weltanschauung" spricht als auch Nazi-Größen zitiert, um indirekt auf die maßgebende nationalsozialistische Weltanschauung zu verweisen.

«Das Primäre für uns ist nicht der Einzelne, sondern die Gemeinschaft aller Volksgenossen. Deshalb nennen wir uns Sozialisten . . . Zuerst ist dagewesen das Volk, und das Volk schuf einen Staat, und der Staat schuf das Recht für die Gemeinschaft des Volkes. Daraus leitet sich letzten Endes auch die Bedeutung ab, daß immer und überall das Primäre das Volk ist ... Es ist eine unerbittliche und unabwendbare Folge des Gesetzes der Gemeinschaft, daß bisweilen auch der anständige und gute Einzelne leiden muß um des Wohles der Gesamtheit willen« (Reichsminister und Preußischer Ministerpräsident Hermann Göring vor der Akademie für Deutsches Recht).¹⁰³

¹⁰² Rütters 1988, 2826.

¹⁰³ Massfeller 1934, DJ, S. 1580; zitiert nach Bundesminister der Justiz 1989, S. 382.

MASSFELLER benennt im Zusammenhang mit seinem speziellen Wirkungsgebiet der Erb- und Rassenpflege das NSDAP-Parteiprogramm als Rechtsquelle für den Rechtsanwender und fordert die Richter und Staatsanwälte über das Fachschrifttum auf, die Erb- und Rassenpflege sowohl zu einem zentralen Thema ihres sozialen Handelns zu machen als auch den nationalsozialistischen Staat in ihrem sozialen Handeln auszuüben.

Erb- und Rassenpflege ist heute nicht mehr ein Wissenschaftsgebiet, das dem Biologen, Mediziner und Rasseforscher ausschließlich vorbehalten ist; das ganze deutsche Volk muß mit den Grundsätzen der Erb- und Rassenpflege, wie sie der nationalsozialistische Staat in Erfüllung des Parteiprogramms verfolgt, vertraut werden, auch der deutsche Rechtswahrer. Bei ihm muß man sogar ein besonderes Interesse für diese Fragen voraussetzen; denn dadurch, daß ihm gestattet ist, an der Durchführung des ErbkrNachwGes. an maßgebender Stelle mitzuarbeiten, hat der Staat einen bedeutungsvollen Ausschnitt aus dem Gebiete der Erb- und Rassenpflege ihm zur Betreuung überwiesen. Schon diese Tatsache zwingt ihn, der Erb- und Rassenpflege seine Aufmerksamkeit zuzuwenden.¹⁰⁴

Abschnitt "4.2.8. *Beschwerdeverfahren zu Zwangssterilisation*" beschreibt wie Massfeller zu Gunsten des Staates ein gutes Händchen im Handling der Kundenbeziehungen mit dem Bürger beweist. Zu Beginn seiner Karriere am preußischen Justizministerium konnte Massfeller bereits Erfahrungen administrativer Techniken im Beschwerdemanagement bei der Abwehrgung von Beschwerden und Entschädigungsansprüchen machen mittels der Bearbeitung von Schadensangelegenheiten gegen den Justizfiskus, die sich gegen staatliche Stellen richten.¹⁰⁵ Auf Grund der benötigten intellektuellen Fähigkeiten für die von Massfeller geleisteten Arbeiten kann wohl weniger von dem Phänomen der Unfähigkeit, sondern eher vom Phänomen des Unwillens ausgegangen werden, staatliches Handeln als Systemunrecht und Staatsverbrechen zu sehen. Diese Auffassung und die Konstruktion vom Verhältnis des Staatsbediensteten als verantwortlich gegenüber dem Staat und nicht verantwortlich gegenüber dem Bürger, der den Staat bildet und finanziert, ist eine Auffassung von Beamtenverantwortung, die die Staatshaftung gegenüber dem geschädigten Bürger für fehlerhaftes Verhalten staatlicher Stellen gezielt aushebelt. In der Triade Bürger-Staat-Staatsdiener bildet sich ein symbiotische Dyade, in der Staatsdiener als Angehörige einer privilegierten Schicht und als beamteter Systemakteur Pfründe gegenüber dem Bürger verteidigen, was auch für die Elitenschicht der Justizangehörigen zählt. FLECHTHEIM spricht von "einer großen Mehrheit der Bevölkerung, die nicht nur als Objekt ihr Schicksal erlitt, vielmehr auch als Subjekt das Regime mittrug."¹⁰⁶ Das dokumentierte soziale Handeln von Massfeller lässt ihn in die Kategorie der systemtragenden Subjekte einordnen. FLECHTHEIM benennt in seiner Analyse zu Relation und Transition von Recht zu Unrecht, die benötigten Funktionalitäten der staatsbediensteten Systemakteure, die sich in den Eigenschaften "Bereitschaft sich der Obrigkeit zu unterwerfen"¹⁰⁷, und "Auslegung zugunsten der Obrigkeit"¹⁰⁸ als Entscheidung für

¹⁰⁴ Massfeller 1934, JW, S. 2105; zitiert nach Bundesminister der Justiz 1989, S. 382f.

¹⁰⁵ Vgl. Ciernoch-Kujas, 2003, S.13.

¹⁰⁶ Flechtheim 1987, S. 182.

¹⁰⁷ ebda., S. 189.

¹⁰⁸ ebda., S. 186.

die Staatsautorität zu Ungunsten des einfachen Bürgers manifestieren. Massfeller scheint nicht nur durch seine Treue zu verschiedenen deutschen Staatssystemen in dem Propagieren und Fortbilden der jeweiligen Rechtsordnungen¹⁰⁹, sondern auch durch die dokumentierte Deckung und Förderung staatlichen Unrechts, diese staatsfreundlichen Eigenschaften sehr wohl zu erfüllen.

Massfeller beteiligt sich wie aufgezeigt an der grundlegenden Umgestaltung des demokratischen Systems der Weimarer Republik und deren Rechtsordnung nach dem 30.01.1933, denn dies geschah nach RÜTHERS "vor allem mit juristischen Mitteln".¹¹⁰

- durch Neuregelungen des nationalsozialistischen Gesetzgebers
- durch eine spezifisch auf die Wünsche und Bedürfnisse des autoritären Führerstaates ausgerichtete Justiz und ihre Rechtsprechung,
- durch eine die „Rechtsidee“, die Rechtsquellenlehre und die Rechtsanwendungslehre umformende Rechtswissenschaft,
- durch die brutale Rechtsverachtung der Machthaber in der Form bewußt außerhalb der Rechtsordnung durchgeführter Unterdrückungs- und Vernichtungsstrategien gegenüber vermeintlichen oder wirklichen „Feinden“ des NS-Staates.¹¹¹

Massfeller ist wie in den vorhergehenden Abschnitten beim Einsatz all dieser Mittel entweder durch aktive Mitgestaltung oder aber durch passive wissende Duldung beteiligt und fördert somit die wechselseitigen Einflüsse der Umgestaltungsmittel aufeinander. Der Ministerialbeamte Massfeller befähigt sich mit seinen Tätigkeiten an einer Schnitt- und Schaltstelle der Um- und Ausgestaltungsinstrumente der nationalsozialistischen Rechtsordnung im familienrechtlichen Bereich und trägt mit seinem sozialen Handeln zur interdependenten Wirksamkeit zwischen Systemmodulen und Aktionsfeldern bei. Tätigkeit und Gedankengut, die Massfeller im Nazi-Regime selbst durch seine Veröffentlichungen dokumentiert, belegen die Beteiligung am Missbrauch des Familienrechts für rassenhygienische und rassenpolitische Zwecke. Der Ministerialrat Franz Massfeller unterzeichnet offizielle Schreiben "Mit Hitler Heil!" und verweigert nicht den Hitlergruß.¹¹²

In den Entnazifizierungsverfahren 1947 bis 1949 wird in der britischen Zone im Dezember 1947 der Antrag auf politische Überprüfung von Massfeller gestellt.¹¹³ Negativ wird ihm die Mitwirkung am Blutschutzgesetz angelastet, die in Abschnitt "4.2.4. *Blutschutzgesetz*" auszugsweise erläutert ist. Massfeller wendet zu seiner Verteidigung und Rechtfertigung ein, dass er "lediglich reine Rechtsfragen" behandelt habe und politische Ausführungen und Wertungen aus anderer Feder stammen würden. Der Fachausschuss beim Zentraljustizamt hält das Vorbringen Massfellers sowie eingebrachte Entlastungsschreiben und -zeugen nicht für überzeugend. Oberregierungsrat Knost, der sich für Massfeller verwendet, ist selber an einem Kommentar zum Blutschutzgesetz beteiligt. Bei der persönlichen Vernehmung von

¹⁰⁹ Vgl. Ciernoch-Kuajs 2003, S. 189ff.

¹¹⁰ Vgl. Rütters 1988, 2827.

¹¹¹ ebda., 2827.

¹¹² Vgl. Bundesminister der Justiz 1989, S. 384.

¹¹³ Vgl. Ciernoch-Kuajs 2003, S. 141ff.

Dr. Pritsch vor dem Ausschuss stellt sich heraus, dass dieser die Bücher von Massfeller gar nicht gelesen hat. Massfeller wird in die Mitläufer-Kategorie IV eingestuft, seine Einstellung als Referent abgelehnt, ihm aber keine Sanktionen oder Entnazifizierungsstrafen auferlegt. Massfeller legt als Reaktion darauf hin Berufung ein und der Berufungsausschuss in Hamburg hebt den Beschluss des Fachausschusses wieder auf, relativiert die Bedenken gegen Massfeller, lobt seine "hervorragende Rechtserfahrung und Rechtskenntnisse auf dem Gebiet des internationalen Privatrechts in Bezug auf Familiensachen" und geht davon aus, das Massfeller "den Aufbau eines demokratischen Staates nicht beeinträchtigen" wird.¹¹⁴

4.4. Franz Massfellers Wirken in der BRD

MÜLLER beschreibt wie für die "Autoren der meistbenutzten 'wissenschaftlichen' Kommentare zum Blutschutzgesetz" die "Schreibtischtäterschaft kein Hindernis bei einer Nachkriegskarriere" ist.¹¹⁵ Dies zählt nicht nur für Hans Globke, der seine Karriere als Staatssekretär im Bundeskanzleramt beginnend in 1949 fortsetzt, sondern auch für eine Reihe weiterer hochrangiger Beamter wie Massfeller.

Neben vielen anderen kamen im Bundesjustizministerium auch der Kommentator der Nürnberger Rassengesetze und Vertreter des Reichsjustizministeriums bei der "Wannsee-Konferenz zur "Endlösung der Judenfrage", Franz Maßfeller, und der persönliche Referent des NS-Justizministers Thierack, Heinrich Ebersberg, unter.¹¹⁶

An der theoretisch ideologischen Vorarbeit der Rechtsanwendung ist Franz Massfeller maßgeblich beteiligt. Mit der Schaffung der Gebrauchsanleitung für die Gesetzeswerkzeuge ist Franz Massfeller dem Täter-Typ des Schreibtischtäters zuzuordnen, während die ausführenden Richter am unteren Ende der Befehlskette unmittelbar in der Umsetzung der nationalsozialistischen Rechtspraxis involviert sind (vgl. ABBILDUNG 1, ABBILDUNG 2 und ABBILDUNG 4).

Franz Massfeller, der sich ohne Befehlsnotstand freiwillig an der Nachbesserung und Ausrichtung der Rechtspraxis unter der Vorgabe der nationalsozialistischen Weltanschauung beteiligt, beteiligt sich mit seinen intellektuellen Fähigkeiten nunmehr an der Nachbesserung und Ausrichtung der Rechtspraxis unter der Vorgabe der Weltanschauung des Grundgesetzes der BRD. Seine Beiträge beziehen sich unter anderem auf folgende Normierungen, die teilweise die nationalsozialistischen Diskriminierungsschemata in der deutschen Familienrechtssprechung wieder aufheben.

- Gesetz über die Anerkennung freier Ehen rassistisch und politisch Verfolgter vom 23.06.1950
- Gesetz über den Erlass von Strafen und Geldbußen und der Niederschlagung von Strafverfahren und Bußgeldverfahren (Straffreiheitsgesetz 1954) vom 17.7.1954

¹¹⁴ Vgl. Ciernoch-Kujas 2003, S.145f.

¹¹⁵ Vgl. Müller 1987, S. 216f

¹¹⁶ Müller 1987, S. 214.

- Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22.02.1955 (StARegG) und Zweites Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 17.05.1956 (2. StARegG)
- Gesetz über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts (Gleichberechtigungsgesetz) vom 18.06.1957
- Novelle zum Personenstandsgesetz vom 18.05.1957
- Gesetz zur Vereinheitlichung und Änderung familienrechtlicher Vorschriften (FamRÄndG) vom 11.08.1961
- Internationales Privatrecht wie die Haager Adoptionskonvention bei der Haager Konferenz für internationales Privatrecht

TABELLE 2 zeigt die Verwendung von Franz Massfeller im Reichsjustizministerium und in der Fortsetzung seiner Karriere nach dem Wechsel der politischen Systeme im Bundesjustizministerium.

Positionierung von Franz Massfeller im Reichsjustizministerium und im Bundesjustizministerium¹¹⁷	
<p style="text-align: center;">8. Maßfeller, OLG Rat</p> <p>1) <i>Rechtserneuerung auf dem Gebiete des Personenstandsrechts und Verwirklichung des Sippegedankens im Recht</i></p> <p>2) <i>Laufende Arbeiten:</i></p> <p>a) <i>Personenstandssachen,</i></p> <p>b) <i>Korref. für Jugendwohlfahrt und Fürsorgeerziehung (Ref. D.)</i></p> <p>c) <i>Verhütung erbkranken Nachwuchses</i></p> <p>d) <i>Ehegesundheitsachen</i></p> <p>e) <i>Gesetzgebung zum Schütze des deutschen Blutes sowie die weitere Rassegesetzgebung (Vertretung von MinRa: Dr. F.)</i></p> <p>f) <i>Familienrechtliche Befreiungen, Ehelichkeitserklärungen usw.</i></p> <p>g) <i>Internat. Familienrecht</i></p>	<p style="text-align: center;">Abteilung I I 3 Maßfeller</p> <p>-<i>Familienrecht;</i></p> <p>- <i>Personenstandsrecht;</i></p> <p>-<i>Jugendwohlfahrtsrecht;</i></p> <p>-<i>Mündelsicherheit;</i></p> <p>-<i>internationales Familienrecht.</i></p>
<p><i>Quelle: Geschäftsverteilungsplan des Reichsjustizministeriums, Stand Frühjahr 1941, BA R 22/56, 57, 58</i></p>	<p><i>Quelle: Geschäftsverteilungsplan des Bundesjustizministeriums 1952</i></p>

Tabelle 3

Franz Massfeller sind die Rassenschandurteile, die Urteile zum ideologisch motivierten Sorgerechtsentzug bekannt, da diese Themenkreise und die entsprechende Rechtspraxis in den juristischen Fachzeitschriften veröffentlicht und teilweise von Massfeller selber in den juristischen Fachzeitschriften publiziert werden. Es ist hier zum Zeitpunkt der gegenwärtigen Untersuchung nicht bekannt, inwieweit Massfeller mittels seiner Publikationsfähigkeiten unter direkter Bezugnahme Abstand von den nationalsozialistischen Diskriminierungsschemata nimmt und Opfern und Verfolgten Hilfe und Unterstützung anbietet. Es ist hier auch nicht bekannt, dass Massfeller in seiner BRD-Tätigkeit die Opferverbände der nationalsozialistischen Zwangssterilisation unterstützt, von der Rechtmäßigkeit seines eigenen Handelns Abstand nehmen würde und eine Abschaffung

¹¹⁷ Vgl. Bundesminister der Justiz 1989, S. 388.

nationalsozialistischer Rechtsnormierung öffentlich über seine gewohnten Kommunikationskanäle fordern würde. Franz Massfeller setzt sich in der BRD nicht für die Anerkennung und Entschädigung der Opfer und Verfolgten des Nationalsozialismus ein, die durch sein eigenes Wirken und der daraus abgeleiteten Verschärfung der Rechtsprechung noch mehr Schaden erlitten haben.

Im Juli 1962 beginnt die DDR mit Publikationen zu Massfellers rassenpolitischen Tätigkeiten im Nationalsozialismus und zu seiner Teilnahme an Folgekonferenzen der Wannsee-Konferenz die Entnazifizierungsdebatte in der BRD weiter anzuregen.¹¹⁸ Das Bundesministerium der Justiz verteidigt den Ministerialrat Massfeller öffentlich, lässt ihn jedoch bei der nächsten Beförderungsrunde aus, und knapp zwei Jahre später im März 1964 bittet Massfeller um die Versetzung in seinen Ruhestand. 1966 verstirbt Massfeller in Bad Schwalbach in Folge eines Verkehrsunfalls.

¹¹⁸ Vgl. Ciernoch-Kujas 2003, S. 154f. Vgl. Bundesminister der Justiz 1989, S. 387f.

5. Abbruch oder Fortwirken nationalsozialistischer Diskriminierungsschemata in der Praxis der deutschen Familienrechtsprechung nach 1945?

Bekannt ist in historischer und politikwissenschaftlicher Forschung und Literatur, dass die Entnazifizierung in der Justiz beim Übergang vom Nazi-Regime in die BRD ein wenig erfolgreicher und ein inkonsequent durchgeführter Vorgang gewesen ist. Somit hat sich zwangsläufig beim Wechsel des politischen Systems eine personelle Kontinuität eingestellt. Die Fragestellung ist nunmehr auch inwieweit eine personelle Kontinuität eine thematische Kontinuität bedingen kann.

Offiziell ist das Verbot sozialer Diskriminierung auch für alles staatliches Handeln im Grundgesetz der BRD festgelegt. Die sozialen Merkmale als Benachteiligungsauslöser beziehen sich auf die Diskriminierungsschemata der rassistischen Hintergründe, der politischen Weltanschauung und des Geschlechts, die schon in der nationalsozialistischen Rechtswirklichkeit Benachteiligungstrigger breite Anwendung finden.

Artikel 3 [Gleichheit vor dem Gesetz]

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Bei näherer Betrachtung der gegenwärtigen Praxis der deutschen Familienrechtsprechung soll anrissartig überprüft werden, inwiefern Aspekte der Diskriminierungsschemata des nationalsozialistischen Familienrechts auch heute noch deckungsgleich oder in abgewandelter Form vorzufinden sein könnten. Zum Fragenkomplex von Sorgerecht und Umgangsrecht gehört, ob es beispielsweise im staatlichen Handeln des gegenwärtigen deutschen politischen System solche Phänomene wie politisch, ideologisch und rassistisch motivierte Kindesentführung mit Entfremdung und Umprogrammierungszyklen geben kann.

Die nationalsozialistischen Diskriminierungsschemata in der angewandten Familienrechtspraxis bis 1945 werden in Abschnitt "3. Anwendungszwecke und Funktionalitäten familienrechtlicher Maßnahmen im Nationalsozialismus" und den dazugehörigen Unterabschnitten besprochen. Diese Diskriminierungsschemata sollen in ihrer Funktionalität nun zunächst auf eine verallgemeinerte Ebene abstrahiert werden, wobei sich Maßnahmenstrategien der staatlichen Eingriffe in familiäre und in Eltern-Kind-Beziehungen in ihrer sukzessiven Funktionalität wie in ABBILDUNG 5 dargestellt ergeben. Diese sollen dann als Betrachtungsfilter für einen Überblick über die gegenwärtige Praxis der BRD-Familienrechtsprechung dienen.

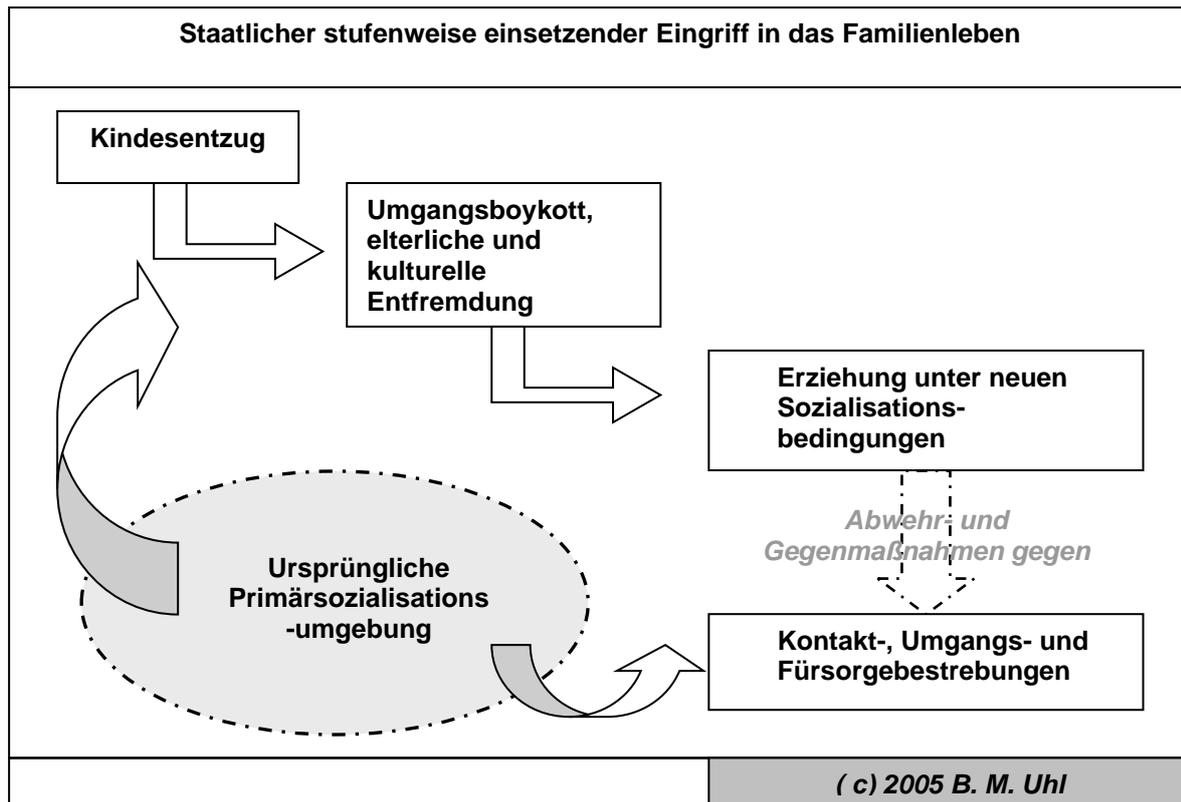


Abbildung 5

Vor dem Hintergrund der Erfahrung von Wirkungsweisen des nationalsozialistischen Familienrechts lassen sich zur Gegenwartsanalyse auf der abstrahierten Ebene der Systemfunktionalität zum ideologisch motivierten Kindesentzug bei Diskriminierungsfällen in Sozialkategorien wie Rasse, politische Weltanschauung, Geschlecht folgende sukzessiven bzw. parallelen Mechanismen und Maßnahmen aufzeigen:

- räumliche Trennung von biologischen Elternteilen, Großeltern
- Unterbringung nach der Kindesverbringung:
 - Scheidungs- und Trennungsrecht: ausschließliche Unterbringung bei einem Elternteil, Trennung der Eltern-Kind-Beziehung durch rassische Bevorzugung und Bevorteilung des deutschen Elternteils, durch geschlechtliche Bevorzugung und Bevorteilung der Mutter
 - Adoptionsrecht: ausschließliche Unterbringung im Pflegesystem (Heime, Pflegefamilien)
 - Asylrecht: Trennung der Eltern-Kind-Beziehung durch Abschiebung des nicht-deutschen Elternteils aus Deutschland
- Kontaktabbruch, Umgangsboykott, Entfremdung vom ursprünglichen Primärsozialisationskontext
- Umerziehung in neuem Primärsozialisationskontext (neue soziale Familienverhältnisse) und Sekundärsozialisationskontext (neue Ausbildungs- und Umweltverhältnisse)
- Abwehr- und Gegenmaßnahmen gegen Versuche der Kontaktaufnahme und der weiterführenden Übernahme von Fürsorge, Pflege- und Erziehungsaufgaben des ausgeschlossenen Elternteils und der Ursprungs-Primärsozialisationsumgebung (z. B. Großeltern, Herkunftsfamilie)

In den nachfolgenden Abschnitten soll nun überprüft werden, ob sich auf der abstrahierten Funktionalitätsebene von ABBILDUNG 5 ähnliche oder sogar dieselben Phänomene im staatlichem Handeln der BRD-Familienrechtsprechung bei den entsprechenden Systemakteuren in der Rechtsanwendung (Familiengerichte, Jugendämter, Ausländerbehörden) beobachten lassen. Die Asylrechtsfallgruppen mit der Abschiebepaxis bei Asylbewerbern und den Implikationen der Achtung des Familienlebens werden in der hier vorliegenden Hausarbeit nicht weiter ausgeführt; unter Berücksichtigung des größtmöglichen vollständigen Systemkontexts aber angeführt.

5.1. Rassische Diskriminierungsschemata

In der Praxis der deutschen Familienrechtsprechung sind auch nach 1945 und bis heute Phänomene zu beobachten, die auf eine Diskriminierung im staatlichen Handeln mit rassischer und nationalistischer Motivation schließen lassen könnten. In der vorliegenden Hausarbeit sollen hier zunächst nur Beispiele der Kritiken an Handlungsmustern im deutschen staatlichen Handeln im familienrechtlichen Kontext angeführt werden und Anreize für mögliche weiterführende Untersuchungen und Forschung gegeben werden.

Die Fälle in denen familienrechtliche Problematiken rassendiskriminierende Aspekte enthalten können, setzen mindestens einen nicht-deutschen Elternteil voraus, so dass die Kinder aus dieser Verbindung einen binationalen und bikulturellen Hintergrund in der Primärsozialisation haben. Die Achtung des Familienlebens bezieht sich auf die hier beobachteten Fallgruppen der Trennungs- und Scheidungskinder binationaler Eltern. Im Fall von grenz- überschreitenden Sorgerechts- und Umgangsrechtsstreitigkeiten greifen neben den unterschiedlichen nationalen auch internationale Rechtsnormierungen. Die Verfahrensweisen deutscher Behörden in der Bevorteilung des deutschen Elternteils und der Benachteiligung des ausländischen Elternteils werden nicht nur von den Betroffenen selber und den Medien, sondern auch in der offiziellen rechtspolitischen Auseinandersetzung teilweise als rassistisch und nationalistisch orientierte Haltung bezeichnet.

For all the talk -- especially in Germany, Europe's biggest power -- of a new Europe in which borders and even cultural divisions are increasingly irrelevant, German courts often seem to side with the German parent in contested cases of child custody, says Mr. Supersac and others in situations like his.¹¹⁹

A year ago, the long-overlooked plight of dozens of American parents forcibly separated from their children finally got a moment of high-level attention. President Clinton, meeting with German Chancellor Gerhard Schroeder, pushed hard for Germany to mend its obstructionist behavior in numerous cases in which children have been abducted to Germany by a parent and then kept there for years, abetted by local courts, in defiance of American custody orders and international treaty obligations.¹²⁰

¹¹⁹ In Child Custody, Germany Is Tough on the French, The New York Times, 02.08.1999.

¹²⁰ Give back the children, Washington Post, 13.06.2001.

Germany is accused of being a consistent violator of international treaties on the rights of children, particularly the Hague convention, which it ratified in 1990. According to the office of regional statistics, 50% of the 150,000 children caught up in custody disputes in Germany do not see one of their parents during the first year. After the third year the figure rises to 70%.¹²¹

Manipulation, Überheblichkeit, Missachtung internationaler Abkommen, Nationalismus - die Vorwürfe gegen die deutschen Behörden in binationalen Auseinandersetzungen ums Sorgerecht sind zwar nicht immer gerechtfertigt. Ganz aus der Luft gegriffen sind sie aber auch nicht. Das Haager Übereinkommen von 1980 schreibt vor, "das Kind vor den Nachteilen eines widerrechtlichen Verbringens oder Zurückhaltens international zu schützen" und es "unverzüglich an seinen gewöhnlichen Wohnort" zurückzubringen. Dass dies oft nicht geschieht, liegt nach Ansicht von Angelica Schwall-Düren, Bundestagsabgeordnete der SPD und Mitglied der deutsch-französischen parlamentarischen Mediatorengruppe, auch an der "Unsicherheit der befassten Richter" und "bürokratischer Schwerfälligkeit". So passiert es immer wieder, dass Verfahren in Fällen von Kindesentziehung wesentlich länger dauern als die erlaubten sechs Wochen und die Richter gegen die Heimkehr der Kinder stimmen, weil im Sinne des Kindeswohls - nach deutscher Auffassung - eine erneute Rückführung nach langem Aufenthalt in Deutschland nicht zumutbar wäre.¹²²

Der Deutschland-Länderbericht zur Praxis des Haager Übereinkommens über zivilrechtliche Aspekte internationaler Kindesentführung aus dem Jahre 2002 gibt Aufschluss über unkorrekte Verfahrensweisen deutscher juristischer und sozialer Behörden, die als Systemakteure Familiengericht und Jugendamt in familiengerichtlichen Verfahren involviert sind.

Deutschland wurde in der Vergangenheit sehr wegen seiner Durchführung der Haager Konvention kritisiert, und es gab tatsächlich eine Anzahl von profilierten, berüchtigten Entscheidungen.¹²³ [...] Das fehlende Verständnis innerhalb des deutschen Gerichtswesens "mit einer skrupellos weiten Verwendung der Rückgabebausnahmen der Konvention" wurde auch im "Bericht über die Befolgung der Haager Konvention über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung", der von der amerikanischen Zentralbehörde dem Kongress im November 2000 vorgelegt wurde, beanstandet.¹²⁴ [...] In anderen Worten, egal wie man es analysiert, die gerichtliche Ablehnungsrate in Deutschland im Vergleich zum globalen Durchschnitt scheint hoch zu sein. Darüber hinaus entspricht die Ablehnungsrate ähnlichen Feststellungen in den Jahren 1995 und 1996.¹²⁵

Die internationale Kritik an der deutschen Familienrechtspraxis bei der Umsetzung des Haager Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (HKÜ) setzt an der prozessualen Kritik der Verfahrensverschleppung, der Kindesanhörung, aber auch an der besonderen Rechtsauslegung der deutschen Rechtsanwender an. In ihrer Begründung zum Gesetzesentwurf für die Zuständigkeitsänderung der Gerichtsbarkeiten in Kindesentführungsfällen weist die Bundesregierung darauf hin, dass von verschiedenen Seiten "Kritik an der Rechtsprechung deutscher Gerichte geübt

¹²¹ Denied parents driven to fasting, Hunger strike challenges German courts' custody practice, The Guardian, 04.08.2001

¹²² Wenn die Beziehung am Ende ist; Immer häufiger führen binationale Ehen zu Sorgerechtskonflikten, Eine Kommission versucht zu vermitteln, Frankfurter Rundschau, 10.08.2001.

¹²³ Lowe, Armstrong, Mathias 2002, S. 23.

¹²⁴ ebda., S. 24.

¹²⁵ ebda., S. 20.

worden sei, weil diese die Ausnahmetatbestände, die zur Ablehnung eines Rückführungsgesuches führen können, oftmals weit auslegten. Außerdem würden sie Argumente in die Entscheidung über einen Rückgabeantrag einfließen lassen, die ausschließlich für eine Sorgerechtsregelung Bedeutung erhalten könnten."¹²⁶ Das HKÜ ist aber kein Sorgerechtsverfahren, sondern ein Kindesrückführungsverfahren.

Custody was finally decided in Germany because German judges did not consider that English courts could handle it properly. The Hague Convention says children who are the subject of disputes between parents should normally be returned to their country of "habitual residence" for custody disputes to be settled there.¹²⁷

Wer als Deutscher Fakten schafft, der findet am Ende auch ein deutsches Gericht, das ihm recht gibt. Es gilt zwar das "Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführungen", wonach Kinder bei Streitigkeiten an den Ort vor dem Kidnapping zurückgebracht werden müssen, aber es sind vor allem die deutschen Gerichte, die sich regelmäßig über diese Bestimmungen hinwegsetzen.¹²⁸

"Zutiefst schockiert" reagierte Frankreichs Präsident Jacques Chirac. Es könne nicht angehen, dass das "Gesetz des Dschungels" angewendet werde, sagte er auf dem deutsch-französischen Gipfeltreffen in Potsdam (Dezember 1998) mit dem Hinweis auf die Haager Konvention. Darin ist vereinbart, daß Kinder im Fall einer Entführung sofort in das Ursprungsland zurückgebracht werden müssen.¹²⁹

Beim Deutschlandbesuch des damaligen amerikanischen Präsidenten Bill Clinton stand im vergangenen Jahr auch der Fall des Amerikaners Joseph Cooke auf der Tagesordnung, der seine von seiner deutschen Ex-Frau nach Deutschland gebrachten Kinder nicht mehr sehen durfte. Cooke ist kein Einzelfall. Von der deutschen Rechtsprechung fühlen sich ausländische Väter oder Mütter in binationalen Beziehungen oft schlecht behandelt.¹³⁰

Die Bundesfamilienministerin hatte eine gute Nachricht. Eine neue Studie habe ergeben, dass "Väter von heute" sich "aktiv an der Betreuung und Erziehung von Kindern beteiligen und die Entwicklung der Kleinen bewusst erleben" wollen, ließ Christine Bergmann (SPD) Mitte Juli verbreiten. Die neue Vätergeneration verdiene die Unterstützung "der ganzen Gesellschaft". Olivier Karrer, Hervé Chapelliere und Michael Hickman sind Väter, und um ihre Kinder kümmern wollen sie sich auch. Doch statt sich über den Zuspruch der Ministerin zu freuen, stehen die beiden Franzosen und der Südafrikaner nur knapp zwei Kilometer vom Bergmann-Ministerium entfernt und hungern - aus Protest gegen deutsche Behörden und Gerichte. Die, so ihr Vorwurf, würden ihnen ihre von den Müttern nach Deutschland entführten Kinder nicht wieder herausgeben.¹³¹

¹²⁶ BUNDESTAG (1998): Gesetzesinitiative der gerichtlichen Zuständigkeits-Neuordnung, in: Blickpunkt Bundestag vom 05.12.1998. BUNDESTAG (1998): Einheitlichere Anwendung der Sorgerechtsübereinkommen, in: hib Nr. 219 vom 24.11.1998.

¹²⁷ Vgl. Ambassador's wife fights to strengthen law on child kidnaps, Daily Telegraph, 13.09.1998. Vgl. Cherie Blair backs child abduction fight, Daily Telegraph, 07.12.1998.

¹²⁸ Sorgerecht: Wenn Deutsche und Franzosen um gemeinsame Kinder streiten: Erst Liebe, dann Faustrecht, Um Söhne und Töchter zu behalten, schreckt mancher vor Entführung und Verleumdung nicht zurück - im Zweifel kann er auf hiesige Gerichte bauen, Süddeutsche Zeitung, 30.11.1998.

¹²⁹ Auch Staaten streiten um Scheidungskinder; Unterschiedliche Urteile in Deutschland und Frankreich zum Sorgerecht; Kritik an Karlsruhe, Die Welt, 10.04.1999.

¹³⁰ Vater darf sein Kind nicht sehen, Tagesspiegel, Potsdamer Neueste Nachrichten, 12.07.2001.

¹³¹ Sehnsucht nach Samuel. Väter und Mütter, die ihre von Partnern entführten Kinder oft jahrelang nicht sehen konnten, protestieren gegen deutsche Ämter und Gerichte, Der Spiegel, Nr. 32, 06.08.2001.

The wife of Joseph Cooke fled to Germany with their two children in 1992. She informed her husband after her arrival in Germany that he would never see his children again. His Christmas gifts to them have been sent and returned. A U.S. court order granting him full custody has been ignored.¹³²

"Children belong with their natural parents, and they belong in the country of their citizenship," said Rep. Nick Lampson, D-Texas. Lampson pledged to use any opportunity to embarrass offending countries, and if necessary, "point the finger, call the names of Germany and Sweden [and] anyone else that is not living by the agreement."¹³³

The Hague Convention on the Civil Aspects of International Child Abduction - signed by about 60 countries, including the United States and Germany (but not Cuba) - dictates that custody cases like Rinaman's should be settled in the courts of the child's "habitual residence," except in extreme situations such as famine or war. New York University law professor Linda Silberman says that's because the court "in the place where the child has lived is in the best position to get the kind of information about who ought to get custody." And, she adds, "It is also a way of taking away the incentive of removing the child to another country in hopes of a home-court advantage." With the spotlight on Elián, parents like Rinaman and Meyer are pushing to make parental access a human-rights issue. They hope to organize an international protest soon in Germany and are lobbying Congress to pass a bill that would better enforce existing treaties. If they succeed, Elián's legacy could well be the attention his case brought to so many other children whose parents have put an ocean between them.¹³⁴

Nicht weniger verbittert resümiert Joseph Cooke im World Wide Web, "die deutschen Gerichte scheinen zu glauben, dass es für jedes Kind mit nur einem Tropfen deutschen Bluts besser ist, in Deutschland zu bleiben". Wolfgang Weitzel von der für Kindesentführungen aus binationalen Ehen zuständigen "Zentralen Behörde" beim Generalbundesanwalt in Bonn, hält solche Anschuldigungen für ungerecht. In keinem Fall würden deutsche Gerichte nach nationalen Gesichtspunkten entscheiden, beteuert er. Aber, so der langjährige Familienrichter, "auf keinem anderen Gebiet gibt es so viele verschiedene Wahrheiten wie beim Kindsrecht". Dabei scheinen sich Juristen in Deutschland mit der Anwendung der Haager Konvention zur Kindesentführung erheblich schwerer zu tun als etwa ihre britischen Kollegen. Die 1980 geschlossene internationale Vereinbarung, die seit zehn Jahren in Deutschland Gesetzeskraft besitzt, schreibt die "sofortige Rückgabe" der von einem Elternteil entführten Kinder vor.¹³⁵

Zunehmende Streitfälle über das Sorgerecht für deutsch-amerikanische Kinder drohen die Beziehungen zwischen beiden Ländern zu belasten. Diese Sorge hat Bundesaußenminister Joschka Fischer geäußert, nachdem seine Amtskollegin Madeleine Albright ihn in Washington mit dem Thema konfrontiert hatte.¹³⁶

Die Entscheidungen deutscher Gerichte in internationalen Sorgerechtsfällen werden zwischen Deutschland und den USA zum Politikum.¹³⁷

¹³² Thousands of Kids Abducted to Foreign Lands, Lawyer Hopes Elian Case Brings Attention to Kidnappings, APB News, 10.02.2000.

¹³³ About 1,000 Children Abducted From U.S. Each Year, APB News, 29.03.2000.

¹³⁴ Elián Isn't Alone: Thousands of parents are embroiled in international custody cases, Newsweek, 11.04.2000.

¹³⁵ Die gestohlenen Kinder: Eine Französin klagt, ihr deutscher Ex-Ehemann enthalte ihr die Söhne vor, Amerikaner erzählen im Internet, ihre früheren Ehefrauen verwehrten ihnen jeden Kontakt zu den Kindern in Deutschland. Am Pranger stehen auch deutsche Gerichte, die Verstöße gegen internationales Recht billigen, Der Spiegel Nr. 18, Sorgerecht, 01.05.2000.

¹³⁶ Berlin im Streit um Sorgerecht unter Druck. Albright bittet Fischer um Intervention, Berliner Zeitung, 09.05.2000.

¹³⁷ Fischer in USA wegen Sorgerechtsfall unter Druck : Bundesaußenminister will sich zu "tragischem" Fall erkundigen, Zeit; Vermischtes, 09.05.2000.

Eigentlich war Bundesaußenminister Joschka Fischer nach Washington gekommen, um mit seiner Kollegin Madeleine Albright über hochpolitische Themen wie den von den USA geplanten Raketenabwehrschild, die dadurch notwendig werdende Änderung des ABM-Vertrages und die Situation im Kosovo zu reden. Stattdessen stehen plötzlich Sorgerechtsentscheidungen deutscher Gerichte im Mittelpunkt.¹³⁸

In der Haager Konvention ist vorgesehen, dass Gerichte des Ursprungslandes über das Sorgerecht entscheiden, und dass die Kinder umgehend zurückgeschickt werden müssen. Die deutschen Gerichte nutzen aber oft eine Ausnahmeklausel, um anders zu entscheiden.¹³⁹

Unter dem Druck der US-Öffentlichkeit will Präsident Bill Clinton das brisante Thema Kindesentführungen bei seinem Deutschland-Besuch in der kommenden Woche ansprechen. Hintergrund ist eine vom Auswärtigen Ausschuss des US-Repräsentantenhauses verabschiedete Resolution, in der deutschen Behörden vorgeworfen wird, Entführer zu schützen.¹⁴⁰

Denn das Repräsentantenhaus verabschiedete am Dienstag einstimmig (416 : 0) per Eilantrag eine Resolution, die die Unterzeichner der Haager Konvention ultimativ auffordert, sich an den Gesetzestext zu halten. Das Haager Übereinkommen verfügt, dass aus dem Ausland von einem Elternteil entführte Kinder wieder ins Ursprungsland zurückgegeben werden müssen. Die USA und auch Frankreich werfen besonders deutschen Gerichten vor, dass sie das internationale Abkommen permanent unterlaufen und Kinder um jeden Preis in Deutschland halten wollen.¹⁴¹

Es ist eine delikate Mission, fast wie bei einer Visite im Iran. Nur, dass Bill Clinton ab Donnerstag keinen Unrechtsstaat besucht, sondern in Deutschland der Justiz Verstöße gegen internationales Recht anlastet, konkret gegen das Haager Übereinkommen gegen Kindesentführung.¹⁴²

While insisting the government cannot interfere with custody decisions handed down by sovereign courts, the officials said Schroeder and the cabinet recognized that something urgent needed to be done to rectify gross miscarriages of justice and stem the mounting damage the publicity from the cases has inflicted on Germany's image abroad.¹⁴³

The German cabinet has agreed to uphold visitation rights for foreign parents - going over the head of courts which had deemed in the past that such visits would be too traumatic for the children. Parents in America and other countries also complain that Germany, more than any other western democracy, has failed hundreds of times to abide by international conventions ensuring the swift return of children abducted by a disgruntled parent. French President Jacques Chirac spoke this year of Germany applying "the law of the jungle" in custody cases and has twice called on Herr Schroeder to personally find a more equitable solution.¹⁴⁴

Car, si la convention de La Haye de 1980, ratifiée par l'Allemagne et la France, prévoit le retour immédiat des enfants enlevés chez le parent ayant obtenu le droit de garde, les tribunaux des Länder allemands ne l'entendent pas de cette oreille. Invoquant la bonne adaptation de l'enfant

¹³⁸ Kinder plötzlich wichtiger als Raketenabwehr, Bei seinem Besuch in den USA wird Außenminister Joschka Fischer von scharfer Kritik an deutschen Sorgerechtsentscheidungen überrascht, Berliner Morgenpost, 10.05.2000.

¹³⁹ US-Kritik an Berlin, Sorgerecht bedroht Beziehungen, Kölnische Rundschau, 10.05.2000.

¹⁴⁰ USA machen Druck bei Kindern aus gescheiterten Ehen, Berliner Morgenpost, 23.05.2000.

¹⁴¹ US-Parlament prangert Kindesentführungen an, Resolution gegen Deutschland verabschiedet, Berliner Morgenpost, 25.05.2000.

¹⁴² Entführte Kinder und deutsche Justiz, Neue Ruhr Zeitung, 29.05.2000.

¹⁴³ Germany Bows to U.S. on Custody Disputes, Washington Post, 30.05.2000.

¹⁴⁴ Clinton joins child access fight, This is London, 01.06.2000.

à son nouvel environnement germanique et le danger supposé que représenterait pour lui la rencontre avec un parent étranger, les tribunaux locaux n'hésitent pas à interdire toute visite à ce parent ou à prononcer l'interdiction de sortie du territoire de l'enfant.¹⁴⁵

Lieber bei Mama wohnen oder lieber bei Papa? Kinder geschiedener Eltern haben ein Problem. Wenn die Eltern in zwei verschiedenen Ländern leben, haben sie ein großes Problem. Denn dann wird es nicht nur juristisch, sondern eventuell auch noch politisch, das Problem. Es ist die eigentümliche Auslegung, die deutsche Gerichte dem Haager Abkommen über die zivilrechtlichen Aspekte von Kindesentführungen (HKÜ) angedeihen lassen. Das stellt vor allem das Prinzip der prompt return - der sofortigen Rückkehr, auf. Wenn deutsche Gerichte aber erst anfangen zu überprüfen, ob es nicht gute Gründe geben könnte, aus denen ein Elternteil ein Kind entführt haben könnte, dann bleiben die Kinder durch das verlängerte Verfahren so lange in Deutschland, dass man sie kaum zurückschicken kann. Das HKÜ aber wollte genau diesen Fall vermeiden: Es gehe nicht ums Sorgerecht, präzisiert das Abkommen. Das solle in einem separaten Verfahren geklärt werden. Wichtiger ist laut Abkommen, dass Eltern den Aufenthalt ihrer Kinder nicht nach dem Faustrecht bestimmen können.¹⁴⁶

Hansjoerg Geiger, a top official in the German Justice Ministry, said cases have on average taken anywhere from two to 22 months to reach German courts. "That is much too long," he said. The long delays can mean that children who may have been illegally taken from their homes in the United States or other countries grow accustomed to Germany - which in turn has been cited by German courts as a reason not to return minors to a custodial parent living elsewhere.¹⁴⁷

Deutsche Gerichte tun sich besonders schwer mit dem HKÜ. Sie überstrapazieren die schwammigen Begriffe von Kindeswille und Kindeswohl, um nur ja keine kleinen (Halb-) Deutschen wieder abgeben zu müssen. Nur deutsch scheint groß und stark zu machen. So hatte ein Richter in Celle neben dem dubiosen Kindeswillen auch entdeckt, dass man in London nicht Deutsch spricht. Dabei hat die Forschung längst etabliert, dass kleine Kinder ziemlich gefahrlos zwischen den Sprachen pendeln können. Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs freilich basiert interessanterweise auf dem Artikel 8 des EMRK, der unter anderem den Respekt vor dem Familienleben fordert, was das Recht der Eltern, ihre Kinder zu sehen, einschließt. Die staatlichen Einrichtungen sind verpflichtet, den Eltern diese Kontakte zu ermöglichen.¹⁴⁸

In der Wirkung auf die betroffenen Kinder werden die Verfahrensverzögerungen kritisiert, die die elterlichen und kulturellen Entfremdungen fördern. Als ein Merkmal des Entfremdungsvorganges ist die zunehmende sprachliche Entfernung zwischen nicht-deutschen Elternteil und nach Deutschland verbrachten Kinder zu nennen. Ein Hamburger Jugendamt verlangt beispielsweise zu den gerichtlich angeordneten Umgangskontakten zwischen binationalen Kindern und polnischem Vater, dass unter Aufsicht deutsch zu sprechen sei. Dies ist kein Einzelfall und nicht der erste Fall, in dem über die BRD-Familienrechtsprechung im Zusammenhang von deutsch-

¹⁴⁵ Divorce, le difficile arbitrage, L'imbroglia franco-allemand, Des centaines d'enfants de parents divorcés sont retenus outre-Rhin. Les conventions européennes n'y changent rien, L'Express, 08.06.2000.

¹⁴⁶ Entführungsparadies Deutschland? : Seit Jahren klagen ausländische Elternteile, deutsche Gerichte würden bei Sorgerechtsstreitigkeiten Die deutschen bevorzugen. Ab 2001 tritt eine EU-Verordnung in Kraft, nach der nur noch das Gericht im Land, in dem das Ehepaar lebte, entscheidet, TAZ, 16.06.2000.

¹⁴⁷ German, U.S. Try To Speed Custody, Associated Press, 27.06.2000.

¹⁴⁸ Elián ist überall, Deutschland, ein Entführungsparadies: Viele Eltern kämpfen mit dubiosen Mitteln um ihre Kinder, Die Welt, 29.01.2000.

polnischen Beziehungen in den Medien berichtet wird. Abschnitt "3.1. *Diskriminierungsschemata: Rassistische Feinde*" erläutert den historischen Bezugsrahmen für Vergleiche und wie zu den Anwendungszwecken und Funktionalitäten familienrechtlicher Maßnahmen im Nationalsozialismus auch die Entführung von Kindern aus den besetzten Ostgebieten ins Reich sowie deren Entfremdung und Eindeutschung zählt.

Ein Fall von Zwangsgermanisierung? Polens Presse ist da sehr wachsam Deutschland auf dem Weg zurück ins »Dritte Reich«? Inzwischen hat sich das polnische Außenministerium des Falls angenommen, im Generalkonsulat hofft man, das Bergedorfer Jugendamt doch noch zur Einsicht in die Rechte nationaler Minderheiten bewegen zu können, während P. auf den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg setzt. Vor einem deutschen Gericht, glaubt er, werde er nie Recht bekommen. Seine Töchter hat Wojciech P. seit nunmehr 15 Monaten nicht mehr gesehen. Um ihre beiden Meerschweinchen kümmert er sich noch immer. Sie tragen polnische Namen.¹⁴⁹

In den Medienberichten wird immer wieder die Attitüde deutscher Behörden angesprochen, deutsche Elternteile bewusst mittels Manipulation des Verfahrens zu bevorzugen, wobei auch kritisiert wird, dass deutsche Gerichte in ihren Urteilsbegründungen das Deutsch-Sein als besondere höherwertige Eigenschaft und Kindeswohlfördernd darstellen würden.

That's right, stolen. Hundreds of children have been kidnapped by their German parents and taken back to Germany. Their non-German parents have no access to them and in some cases no visitation rights--nothing. The German courts maintain that they are better off in Germany, being raised by Germans.¹⁵⁰

Der Bezug zum Dritten Reich, seiner Bevölkerungspolitik und Familienrechtspolitik wird auch in anderen Zusammenhängen in den Medienberichten zur deutschen Familienrechtsproblematik hergestellt, wie z. B. im Namensrecht. Die Frage, ob die gezielten Nazi-Assoziationen gerechtfertigt sind, lässt sich unter anderem teilweise beantworten mit der Tatsache, dass einige Nazi-rechtspolitische Instrumente in der BRD lange Zeit oder sogar bis heute noch fortbestehen¹⁵¹, da sie vollständig übernommen oder nur leicht modifiziert wurden. Dies trifft insbesondere im Zivilrecht und Familienrecht zu, da die auf den ersten Blick offensichtlichen rassistischen Sonderregelungen bereits von den Alliierten außer Kraft gesetzt wurden, der Restbestand aber bewusst übernommen und das Zivilrecht als relativ harmlos im Vergleich mit dem offensichtlich verfolgungsträchtigen Strafrecht dargestellt wurde. Zudem haben bis heute im Gegensatz zum Straf- und Sonderrecht noch keine Aufhebungen, Nichtigkeitserklärungen oder Wiederaufnahmeverfahren von nationalsozialistischen Unrechtsurteilen auf dem Gebiete des Familienrechts stattgefunden und somit bestehen diese nationalsozialistischen Familienunrechtsurteile formal juristisch weiter in der BRD.

¹⁴⁹ Vgl. DRIESCHNER, Frank (2004): Deutsch nach Vorschrift. Ein Hamburger Jugendamt sorgt in Polen für Empörung: Ein Einwanderer soll mit seinen Töchtern unter Aufsicht deutsch sprechen, Die Zeit, 43/2004. Vgl. Twój syn bedzie Niemcem, czyli nowy Lebensborn (Dein Sohn wird Deutscher, Neuer Lebensborn), Gazeta Wyborcza, 03.11.2003.

¹⁵⁰ Bring the Stolen Children Home, Washington Post, 26.05.2000.

¹⁵¹ Z. B. das Nazi-Rechtsberatungsgesetz von 1935

Le changement de nom se fait en Allemagne en vertu d'une loi de 1938, modifiée en 1999 pour obliger le parent requérant à en informer son ex-conjoint.¹⁵²

Jetzt kocht der Fall, er gilt in Amerika als Beispiel für selbstherrliche Politik: Deutsche Richter halten deutsch-amerikanische Kinder gegen amerikanische Urteile und Gesetze in Deutschland zurück. Cookes New-Yorker Anwalt Rosenlehner zitiert jüdische Kollegen, sie ziehen Parallelen zu "Deutschlands dunkler Zeit" und sprechen von "Zwangsgermanisierung".¹⁵³

Zudem besteht gleichzeitig das Problem, dass im deutschen politischen System der BRD im Jahre 2000 die vollständige politische und juristische Ausarbeitung von NS-Unrecht immer noch nicht abgeschlossen ist; so befindet sich während dem Höhepunkt der internationalen Auseinandersetzungen in den Jahren 2000 und 2001 um die deutschen Gerichtspraktiken zum HKÜ und zu Kindesentführung gleichzeitig die Frage der NS-Zwangsarbeiter-Entschädigung in einer neuen Runde der politischen und juristischen Bewältigung. Abschnitt "3.1. Diskriminierungsschemata: Rassistische Feinde" erläutert den historischen Bezugsrahmen für Vergleiche und wie zu den Anwendungszwecken und Funktionalitäten familienrechtlicher Maßnahmen im Nationalsozialismus auch die Entführung von Kindern aus den besetzten Ostgebieten ins Reich sowie deren Entfremdung und Eindeutschung zählt.

Gerhard Schröder und Bill Clinton werden einander in die Verlegenheit bringen müssen, das eigene Rechtssystem gegen Vorwürfe des anderen in Schutz zu nehmen. Dem Bundeskanzler verdirbt die mangelnde Rechtssicherheit für die deutsche Industrie bei der Zwangsarbeiterentschädigung eine feierliche Unterzeichnungszereemonie mit dem amerikanischen Präsidenten. Clinton wird seinerseits für in Deutschland zurückgehaltene Kinder binationaler Eltern intervenieren und Urteile von Familienrichtern beklagen, die prominenten Amerikanern als barbarisches Unrecht und Beihilfe zur Kindesentführung erscheint.¹⁵⁴

Gerade vor dem Hintergrund der öffentlichen und auch über die Medien geführten Diskussionen der Zwangsarbeiterproblematik und Kindesentführungsproblematik braucht es nicht viel Aufwand und Kreativität, um den sprachlichen-phonetischen Lichtbogen von "Zwangsarbeiter" zu "Zwangsgermanisierung" bei der Wortbildung für Überschriften mit Signalwirkung zu schlagen.

Die Justizministerin Herta Däubler-Gmelin tat die amerikanischen Vorwürfe über die "Zwangsgermanisierung" binationaler Kinder verächtlich als Wahlkampftheater ab. Damit macht es sich die Ministerin zu leicht. Die amerikanische Resolution war parteiübergreifend einstimmig gefallen. Es gibt, anders als im Fall des kleinen Elián, keine "pressure group", auf deren Stimmen man angewiesen wäre.¹⁵⁵

¹⁵² Un père divorcé français écroué à Berlin, Droit de garde et binationalité, Le Figaro, 11.07.2001.

¹⁵³ Der fremde Vater : Seit Jahren kämpft Joseph Cooke um seine Kinder - sie leben im Schwarzwald, er lebt in New York. Eine Geschichte, die nicht nur Gerichte beschäftigt, Berliner Zeitung, 27.05.2000.

¹⁵⁴ Streit um transatlantische Familienaffären, Juristische Differenzen und Polemiken um grenzüberschreitenden Kindesentzug, Die Welt, 31.05.2000.

¹⁵⁵ Was Kinder brauchen : Das Trauma der Vaterentbehnung sollte in Deutschland ernster genommen werden, Die Welt, 08.06.2000.

Während Unterhaltssachen gegenüber dem ausländischen Elternteil forciert werden, wird das Umgangsrecht und der Kontakt zwischen nach Deutschland verbrachten binationalen Kindern und dem ausländischen Elternteil nicht forciert, was über die einsetzenden Entfremdungszyklen den Verlust der Zweisprachigkeit und bikulturellen Identität zu Gunsten der deutschen Identität zur Folge hat, wie das Beispiel der hinterbliebenen französischen und britischen Elternteile zeigt.

De fait, en 1993, la cour d'appel d'Augsbourg utilise l'article 13 de la convention de La Haye permettant de ne pas renvoyer les enfants en cas de « risque grave » pour leur intégrité, et accorde la garde à la mère. Pire, la justice allemande restreint au minimum les droits de visite du père. Au total, depuis 1992, Pascal Holdry n'a pu voir ses deux filles que quatre fois, pour un total de six heures. Assez pour constater qu'elles ne savent plus parler français. Quand il s'agit de payer, en revanche, la justice allemande reconnaît ses pleins devoirs de père: Pascal Holdry s'est vu réclamer un arriéré de pension alimentaire de 120 000 Francs.¹⁵⁶

Als Monsieur Denis Supersac seine Tochter Jeanette drei Jahre nach ihrer Entführung in einem Augsburger Gerichtssaal wiedersah, sagte das Kind nicht einmal guten Tag. Es wollte von seinem Vater nichts mehr wissen. Jeanette sehnte sich weder nach dem Bruder noch nach dem alten Zuhause in Frankreich. Sie wollte nur bei der deutschen Mutter und Großmutter sein. Ist das normal? Die Gerichtsgutachter fanden die Ausgrenzung eines Elternteils ganz in Ordnung und sprachen der Mutter, die das Kind entführt hatte, das alleinige Sorgerecht zu. Es gibt Psychologen und Juristen, die diese Ausgrenzung anormal finden - und Länder, die sie sogar juristisch ahnden.¹⁵⁷

While British courts ordered the return of the children to her, a German court concluded that they should stay in Germany with their father. German courts have granted her visitation rights but refuse to enforce them.¹⁵⁸

Der Faktor Zeit schafft insbesondere bei Kindern schnell Fakten. "Es hat sich schon so schön eingewöhnt", heißt es dann. "Wir können ihn doch jetzt hier nicht rausreißen, der Schock wäre zu groß, die Sprachhürde unüberwindlich." Die Schöpfer des HKÜ hatten bei "prompt" an etwa sechs Wochen gedacht. Die Engländer schaffen das, die Deutschen brauchen meist bis zu einem Jahr. "Derjenige", formulierte einmal der Vorsitzende des Deutschen Familiengerichtstages, Siegfried Willutzki, "der eine alle überzeugende Definition des Kindeswohls findet, der wird von mir sofort für den Nobelpreis vorgeschlagen." Das "Wohl" wird meist erst durch die lange Zeit etabliert, die Entführer und Gerichte gemeinsam nutzen, um genau die Fakten zu schaffen, die der Entfremdung vom verlassenen Elternteil dienen.¹⁵⁹

Es ereignen sich wiederholt Fälle, in denen das Jugendamt Kinder in Pflegefamilien vermittelt oder Kinder zur Adoption freigibt, ohne den leiblichen nicht-deutschen Vater zu verständigen und ohne Umgang und Sorgerecht ordnungsgemäß zu regeln. Im Fall eines türkischen nicht-ehelichen Vaters argumentieren die deutschen Behörden zur Rechtfertigung ihres Handelns, dass die nicht-deutsche Identität des Kindesvaters das Tatstandsmerkmal der Kindeswohlgefährdung erfüllen würde. Dieser innerstaatliche Fall führt in der weiteren rechtspolitischen Auseinandersetzung nach Ausschöpfen des innerstaatlichen Rechtsmittelweges dann auf internationaler

¹⁵⁶ L'imbroglia des divorces franco-allemands, Libération, 01.04.1998.

¹⁵⁷ Guter Papa, böse Mama oder auch umgekehrt. Kinder haben ein Recht auf beide Eltern und das Recht, beide zu lieben; PAS, ein Begriff für ein Trauma, Süddeutsche Zeitung, 08.05.1998

¹⁵⁸ Harsh Reality of International Custody Disputes, ABCNEWS.com, 07.05.1999.

¹⁵⁹ Verhöhnung der Opfer : Wie die deutsche Justiz ausländische Elternteile ausgrenzt, Süddeutsche Zeitung, 02.06.2000.

völkerrechtlicher Ebene zur Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention durch die Bundesrepublik Deutschland, die für ihre Behörden haftet, und wird damit zur derzeit zweiten Rechtssache, in der die BRD mit der angewandten Familienrechtsprechung einen türkischen Kindesvater in seinen Grundfreiheiten und Menschenrechten verletzt.¹⁶⁰

Das Haus der Görgülüs, das Kinderzimmer, das alles wollte die Verfahrenspflegerin gar nicht erst sehen. Denn für sie und das Jugendamt stand längst fest: Das Kind sei beim deutschen Pflegevater besser aufgehoben. Das Oberlandesgericht Naumburg entschied: Kein Sorgerecht, nicht einmal Umgang. Das Kindeswohl sei durch einen Kontakt zu seinem türkischen Vater in Gefahr. Die Wahrheit über seine Herkunft würde das Kind nur verwirren.¹⁶¹

Die eigenmächtige Unterbringung im Pflegesystem durch Jugendämter kann sogar soweit gehen, dass ausländische Sorgerechtsentscheidungen ignoriert werden, die dem nicht-deutschen Elternteil bereits das Sorgerecht zugesprochen haben. Dieser internationale Fall führt in der weiteren rechtspolitischen Auseinandersetzung dann zur Verletzung der Haager Kindesentführungskonvention durch die Bundesrepublik Deutschland, die für ihre Behörden haftet.

Vater in Amerika hat Sorgerecht, doch deutsche Gerichte entschieden gegen Rückgabe.¹⁶²

Die beiden Kinder des US-Bürgers Joseph Cooke aus New York wurden nach einem Bericht der "Washington Post" 1992 von ihrer deutschen Mutter zu vermeintlichen Ferien mit nach Deutschland genommen. Stattdessen kehrten die Kinder nicht zurück. Die Mutter musste sich in psychiatrische Behandlung begeben und übergab die Kinder den deutschen Jugendbehörden. Seit Herbst 1992 sind sie in der Obhut einer Pflegefamilie. Obwohl ein US-Gericht dem Vater das Sorgerecht für Danny (10) und Michelle Cooke (8) zusprach, lehnte ein deutsches Gericht die Übergabe ab. Begründung: Die Kinder hätten sich bei der Pflegefamilie eingelebt und würden bei einer Trennung schwere psychologische Schäden erleiden.¹⁶³

Die kritisierte Handlungsstrategie des Ignorierens ausländischer Sorgerechtsentscheidungen durch deutsche Gerichtsbarkeiten tritt vermehrt auf.

Der Haager Konvent schreibt vor, dass bei internationalen Sorgerechtsstreitigkeiten das Gerichtsurteil jenes Landes anerkannt wird, in dem die Kinder geboren wurden und aufgewachsen sind. Laut US-Außenministerium gibt es "mindestens 58 ungelöste Fälle", in denen deutsche Gerichte den Konvent ignorierten und das Sorgerecht für US-Kinder dem in der Bundesrepublik lebenden Elternteil oder einer Pflegefamilie zusprachen.¹⁶⁴

Eine der offiziellen Verteidigungsstrategien der deutschen politischen Staatsführung ist der Versuch zunächst die Problematik der Kindesentführung zu leugnen, die in den internationalen Medien transportierten Vorwürfe als unzutreffend und total

¹⁶⁰ Vgl. CASE OF SAHIN v. GERMANY, 11/10/2001; CASE OF GÖRGÜLÜ v. GERMANY, 26/02/2004, 74969/01

¹⁶¹ Reutter 2004, Panorama Nr. 646.

¹⁶² USA fragen nach Kindern in Pflegefamilie, Frankfurter Rundschau, 09.05.2000.

¹⁶³ Deutschland vs. USA - Wer kriegt die Kinder? Der Spiegel, 09.05.2000.

¹⁶⁴ Deutschland will USA im Sorgerechtsstreit entgegenkommen, US-Präsident wird die Bundesregierung zur Einhaltung des Haager Konvents ermahnen / Druck aus dem Senat, Berliner Zeitung, 31.05.2000.

übertrieben abzutun, eine Systematik mit Hilfe der sogenannten Einzelfalltheorie zu verneinen bzw. zumindest zu reduzieren sowie die Verantwortlichkeit der deutschen Behörden aus dem Spiel zu bringen mit der Behauptung, es würde sich lediglich um Privatsachen handeln, in denen der Staat nichts zu suchen habe. Das Bundesjustizministerium sagt im Juni 2001 offiziell aus, dass die Verfahren beschleunigt würden und dass die entsprechenden Kindschaftsrechtssachen innerhalb von sieben Tagen an die Gerichte weitergeleitet werden würde. Die Bundesregierung unter der grundgesetzlichen Richtlinienkompetenz des Bundeskanzlers mit dem zuständigen Bundesjustizministerium weist die Kritik an Verfahrensweisen deutscher Gerichte zurück und stellt sich schützend vor deutsche Richter. Die Bundesregierung operiert zur Verteidigung und Rechtfertigung der kritisierten BRD-Familienrechtspraxis mit dem unbestimmten Rechtsbegriff des Kindeswohls, mit dem bereits die nationalsozialistischen Diskriminierungsschemata im familienrechtlichen Kontext umgesetzt wurden (vgl. dazu *Abschnitte 3. Anwendungszwecke und Funktionalitäten familienrechtlicher Maßnahmen im Nationalsozialismus, 3.1. Diskriminierungsschemata: Rassistische Feinde, 3.2. Diskriminierungsschemata: Politische Feinde*).

A year after President Bill Clinton and German Chancellor Gerhard Schroeder announced new measures to help resolve child-custody disputes between their countries, the kinds of cases that galvanized the two leaders' attention last year are still tearing families apart. German Ministry of Justice official Frank Michlik said in a written response to questions that the process for handling Hague cases has been streamlined. In most cases, Michlik said, Hague petitions filed by foreign parents are now sent to "the competent German court within seven working days."¹⁶⁵

Germany has been criticized for dragging out court cases for years, then ruling that the children have become too accustomed to German life and language to leave. Some American-born children who never spoke German were kept in Germany when a court ruled that their lack of German fluency constituted "suffering" under the terms of the Hague Convention. Left-behind parents point out that when a person abducts a child, that parent usually has plenty of time to turn the child against the other parent.¹⁶⁶

Bundesjustizministerin Herta Däubler-Gmelin (SPD) wies indes die amerikanischen Vorwürfe entschieden zurück. Es sei auf keinen Fall zu beanstanden, dass deutsche Gerichte bei Sorgerechtsentscheidungen oft das Kindeswohl in den Vordergrund stellen, so die Justizministerin. Sie könne sich lediglich dafür einsetzen, dass amerikanische Eltern genauer über den Verlauf informiert würden.¹⁶⁷

Zuvor hatte Justizministerin Herta Däubler-Gmelin auf die Unabhängigkeit der deutschen Justiz hingewiesen. Es sei zudem auf keinen Fall zu beanstanden, dass deutsche Gerichte bei Sorgerechtsentscheidungen oft das Kindeswohl in den Vordergrund stellten. Sie könne sich nur weiter dafür einsetzen, dass die Verfahren beschleunigt würden.¹⁶⁸

¹⁶⁵ Children Still Beyond Reach. Germany Falls Short in Custody Disputes, Washington Post, 13 June 2001

¹⁶⁶ U.S. parents facing impasse in custody cases in Germany, Judges ignore international treaty to return children, Houston Chronicle, 07.08.2001.

¹⁶⁷ Raketenabwehr und Kindesentführung, Dicke Luft beim Clinton-Besuch? Hamburger Morgenpost, 30.05.2000.

¹⁶⁸ Deutschland will USA im Sorgerechtsstreit entgegenkommen, US-Präsident wird die Bundesregierung zur Einhaltung des Haager Konvents ermahnen / Druck aus dem Senat, Berliner Zeitung, 31.05.2000.

German officials have insisted that they can't influence the courts, which weigh custody rights against the need to shield children from traumatic changes. In practice, this means that once a disputed American-German child has spent more than a year in Germany - even if abducted - courts are reluctant to return the child to the United States.¹⁶⁹

Justice Minister Herta Daeubler-Gmelin denied allegations from some U.S. interest groups that German authorities illegally keep German-American children from dissolved German-American marriages. "It's always terrible when a father and a mother use the child as a weapon when they are fighting," she said on ARD television.¹⁷⁰

Bundesjustizministerin Herta Däubler-Gmelin wies im WDR Vorwürfe aus den USA zurück, deutsche Behörden hielten Kinder aus gescheiterten deutsch-amerikanischen Ehen widerrechtlich in der Bundesrepublik fest.¹⁷¹

Karsten Voigt, government coordinator for German-U.S. cooperation, said the chancellor would tell Clinton he rejected charges the country's courts were flouting international conventions in custody battles involving U.S. citizens. "They will definitely talk about it, but the courts are independent in Germany as they are in the U.S.," Voigt told Reuters in an interview. "The justice minister is of the opinion that the German courts have acted correctly."¹⁷²

Dozens of Americans whose children have been abducted by their German parents have charged that German courts have unfairly kept them from regaining custody or even visitation rights, in defiance of the 1980 Hague treaty that Germany signed. Mr. Schroeder stressed that "court rulings and court decisions have to be respected and accepted, where taken." German judges have ignored the Hague treaty's main provisions with impunity. But the courts are not the only weak link. German authorities have few tools to enforce a visitation or custody order even when the courts grant it; the parliament could pass laws changing that or write other aspects of the Hague rules into German law, such as the requirement that cases be resolved in six weeks. Youth services personnel write the reports and recommendations on which judges generally rely; they are not part of the independent judiciary but of the government ministry in charge of women and families. Also answerable to Mr. Schroeder, presumably, is his justice minister, Herta Daeubler-Gmelin, who has been quoted repeatedly in newspaper accounts belittling the parents' concerns.¹⁷³

Deutsche Gerichte jedoch, so der Vorwurf, gäben die Kleinen oft nicht zurück. Selbst um regelmäßige Besuche bei ihren Kindern durchzusetzen, könnten sich die ausländischen Eltern auf die deutsche Justiz nicht verlassen. Justizministerin Herta Däubler-Gmelin (SPD) versuchte letzte Woche, die Aufregung in Washington als "Stimmungsmache im amerikanischen Vorwahlkampf" abzutun. Doch so einfach wird die Bundesregierung den Konflikt nicht los. In Frankreich machen Vater und Mütter ebenfalls politischen Druck.¹⁷⁴

Les Français membres de la commission parlementaire franco-allemande de médiation sur les enlèvements d'enfants dans les couples franco-allemands séparés accusent Berlin de "blocages" sur cet épineux dossier, qui concerne au moins 40 familles bi-nationales.

¹⁶⁹ Germany May Aid U.S. Parents, Associated Press, 31.05.2000.

¹⁷⁰ US-German Custody Disputes Expedited, Associated Press, 02.06.2000.

¹⁷¹ Däubler-Gmelin weist US-Vorwürfe zurück, Hamburger Abendblatt, 03.06.2000.

¹⁷² Berlin Won't Let Custody Dispute Harm Clinton Tour, Reuters, 31.05.2000.

¹⁷³ ... And All the Others Too, Washington Post, 02.06.2000.

¹⁷⁴ Verloren vor Gericht : Für entführte Kinder aus binationalen Ehen gibt es das Haager Abkommen, über das sich die deutsche Justiz oft hinwegsetzt, Der Spiegel, 05.06.2000.

Au cours d'une conférence de presse à Paris, deux des trois parlementaires français membres de cette commission ont vivement critiqué l'attitude dans cette affaire de la ministre de la Justice d'outre-Rhin, Herta Daeubler-Gmelin.¹⁷⁵

Die Verzweiflung amerikanischer Väter über den Verlust ihrer nach Deutschland entführten Kinder führte zu Auseinandersetzungen zwischen Deutschland und Amerika im Vorfeld des Clinton-Besuches. Die Justizministerin Herta Däubler-Gmelin tat die amerikanischen Vorwürfe über die "Zwangsgermanisierung" binationaler Kinder verächtlich als Wahlkampftheater ab. Damit macht es sich die Ministerin zu leicht. Die amerikanische Resolution war parteiübergreifend einstimmig gefallen. Es gibt, anders als im Fall des kleinen Elián, keine "pressure group", auf deren Stimmen man angewiesen wäre.¹⁷⁶

Das Verhältnis zu Amerika wird durch Sorgerechtsfälle belastet, in denen Kinder nach Deutschland entführt wurden. Deutschen Behörden wird vorgeworfen, das Recht zu Lasten der Kinder zu beugen. Werden Sie, Herr Schröder, wie gefordert an die Gerichte appellieren, die Rechtsprechung zu ändern? Auf Deutsch: Sie können nichts tun? Doch. Ich denke, der Vater sollte zunächst ein Besuchsrecht und dann auch die Abänderung der Gerichtsentscheidung beantragen. Ich kann den Wunsch des Vaters, seine Kinder kennen zu lernen, sehr gut verstehen. Und es wird einen Zeitpunkt geben, an dem die Kinder auch ihren Vater kennen lernen wollen. Da bin ich mir ganz sicher.¹⁷⁷

5.2. Politische Diskriminierungsschemata

Die öffentliche Kritik an den Verfahrensweisen deutscher Behörden, kann seitens der kritisierten involvierten deutschen Behörden mit Vergeltungsstrategien gegenüber Systemkritikern beantwortet werden. Die Behörden reagieren zum Beispiel mit sogenannten Erziehungsmaßnahmen der weiteren Ausgrenzung mittels Kontakt- und Umgangssperre. Ein angefochtener deutscher Gerichtsbeschluss wird als Demonstration der Stärke seitens des mächtigeren Staatsapparates von Systemakteuren gegenüber Systemkritikern erst Recht durchgesetzt. Im Abschnitt "3.2. Diskriminierungsschemata: Politische Feinde" wird bereits in der beschriebenen Familienrechtspraxis des nationalsozialistischen Regimes dargelegt, wie Widerstandsleistungen von Eltern gegen Einschränkungen bei Sorge- und Umgangsrecht als politische Widerstandsleistung gegen das herrschende System betrachtet und als solche mittels der staatlichen Machtdemonstration beantwortet und behandelt werden.

Es ereignen sich Fälle, in denen die Bestrebungen und Beschwerden zur Wiederherstellung der Kontaktaufnahme sowie zur Rückführung des Kindes mit gezielter Untätigkeit deutscher Familiengerichte beantwortet werden. Schließlich verwenden dann die involvierten deutschen Behörden die eigens betriebenen Verfahrensverschleppungen in der Urteilsbegründung als Argument für die Ablehnung einer Rückführung, denn durch die lange Verfahrensdauer habe demnach eine zu starke Entfremdung des Kindes stattgefunden und damit würde eine Rückführung nunmehr das Tatbestandsmerkmal der Kindeswohlgefährdung erfüllen.

¹⁷⁵ Divorces franco-allemands: l'Allemagne accusée de "blocages", Agence France Presse, 10.01.2002.

¹⁷⁶ Was Kinder brauchen : Das Trauma der Vaterentbehnung sollte in Deutschland ernster genommen werden, Die Welt, 08.06.2000.

¹⁷⁷ Sorgerecht : "Wir kämpfen für das Wohl der Kinder", Berliner Zeitung, 02.06.2000.

After children abducted by a parent to Germany have lived there for one year, the German courts claim it would harm the child's health to return him or her to the lawful custodial parent in the United States.¹⁷⁸

Es ereignen sich Fälle, in denen insbesondere über die Medien kritisierte Jugendämter und Familiengerichte nicht ihr eigenes Fehlverhalten korrigieren, sondern mittels weiteren Einschränkungen in Sorge- und Umgangsrecht und der damit einhergehenden Verschärfung der symmetrischen Eskalation zwischen Systemakteuren und Systemkritikern versuchen, die Kritiker zum Ablassen von ihrer Systemkritik zu bewegen.

In a high-profile child custody dispute with Germany, the United States on Thursday deplored a German decision to restrict visits by an American grandmother to her son's children in a German foster home. The Washington Post said on Thursday the Germans explained their decision on the grounds that Patricia Cooke and the children's father, Joseph Cooke, had created a "media uproar." Joseph Cooke, 31, lost his son Danny and daughter Michelle after his German-born wife checked into a mental health clinic and put them in the care of the authorities during a visit to Germany in 1992. He is not allowed to visit them. The State Department says Germany is one of the worst offenders in enabling U.S. parents to get access to a child taken to live there against the wishes of one parent.¹⁷⁹

Three weeks after German Chancellor Gerhard Schroeder promised to help arrange visitation for American families embroiled in custody disputes, local German authorities have curtailed the visiting rights of the family in a celebrated case, apparently in retaliation for speaking to the press. "We have determined that you and your son have very emphatically brought into the open your evaluations and opinions," the letter from Konstanz began. The "media uproar," it said, had confused and unsteadied the children. After Cooke replied that she still planned to visit, she was informed that instead of her regularly scheduled six-hour visit, she could see the children for two hours this Friday and two hours Monday. The visits could take place only in the offices of a psychologist, who would observe the entire sessions, the Konstanz Special Service for Foster Children said in a June 16 letter. A State Department spokesman yesterday called the local ruling "absolutely horrible," "completely inappropriate" and "absurd." Schroeder reportedly read several files, including the Cooke family's, and convened a Cabinet meeting to address the problem. In a meeting with President Clinton last month, Schroeder referred to the cases as "tragic," and Clinton called them "heart-rending." But even as top officials were promising to do better, the Cooke family's situation was worsening. A German social worker who urged Patricia Cooke to cancel her visit warned in writing that, "if you persist in making contact at the end of June, you are advised that the Youth Agency views it strictly necessary that the visit not take place in the foster home, but on neutral territory and accompanied by a psychological professional." Cooke responded that she did not understand the need for a psychologist to be present. "I would like to do the normal things a grandmother does, like take them for ice cream," she said. The next letter informed her of the reduced hours and gave her the address of the psychologist who would oversee the visit. The letter appeared to suggest that future visits would be dependent on her behavior.¹⁸⁰

Im Sorgerechtsstreit um deutsch-amerikanische Kinder hat das US-Außenministerium nach einem Bericht der "Washington Post" die Jugendbehörden in Konstanz (Baden-Württemberg) scharf kritisiert. Wie die Zeitung am Donnerstag berichtete, wurde einer Großmutter das Besuchsrecht für ihre beiden in Deutschland lebenden Enkel gekürzt. Dies sei offenbar eine

¹⁷⁸ State Abandons Kidnapped Kids, Insight Magazine, 14.06.1999.

¹⁷⁹ U.S. Deplores German Move in Child Custody Case, Reuters, 22.06.2000.

¹⁸⁰ U.S. Family Is Dealt a Blow, Washington Post, 22.06.2000.

"Strafe", weil sie sich an die Medien gewandt habe, schrieb das Blatt und zitierte einen Sprecher des Außenministeriums in Washington mit den Worten, es handele sich um eine "schreckliche und absurde" Entscheidung.¹⁸¹

Der Sorgerechtsstreit über deutsch-amerikanische Kinder spitzt sich zu. Das US-Außenministerium warf den Jugendbehörden in Konstanz vor, der Mutter des US-Bürgers Joseph Cooke das Besuchsrecht für ihre beiden in Deutschland lebenden Enkel aus unverständlichen Gründen gekürzt zu haben. Das Konstanzer Vorgehen sei "absolut unangemessen", nachdem Bundeskanzler Schröder und US-Präsident Clinton sich auf eine Lösung der Sorgerechtsfälle verständigt hätten, sagte ein Sprecher des US-Ministeriums.¹⁸²

Weil sie, so die Zeitung, in den Medien zum Schaden der Kinder einen Aufruhr ausgelöst habe, sei sie aufgefordert worden, ihren geplanten Besuch abzusagen. Schließlich sei ihr ein um zwei Stunden gekürzter Besuch gestattet worden. Allerdings nur mit einem Psychologen. Obwohl ein US-Gericht dem Vater das Sorgerecht zusprach, lehnte zuletzt das Oberlandesgericht Karlsruhe die Übergabe ab.¹⁸³

5.3. Diskriminierungsschemata Minderwertige

Das Phänomen der Diskriminierungsschemata Minderwertige in der BRD-Familienrechtsprechung bezieht sich auf die sogenannten "Zu dumm, um Eltern zu Sein"-Fallgruppen, in denen der staatlich angeordnete Sorgerechtsentzug unter anderem mit dem Argument des "unverschuldeten Versagens" als angebliches Tatbestandsmerkmal der Kindeswohlgefährdung in den juristischen Konstruktionen von Urteilsbegründungen gerechtfertigt werden soll, anstatt den staatlichen Auftrag des Schutzes des Familienlebens mit Familienhilfe umzusetzen. Dieses familienrechtliche Diskriminierungsschemata wird unter anderem gegen kinderreiche Familien und Angehörige der Unterschicht eingesetzt.

Das Amtsgericht Bersenbrück hatte im Februar 1907 entschieden, den Eltern das Sorgerecht für die heute neun und zehn Jahre alten Töchter zu entziehen. Sie seien nicht in der Lage, ihre Kinder ordnungsgemäß zu erziehen, urteilte das Gericht. Ein Gutachten begründete die «unverschuldete Erziehungsunfähigkeit» mit mangelnden intellektuellen Fähigkeiten. Der Fall hatte bundesweit Aufsehen erregt. Die Eltern seien als «zu dumm für die eigenen Kinder» eingestuft worden, hieß es damals in Medienberichten. Geschlagen oder misshandelt wurden die Kinder von den Eltern nicht.¹⁸⁴

Ein niedersächsisches Ehepaar hat in einem Sorgerechtsstreit um seine beiden Töchter einen Sieg vor dem Europäischen Gerichtshof in Straßburg gegen die deutsche Justiz errungen. Die Entziehung der Kinder durch das Jugendamt verstoße gegen die Menschenrechte. Dem

¹⁸¹ US-Ministerium: Neue Runde im Sorgerechtsstreit, Kürzung des Besuchsrechts als "Strafe" für Großmutter, Berliner Zeitung, 23.06.2000.

¹⁸² Scharfe Töne aus USA im Streit um Sorgerecht, Frankfurter Neue Presse, 23.06.2000.

¹⁸³ Washington rügt Gericht, Zeitung: US-Großmutter im Adoptionsstreit gestraft, Südkurier, 23.06.2000.

¹⁸⁴ Streit um Kinder: Ehepaar gewinnt in Straßburg gegen deutsche Justiz, Deutsche Presse-Agentur, Prozesse/Soziales/Kinder, 12.07.2002.

Elternpaar aus dem Kreis Osnabrück waren vor mehr als fünf Jahren die Kinder weggenommen worden. Dies war von allen deutschen Instanzen als rechtmäßig beurteilt worden.¹⁸⁵

Monika K. ist weder gewalttätig, noch eine Kinderschänderin, sie nimmt keine Drogen und ist auch nicht psychisch krank. Sie hat bei ihren beiden Kindern keine Vorsorgeuntersuchung ausgelassen, und ein Gutachten bestätigt ihr, eine "liebevolle Mutter" zu sein. Trotzdem nimmt das Jugendamt Gifhorn der 23-Jährigen Sohn Jan (2) und Tochter Anna-Maria (2 Monate) weg. Weil sie mit einem Intelligenzquotienten von 56 angeblich zu dumm ist "für eine eigenverantwortliche Erziehung und Betreuung" ihrer Kinder. "Unverschuldetes Versagen" nennt es das Amtsgericht Wolfsburg.¹⁸⁶

Ein Wolfsburger Richter hat einer jungen Frau noch vor der Geburt ihrer Tochter das Sorgerecht entzogen - weil sie angeblich zu dumm ist, das Kind zu erziehen. Gegen die rechtlich fragwürdige Entscheidung wehren sich die Mutter und ihr Ehemann.¹⁸⁷

Auch diese Fallgruppen der Kindesherausnahme als staatlicher Eingriff in das Familienleben mit der darauf folgenden Fremdunterbringung durch Jugendamt und Familiengericht im Pflegesystem sind ebenso wie die Geschlechterdiskriminierung gegenüber Vätern durch das staatliche Handeln deutscher Systemakteure bereits in Urteilen gegen die Bundesrepublik Deutschland seitens des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte als Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention gerügt worden.¹⁸⁸

5.4. Diskriminierungsschemata Geschlechterordnung

Auch bei der Geschlechterordnung sind im Wechsel des politischen Systems ideelle Kontinuitäten zu beobachten, und was vorher unter dem Etikett "Völkische Lebensordnung" in der politischen Willensbildung und Legitimation gesellschaftspolitischer Maßnahmen vermarktet wurde, kann nunmehr beispielsweise als "Christliches Naturrecht" ausgegeben werden. Die Gemeinsamkeit der Betrachtungsweisen und Argumentationslinien sind statische Klassifizierungen. Beide schließen pluralistische Weltanschauungen aus, die beispielweise geschlechterdemokratische Ansätze und eine veränderte Männlichkeitsrolle mit aktiver Vaterschaft zulassen.

In welchem Maße man bei aller verbalen Distanzierung vom Dritten Reich an den ihm zugrundeliegenden Wertvorstellungen festhielt, illustriert die Haltung zum Verhältnis der Geschlechter und die Rechtsstellung, die man der Frau einräumte. Nach der NS-Doktrin war die Frau geprägt durch das "in der Sittlichkeit gebundene und daher im ideellen verwurzelte Denken und Wollen..., ihr lebenswarmes, erd- und naturnahes Empfinden, ihren pflegenden und erhaltenden Sinn, ihr seelisches Schöpferium". [...] Die artgemäße deutsche Auffassung

¹⁸⁵ EGMR: Ehepaar gewinnt in Straßburg gegen deutsche Justiz, Neue juristische Wochenzeitschrift, 30.07.2002.

¹⁸⁶ Kann eine Mutter zu dumm für ihre Kinder sein? IQ von 56: Gericht sprach Frau das Sorgerecht ab, Düsseldorf Express.

¹⁸⁷ Drei mal vier ist elf. Spiegel, 18.11.2002.

¹⁸⁸ Vgl. RECHTSSACHE KUTZNER GEGEN DEUTSCHLAND, Individualbeschwerde Nr. 46544/99 26.2.2002. Vgl. Rechtssache HAASE gegen DEUTSCHLAND Individualbeschwerde Nr. 11057/02, 08.04.04.

vom Wesen der Frau hatte parteiamtlich die BDM-Funktionärin Gertrud Baumgart formuliert: Die Frau ist durch die Natur wesensbestimmt; das Muttertum ist ihr Schicksal, ihre Lebensaufgabe, jede geschichtliche Entwicklung muß vor dieser unverrückbaren Tatsache haltmachen. Die Frau wird die Aufgaben des Mannes mitzutragen haben, ihre seelischen, ihre geistigen Fähigkeiten werden sich entwickeln, steigern, in einzelnen Frauen sogar beherrschend hervortreten, aber ihre Mutterschaft bleibt der letzte Urgrund ihres Wesens, an den sie unlösbar gebunden ist; von diesem Mittelpunkt strahlt Leben und Wärme in ihr Sein, wie das heilige Feuer des Herdes, dessen Hüterin sie ist, das Haus erwärmt und belebt, dessen Mitte sie bildet." ¹⁸⁹

Die thematische Kontinuität einer diskriminierenden Geschlechterideologie mit biologischer Begründung wird in der BRD mit der Frauendiskriminierung durch die gezielte Reduzierung auf die Mutterschaft und mit der Männerdiskriminierung bei gezielter Verweigerung der aktiven Vaterschaft fortgesetzt. Dieses Phänomen ist in den Anfängen der BRD in den fünfziger Jahren an der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes festzumachen und wird unter anderem im Rechtsgutachten zur Gleichberechtigung der Geschlechter von 1954 formuliert:

"Streng verschieden sind sie... nicht nur im eigentlichen Biologisch-Geschlechtlichen, sondern auch in ihrer seismäßigen, schöpfungsmäßigen Zueinanderordnung zu sich und dem Kinder in der Ordnung der Familie... Der Mann zeugt die Kinder; die Frau empfängt, gebiert und nährt sie und zieht die Unmündigen auf. Der Mann sichert, vor allem nach außen gewandt, Bestand, Entwicklung und Zukunft der Familie; er vertritt sie nach außen hin; in diesem Sinne ist er ihr "Haupt". Die Frau widmet sich, vorwiegend nach innen gewandt, der inneren Ordnung und dem inneren Aufbau der Familie. An diesen fundamentalen Verschiedenheiten kann das Recht nicht doktrinär vorübergehen, wenn es nach der Gleichberechtigung der Geschlechter in der Ordnung der Familie fragt." ¹⁹⁰

Die Geschlechterordnung mit den angeblich biologisch begründeten gesellschaftlichen geschlechterspezifisch getrennten Sphären, die das soziale Geschlecht mit spezifischen Eigenschaften und Fähigkeiten bedingen, wird in einer logischen Argumentationsverkettung wie folgt genutzt, wobei beliebig an einem Glied dieser Argumentationskette eingestiegen werden kann, um immer wieder zum selben Zirkelschluss zu gelangen:

>>> M a n n = alleinige Täterrolle **versus** F r a u = alleinige Opferrolle
>>> daraus folgt >>> M a n n = Subjekt **versus** F r a u = Objekt
>>> daraus folgt >>> M a n n = stark und gewalttätig **versus** F r a u = schwach und sanftmütig
>>> daraus folgt >>> M a n n = Beschützerverhalten und Beschützerverpflichtung **versus** F r a u = schutzbedürftig und Schutzanspruch
>>> daraus folgt >>> M a n n = mächtig **versus** F r a u = ohnmächtig
>>> daraus folgt >>> M a n n = aktiv **versus** F r a u = passiv
>>> daraus folgt >>> M a n n = Freiheit **versus** F r a u = Unterordnung
>>> daraus folgt >>> M a n n = selbstständig **versus** F r a u = unselbstständig
>>> daraus folgt >>> M a n n = sichtbare entlohnte wirtschaftliche Produktionsarbeit **versus** F r a u = unsichtbare unentlohnte soziale Reproduktionsarbeit

¹⁸⁹ Müller 1987, 226f.

¹⁹⁰ ebda., S. 227.

>>> daraus folgt >>> M a n n = befehlen und nehmen **versus** F r a u = dienen und geben

>>> daraus folgt >>> M a n n = intelligent, rational, entscheidungsstark und machtbewusst in führender Rolle **versus** F r a u = eingeschränkt geistige Fähigkeiten, emotional, entscheidungsschwach und ohnmächtig in untergegebener Rolle

>>> daraus folgt >>> M a n n = öffentliche Sphäre **versus** F r a u = private Sphäre

>>> daraus folgt >>> M a n n = außerhäusliche Erwerbsarbeit im männlichen Familienernährermodell und politische, ökonomische Entscheidungskompetenz **versus** F r a u = ökonomisch abhängige innerfamiliäre unbezahlte Fürsorgearbeit (Erziehung, Betreuung, Pflege)

>>> daraus folgt >>> M a n n = geschlechterbedingt reduzierte Rolle, dem Staat als Arbeiter und Soldat zu dienen **versus** F r a u = geschlechterbedingt reduzierte Rolle, dem Staat als Mutter und Hausfrau zu dienen

In diesem geschlossenen Argumentationsmodell wird die gegenseitige Ergänzung zur Begründung von Machtposition einerseits und Abhängigkeitspositionen andererseits vorausgesetzt und propagiert. Dieses Geschlechterordnungsschema wird unter anderem dazu verwendet, um das Festhalten an den alten Traditionen des Geschlechterverständnisses mit dem grundlegenden Modell des männlichen Familienernährers weiterhin zu fördern.

Aus dem Festhalten am traditionellen Geschlechtermodell ergeben sich unter anderem mögliche Konflikte bei der Kollision in Verständnis und Anwendung nationaler innerstaatlicher Rechtsnormen mit Verständnis und Anwendung internationaler supranationaler und völkerrechtlicher Rechtsnormen. Die Frauendiskriminierung mittels der gezielten Reduzierung auf Mutterschaft und auf die Fürsorgerolle findet gleichzeitig mit der Männerdiskriminierung mittels der gezielten Verwehrung der aktiven Vaterschaft und der Verwehrung der Fürsorgerolle statt, was als Phänomen mit einigen Urteile zur Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention durch die juristischen und sozialen Behörden der BRD illustriert werden kann.¹⁹¹ Sorgerechts- und Umgangsrechtsstreitigkeiten an deutschen Behörden sind mittlerweile auch Verfahrensgegenstand in Individualbeschwerdeverfahren bei der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen zur Überprüfung von Menschenrechtsverletzungen auf völkerrechtlicher Ebene.¹⁹² In diesen Verfahren belegt das Handlungsmuster der deutschen Behörden die beabsichtigte Benachteiligung von Männern in der Fürsorgerolle beim staatlichen Handeln.

¹⁹¹ Vgl. EGMR-Rechtsprechung auf völkerrechtlicher Ebene: CASE OF ELSHOLZ v. GERMANY, 13/07/2000, 25735/94; CASE OF SUESS v. GERMANY, 40324/98, admissibility decision; CASE OF SOMMERFELD v. GERMANY, 11/10/2001, 31871/96; CASE OF SAHIN v. GERMANY, 11/10/2001, 30943/96; CASE OF NIEDERBÖSTER vs. GERMANY 27/02/2003, CASE OF SOMMERFELD v. GERMANY / CASE OF SAHIN v. GERMANY, Grand chamber judgment 08/07/2003; CASE OF GÖRGÜLÜ v. GERMANY, 26/02/2004, 74969/01

¹⁹² UNITED NATIONS, CCPR/C/79/D/1003/2001, 6 November 2003, Decision of the Human Rights Committee under the Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights, Seventy-ninth session.

Diese Handlungsmaxime scheint nicht nur für das juristische staatliche Handeln zu gelten, sondern auch für das politische staatliche Handeln. Im März 2001 beispielsweise lehnt der Petitionsausschuss beim Deutschen Bundestag den Petitionsgegenstand einer Nachbesserung des deutschen Grundgesetzes in Art. 6(4) von "Jede Mutter und hat Anspruch auf Schutz und Fürsorge der Gemeinschaft" in "Jede Mutter und jeder Vater haben Anspruch auf Schutz und Fürsorge der Gemeinschaft" ab mit der Begründung "Das Gleichbehandlungsgebot fordert schließlich, Gleiches gleich und Ungleiches seiner Eigenart entsprechend verschieden zu behandeln".¹⁹³ Der Deutsche Bundestag geht also von einer ungleichen Bewertung und einer daraus entsprechend abgeleiteten Behandlung der geschlechterspezifischen Elternrollen aus, deren hierarchische Ordnungsstruktur der Deutsche Bundestag offensichtlich auf den biologischen Unterschied basiert. Schon der Sekretär des Führers Martin Bormann hatte 1944 aus dem Führerhauptquartier für die Zukunft des deutschen Volkes eingefordert: "Jede Mutter mit Kind, die unverschuldet in materielle oder ideelle Notlage gerät, muss der besonderen Fürsorge der Allgemeinheit sicher sein." (Vgl. "3.3. Diskriminierungsschemata: Nationalsozialistische Geschlechterordnung"). Während der Deutsche Bundestag in seiner vorliegenden Argumentation die Mutter-Kind-Beziehung aus bestimmten Interessen unter anderen mit dem Argument der angeblichen biologischen Überlegenheit der weiblichen Elternfähigkeit fördern will, macht der Deutsche Bundestag gleichzeitig keine Anstalten die eigens als schwächer bezeichnete Vater-Kind-Beziehung zu beschützen und zu fördern, um somit die Reduzierung der Frau auf Mutterschaft und Fürsorgearbeit zu entlasten.

Im staatlichen Handeln kann sich die Kontinuität der politisch gewünschten Ausschließung des Vaters aus der Elterlichen Fürsorgerolle darin äußern, dass Frauen im nachgeschalteten juristischen Staatshandeln in familienrechtlichen Bereich von den involvierten Systemakteuren gegenüber Männern bevorzugt werden. Die Fragestellung, inwieweit dieses Phänomen auf den nationalsozialistischen betriebenen und geforderten Mutterkult zurückzuführen sein könnte, kann in der hier vorliegenden Hausarbeit nicht weitergehend behandelt werden, sondern würde einen eingehenden komparatistischen Ansatz mit dem Vergleich von juristischen und politischen Handeln sowie Leitmotiv-Äußerungen zwischen den beiden deutschen politischen Systemen im Rahmen einer entsprechenden Untersuchung voraussetzen. Es werden hier lediglich einige Beispiele des juristischen und politischen Handelns sowie Leitmotiv-Äußerungen aus der Praxis der Familienrechtspolitik der BRD angeführt.

"Die deutsche Rechtspraxis prüft nicht, ob ein Elternteil das Mitsorgerecht des anderen durch Mitnahme des gemeinsamen Kindes verletzt hat, und steigt in diesen Fällen sofort in die Kindeswohlprüfung ein, wobei eigenmächtig geschaffene Verhältnisse erst einmal anerkannt werden. Diese Praxis erschwert die Umsetzung des Haager Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte der Kindesentführung [HKiEntÜ]...Der Frau wird deshalb meist geraten,

¹⁹³ 27. März 2001; Pet 1-14-06-10000-032134; Petition beim Deutschen Bundestag, Petition gegen Kindesentführung, Kindesmissbrauch; Missbrauch mit dem Missbrauch; Rassismusbehaftete Verfahrensweisen gegen Väter; Menschenrechtsverletzungen; Kinderrechtsverletzungen. Nachbesserung des Grundgesetzes in Art. 6 (4).

im Fall des Auszugs aus der Ehwohnung die Kinder mitzunehmen. Dies auch schon deshalb, weil andernfalls vermutet würde, sie stelle ihr eigenes Trennungsinteresse über das Wohl der Kinder (im Stich lassen). Genau dieses im innerstaatlichen Recht geduldete, ja nach herrschender Auffassung notwendige Verhalten, löst nach den Art. 3, 12 HKiEntÜ bereits den scharfen Rückführungsanspruch aus. Den Richtern wird bei der Umsetzung des HKiEntÜ also zugemutet, die Grundsätze des eigenen Rechtssystems zu missachten.¹⁹⁴

Les enfants de couples franco-allemands séparés sont nombreux à pâtir de cette rupture. Enlèvement, à 95% outre-Rhin, refus du droit de visite et pension alimentaire exorbitante: des tragédies familiales qui nécessitaient une action bi-nationale. Mais au-delà des querelles politiciennes, il estime que cet échec temporaire de la commission est lié "au conservatisme allemand en matière de droit de la famille et à la place prépondérante systématiquement laissée à la mère".¹⁹⁵

Eine kontinuierliche Linie der Haltung der deutschen politischen Führung ist in der Deckung von kritisiertem Verhalten des Subsystems Justiz zu beobachten. Dies reicht von der Kritik an völkerrechtlicher Entscheidungsreichweite mit dem Argument der Bundesregierung Kindeswohl sei örtliche Angelegenheit, über die Verneinung einer völkerrechtlichen Bindungswirkung für innerstaatliches Handeln bis hin zum konkreten Veto gegen völkerrechtliche Urteile. Dies gilt auch insbesondere für den Bereich der BRD-Familienrechtspolitik.

Die Bundesregierung will ein für nichteheliche Väter günstiges Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) nicht akzeptieren. Im letzten Oktober stärkte der EGMR das Umgangsrecht der Väter mit ihren Kindern. Hiergegen hat jedoch Justizministerin Herta Däubler-Gmelin (SPD) Rechtsmittel eingelegt.¹⁹⁶

Deutsche Gerichte, so der Vorwurf, würden häufig zu Gunsten von Müttern entscheiden, die durch die Wegnahme der Kinder die Männer vor vollendete Tatsachen stellen. Mittlerweile hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte mehreren Vätern Recht gegeben, die vor deutschen Gerichten in ihrem Kampf um das Umgangsrecht in allen Instanzen gescheitert waren - bis hin zum Bundesverfassungsgericht. Seit diesem Wochenende sind Väter in Berlin im Hungerstreik, um den Umgang mit ihren Kindern zu erzwingen und um gegen die Praxis der Gerichte zu protestieren. Die deutschen Gerichtsurteile: Verstöße gegen die Menschenrechte. Doch das Bundesjustizministerium legt Widerspruch gegen das Straßburger Urteil ein, sieht darin einen Eingriff in die deutsche Justiz. Ein Interview wird abgelehnt. Stattdessen erklärt das Ministerium zu den Straßburger Urteilen: "Wir prüfen diese Urteile besonders sorgfältig, weil es auf der einen Seite um Rechte der Eltern geht, auf der anderen Seite aber auch die Rechte und Chancen der Kinder berücksichtigt werden müssen."¹⁹⁷

Ein Veto gegen den Europäischen Gerichtshof in deutschen Familienrechtssachen seitens der deutschen Regierung und des Bundesministeriums der Justiz, für das der Bundeskanzler in der Richtlinienkompetenz verantwortlich ist, könnte neben der Vertretung der eigenen Rechtsauffassung und Leitmotive auch als Kritik verstanden

¹⁹⁴ GUTDEUTSCH, Werner; RIECK, Jürgen (1998): Kindesentführung. Ins Ausland verboten - im Inland erlaubt? In FamRZ 1998, 1488-1491.

¹⁹⁵ Enfants divorcés franco-allemands dans l'impasse; La commission parlementaire chargée d'harmoniser la législation entre les deux pays est au point mort, France Soir, 12.01.2002.

¹⁹⁶ Kindeswohl als örtliche Angelegenheit; Umgangsrecht für nichteheliche Väter bleibt umstritten: Bundesregierung akzeptiert Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte nicht. Jetzt muss die Große Kammer des Straßburger Gerichts entscheiden, 08.04.2002, TAZ.

¹⁹⁷ Väter ohne Rechte, Frontal 21, ZDF, 11.06.2002.

werden, dass Europäische Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte weder zuständig noch fähig seien, die Europäische Konvention zum Schutze der Grundfreiheiten und Menschenrechte zu interpretieren und anzuwenden, während das Kindeswohl eine deutsche, örtliche Angelegenheit sei, d.h. das Kindeswohl sei von deutschem Blut auf deutschem Boden zu entscheiden. Geschlechterpolitik in der Mischung mit Familienpolitik wird hier somit im staatlichen Handeln der deutschen Systemakteure auf der politischen Regierungsebene und der juristischen Bundesgerichtsebene dazu benutzt, um grundsätzliches hinsichtlich Verhältnis und Hierarchie zwischen deutschen Rechtsnormen und internationalen Rechtsnormen sowie zwischen deutscher Rechtsanwendung und internationaler Rechtsanwendung zu klären. Kritiker mögen behaupten wollen, dass ein derartiges Verhalten, die deutsche Position über die internationale Position stellen zu wollen, als die Wiederkehr einer "Deutschland, Deutschland über alles"-Mentalität auf Grund der starken Betonung des nationalistischen Interesses zu bezeichnen wäre. Der geschichtliche Hintergrund und die Erfahrung der Weltkriege Anfang des 20. Jahrhunderts werden bei Bewertungen gegenwärtiger und zukünftiger deutscher politischer Systeme, die eine dominante Stellung im internationalen Kontext erreichen wollen, automatisch mitschwingen und möglicherweise eine negative Beurteilung der Sachlagen befördern.

Die Sprecherin des Oberlandesgericht Naumburg vertritt die rechtspolitische Auffassung, dass nachdem das Verhalten der deutschen Behörden in Sorgerechts- und Umgangssachen vor dem Europäischen Menschenrechtsgerichtshof als konventionswidrig verurteilt wurde, dies keinerlei Konsequenzen in der deutschen Familienrechtspraxis haben müsste, da abgesehen von existierenden Frauenrechten und dem Kindeswohl als unbestimmter Rechtsbegriff in Urteilsbegründungen, Menschenrechte eines Vaters in der Entscheidung eines deutschen Familiengerichts keine beachtenswerte Rolle spielen würden.

"Es ging ja bei Straßburg um eine Verletzung der Menschenrechte des Vaters – und genau Menschenrechte des Vaters – um das vielleicht mal relativ drastisch auszudrücken, spielen bei der Entscheidung eines Familiengerichts in Hinblick auf Sorge und Umgang allenfalls eine nachrangige Rolle."¹⁹⁸

Diese Aussage zur vehementen Negierung von Väterrechten als Fürsorgerechte ist weniger erstaunlich, wenn die über einen längeren Zeitraum beobachtete deutsche Familienrechtspraxis eine wiederholte Benachteiligung von Vätern im staatlichen Handeln aufweist, wobei doppelte Diskriminierung bei der Fallgruppe nicht-deutscher Väter auftreten kann. Die im vorhergehenden Abschnitt "5.1. Rassische Diskriminierungsschemata" angeführten Systematiken im internationalen Kontext sind nicht im luftleeren Raum verankert, sondern haben eine innerstaatliche Basis in den Diskriminierungsfunktionalitäten seitens derselben diskriminierenden Systemakteure nur gegebenenfalls mit veränderten Diskriminierungszielen.

Es ist diese totale Ausgrenzung der leiblichen Väter (seltener der Mütter), die sich auch in der Vereitelung jeglichen Umgangs niederschlägt, die ausländische Elternteile so frustriert. In

¹⁹⁸ Reutter 2004, Panorama Nr. 646.

Frankreich wird Umgangsboykott mit Gefängnis geahndet, bei uns indes gilt trotz neuen Kindschaftsrechts immer noch: "Wenn die Mutter nicht will, kann man nichts machen." Verkauft werden uns derart bizarre Entscheidungen mit der windelweichen Begründung des Kindeswohls. Kein Wunder, dass die Franzosen vom "Affenrecht" sprechen.¹⁹⁹

In München nahm sich vor einem Jahr ein Vater das Leben, weil Gerichte, gestützt auf Gutachterempfehlungen und wohlmeinende Jugendämter, jeden Kontakt mit den eigenen Kindern verhinderten. Aus der Forschung wissen wir mittlerweile genau, dass die Vaterentbehmung eine traumatische Erfahrung ist, die für die gesamte Lebensspanne von der Kindheit bis ins späte Erwachsenenalter prägend ist. Gerichte und Jugendämter sollten, insbesondere wenn Väter vorhanden und willens sind, diesem Trauma nicht weiter arglos Vorschub leisten. Dafür sind weder Arbeitsgruppen noch neue Verträge nötig.²⁰⁰

Deutsche Gerichte gehen zu leichtfertig mit dem Umgangsrecht um - so sieht es nun auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EMRG) in Straßburg. Schon lange wird gefordert, dass Familienrichter psychologisch besser ausgebildet werden. Manche Richter haben sich dieses Wissen mittlerweile angeeignet, viele jedoch ziehen sich schnell auf den schwammigen Begriff des Kindeswohls und des Kindeswillens zurück. Im vorliegenden Fall hatte der knapp fünfjährige Sohn gesagt, er wolle seinen Vater nicht mehr sehen. Dieser sogenannte Kindeswillen, das weiß man aus der Forschung, ist aber häufig auf Manipulation durch den betreuenden Elternteil zurückzuführen.²⁰¹

Jahrelang wurde der Streit zwischen dem Stuttgarter Amtsgericht und dem Oberlandesgericht (OLG) hin und her geschoben. Die Geschichte muss nach Ansicht des OLG-Sprechers Joachim Saam, den Gerichten eine Lehre sein. "Das ist eine tragische Sache, die wir sehr bedauern", sagte er. Sie zeige, wie ein Rechtsstaat unterwandert werden könne. Doch schon die erneute Beschwerde erreichte ihn nicht mehr. Nach Angaben seiner Eltern sei Stefan am 7. Januar 2002 auf die Felder am Lake Gibbon hinausgefahren. Dort hinterließ er zwei Abschiedsbriefe: "Liebe Eltern! Ich glaube nicht mehr, dass ich G. bekomme. Frau R. (die Rechtsanwältin) kann den Gerichten in Deutschland gratulieren!" Und einen Tag später: "Jedes Mal, wenn ich gestern abdrücken wollte, hatte ich euch vor Augen", schrieb er. "Vater hat in den letzten Monaten versucht, mich mit Arbeit auf andere Gedanken zu bringen, aber ich kann G. einfach nicht vergessen. Ich wünschte, ich könnte es euch leichter machen."²⁰²

Seit sich jedoch immer mehr Männer mit der traditionellen Arbeitsteilung nicht länger zufrieden geben, hat sich das Selbstverständnis dramatisch gewandelt: Die neuen Väter verlangen vehement, auch nach einer Trennung so viel wie möglich mit ihren Kindern zusammen zu sein. Für die betroffenen Kinder - allein im Jahr 2000 rund 150 000 Heranwachsende unter 18 Jahren - beginnt mit der Scheidung der Eltern oft ein Drama, das sie ihr Leben lang verfolgen wird. Vor allem dann, wenn ihnen mit der Trennung ein Elternteil völlig verloren geht, und das ist bei jedem zweiten Scheidungskind der Fall. Wenn es darum geht, ihre Kinder gegen den Ex-Partner zu instrumentalisieren, sind auch Männer manchmal nicht zimperlich. Meistens jedoch sind es die Väter, die aussortiert werden, auch weil Gerichte und Jugendämter immer noch gern der fragwürdigen Ideologie folgen: Alle Macht den Müttern. Das Ergebnis ist eine Praxis, die sich männer-, vor allem aber kinderfeindlich auswirkt: Die Frau verfügt, der Mann bezahlt, auf die Bedürfnisse der Sprösslinge achtet niemand. Allzu oft stehen die Rechte der Väter nur auf

¹⁹⁹ Kinder als Geiseln, Wenn ein Elternteil ein Kind entführt, reagiert die Justiz sehr langmütig auf das Kidnapping, Die Welt, 27.05.2000.

²⁰⁰ Was Kinder brauchen : Das Trauma der Vaterentbehmung sollte in Deutschland ernster genommen werden, Die Welt, 08.06.2000.

²⁰¹ Vom Recht auf beide Eltern, Kinder und Scheidung: Europa-Gericht rügt deutsches Urteil, Süddeutsche Zeitung, 01.08.2000.

²⁰² Eine Mutter entführt ihr eigenes Kind - der Vater begeht Selbstmord, Jahrelang ist der Fall zwischen Stuttgarter Gerichten hin und her geschoben worden, nun gibt ein Sprecher zu: Das muss uns eine Lehre sein, Stuttgarter Zeitung, 24.01.2002.

dem Papier, während die Ehefrau für ihre Anschuldigungen nicht einmal Beweise vorlegen muss. Was den Erzeugern bleibt, während sie - oft jahrelang - ihre Kinder nicht sehen, ist: hoffen und sich durch sämtliche Instanzen klagen. Ihren Kindern werden sie immer fremder - die versäumte gemeinsame Lebenszeit können sie nie wieder nachholen.²⁰³

An der Gesetzeslage liegt es nicht. Das neue Kindschaftsrecht ist vorbildlich. Es legt nicht nur die Rechte beider Eltern nach Trennung und Scheidung fest, sondern unterstreicht auch das Recht des Kindes auf dauerhafte Beziehungen zu beiden. Wo ist also das Problem? Der gute Ansatz wird nur allzu oft vom betreuenden Elternteil, von Familienrichtern und Jugendämtern unterlaufen. Der amtlich sanktionierte Kindesraub trifft nicht nur ausländische Väter und Mütter, wie die jüngsten Auseinandersetzungen mit Amerikanern und Franzosen belegen, die vergebens um ihre Besuchsrechte in Deutschland kämpfen. Zu den Opfern gehören vor allem ausgegrenzte inländische Eltern, insbesondere Väter. Bis heute hat die Gesellschaft noch nicht akzeptiert, "dass ein Vater ebenso viel wert ist wie eine Mutter". Der Satz stammt von der früheren französischen Ministerin Elisabeth Badinter aus ihrem Buch "XY - Die Identität des Mannes" (1992). Daran hat sich gerade in Deutschland nicht viel geändert. Immer noch fällt es Müttern und Offiziellen schwer, Mutterschaft und Vaterschaft als gleichwertige Formen der Verantwortung zu begreifen. Mutterschaft ist gut und heilig; den Satz kann ein Christkonservativer genauso unterschreiben wie eine rabiate Feministin. Doch der Vater? Gut, ihn zu haben, aber lebensnotwendig sei er nicht.²⁰⁴

²⁰³ Ein Krieg, den alle verlieren; Im Scheidungsdrama werden Kinder zu Opfern: Aus Rache und Hass verwehren vor allem Mütter ihren Ex-Partnern jeden Kontakt mit ihnen. In neuen Studien belegen Psychologen die fatalen Folgen des "Entfremdungssyndroms", Juristen wollen jetzt die Rechte der Väter stärken, Der Spiegel 9/2002, Beute Kind, 25.02.2002.

²⁰⁴ Besuchsrecht ist Menschenrecht, Noch immer wird Vätern in Deutschland der Zugang zu ihren Kindern verwehrt, Die Welt, 01.08.2000.

6. Schlussbetrachtung

Weder Politik noch Justiz bekleckern sich mit Ruhm beim Umgang mit dem Nationalsozialismus nach 1945. Die Verquickung von Justiz und Politik geschieht auf mehreren Ebenen hinsichtlich des Täter- und hinsichtlich der Opferkomplexes.

Der Bundestag hat in seiner gesamten Geschichte einen nicht unwesentlichen Anteil an der personellen Kontinuität von Nazi-Funktionseliten in der BRD sowie an thematisch-inhaltlichen Kontinuitäten nationalsozialistischer Weltanschauung und Rechtsordnung.

Die Geschichte des Bundestages dokumentiert wie der Bundestag selbst durch die Verweigerung der Verantwortungsübernahme für die juristische Elite, deren Beteiligung an Nazi-Verbrechen deckt und zwar ausgehend von der Anfangsgeschichte der BRD mit der Wiedereinklagbarkeit von Beamten und Funktionsträgern des Nazi-Regimes in der BRD-Beamtenchaft. Dennoch ist in der gegenwärtigen Diskussion um den erstarkenden Rechtsextremismus und für Medien und Ausland inszenierte Bundestagstätigkeit keinerlei Selbstkritik des eigenen Verhaltens und Wirkens mittels Verweigerungs- und Verschleppungsstrategien in der Aufarbeitung des Nationalsozialismus zu erkennen. Dazu gehört auch die jüngste Begebenheit, dass der Bundestag den Nazi-Marinerichter Hans Filbinger als Wahlmann für den im Bundestag gewählten Bundespräsident Horst Köhler im Sommer 2004 duldet, dass der Bundestag sich immer noch nicht konsequent von Nazi-Juristen distanziert und somit Richter hof- und salonfähig macht, die sich in der Nazi-Zeit und danach aktiv an Unrecht beteiligen.

Hans Filbinger als Feldkriegsrichter von den Alliierten im Amt belassen urteilt unmittelbar drei Wochen nach Kriegsende, dass das Entfernen von Nazi-Symbolen "ein hohes Maß an Gesinnungsverfall²⁰⁵" ist, um den Gefreiten Kurt Petzold zu verurteilen, der Befehle verweigert hatte mit seiner Aussage:

Die Zeiten sind jetzt vorbei. Ich bin ein freier Mann. Ihr habt ausgeschissen, ihr Nazi-Hunde. Ihr seid schuld an diesem Krieg. Ich werde den Engländern schon sagen, was für Nazi-Hunde ihr seid, dann kommt meine Zeit.²⁰⁶

Am 29. Mai 1945 urteilt der vorsitzende Marine-Stabsrichter Hans Filbinger, dass sich der Angeklagte Petzold "seit dem 1. Mai aufsässig und undiszipliniert" zeigt, "obwohl er ehemaliger HJ-Führer war" und dass er es mit der Entfernung des Hakenkreuzes von seiner Uniform "bewußt drauf anlegt, sich gegen Zucht und Ordnung aufzulehnen".²⁰⁷ Hans Filbinger beteiligt sich unmittelbar nach Kriegsende mit der Verhängung der Haftstrafe von 6 Monaten unter Bezug auf das nationalsozialistische Werte- und Normensystem an der Einschüchterung, Bedrohung und Nötigung von Soldaten, die offen ankündigen bei der kommenden

²⁰⁵ Müller 1987, S. 216.

²⁰⁶ ebda., S. 196.

²⁰⁷ Vgl. ebda., S. 196.

Entnazifizierung mit den Alliierten zusammen arbeiten zu wollen. Vor 27 Jahren war Filbinger auf Grund des öffentlichen Drucks wegen seiner Mitwirkung an vier Todesurteilen noch kurz vor Ende des Zweiten Weltkrieges als Marinerichter gegen Deserteure von seinem Amt als Ministerpräsident von Baden-Württemberg zurückgetreten. Filbingers viel zitierte Kernaussage in dieser Affäre lautet: "Was damals Recht war, kann heute nicht Unrecht sein". Bereits sechs Mal stimmte Hans Filbinger über Bundespräsidenten ab, drei Mal auch nach seinem Rücktritt wegen umstrittener Urteile zur NS-Zeit. Nach Aussagen eines Sprechers des Stuttgarter Landtags in Stuttgart, nahm Filbinger bereits 1959 (Wahl von Heinrich Lübke), 1969 (Gustav Heinemann), 1974 (Walter Scheel), 1979 (Karl Carstens) sowie 1994 (Roman Herzog) und 1999 (Johannes Rau) als baden-württembergischer Wahlmann an der Bundesversammlung teil.²⁰⁸

Der Staatsrechtler Carl Schmitt, der die Ausschaltung aller Verfassungsgarantien rechtfertigt und das Ermächtigungsgesetz²⁰⁹ als Grundlage der Hitlerdiktatur als „ein vorläufiges Verfassungsgesetz des neuen Deutschland" bezeichnet, der den Führerwillen und das Parteiprogramm der NSDAP in Lehre und Schrifttum als Rechtsquellen bezeichnet ...²¹⁰ Dieser Staatsrechtler Carl Schmitt lebt unbehelligt bis 1985 in Westfalen-Plettenberg, was den Bundestag wenig stört.

Nach der Förderung der personellen Kontinuität von Juristen aus dem Nazi-Apparat hat die darauf folgende unrühmliche juristische Verfolgung und Aufarbeitung der BRD-Justiz von Nazi-Verbrechen zu keiner Negativ-Sanktionierung durch den Bundestag geführt. Verfahrensmanipulationen seitens der Strafverfolgungsbehörden finden keinen Niederschlag in der parlamentarischen Arbeit und Beschlussfassung, wie nachfolgende Beispiele aufzeigen.

Die Staatsanwaltschaft Berlin beginnt im Oktober 1979 mit der Aufnahme von Ermittlungen gegen 67 noch lebende Richter und Staatsanwälte des Volkgerichtshofes, von denen die meisten bei Verfahrensbeginn schon um die 80 Jahre alt gewesen sind. Die Staatsanwaltschaft Berlin hat nach 4 Jahren in 1983 nur zwei Beschuldigtenvernehmungen vorzuweisen und stellt dann im September 1986 das letzte Verfahren ein, während im siebenjährigen Verfahrensverlauf die Hälfte der Beschuldigten verstorben ist.²¹¹

Bis zum heutigen Tage ist noch nicht geklärt wer aus der BRD-Justiz inwieweit Begünstigung und Beihilfe zu Prozessbetrug, Unterdrückung von Dokumenten und Strafvereitelung im Amt durch das Verschwindenlassen der 15 Aktenbände im Nazi-Euthanasieverfahren in 1987 geleistet haben könnte. Bemerkenswert ist die Leistung der BRD-Justiz das zweijährige Verschwinden der Akten während der Verfahren gegen die Nazi-Juristenprominenz zu ihrer Beteiligung an der NS-Euthanasie auf

²⁰⁸ TAGESSCHAU, 19.05.2004, 21.05.2004, 22.05.2004.

²⁰⁹ Vgl. Bundesminister der Justiz 1989, S. 63.

²¹⁰ Vgl. Rütters 1988, S. 2828. Vgl. Bundesminister der Justiz 1989, S. 64.

²¹¹ Vgl. Müller, S.284.

dem Transportweg von 200 Metern zwischen der Staatsanwaltschaft Bonn und dem Amtsgericht Bonn nicht aufklären zu wollen.²¹²

Die Staatsanwaltschaft Dortmund betreibt einen Verfahrensboykott bis zum April 1973 in den Verfahren gegen den Staatssekretär im Reichsverkehrsministerium Herrn Albert Ganzenmüller, der die Deportationszüge der Deutschen Reichsbahn für die Deportation von politisch und rassistisch Verfolgten nach Auschwitz und in andere Konzentrationslager organisiert. Die Staatsanwaltschaft Düsseldorf übernimmt die Verfahren unter der Anklage auf hundertausendfache Beihilfe zum Mord. Die Hauptverhandlung endet dann ca. 3 Wochen später im Mai 1973, weil der bis dahin gesunde Angeklagte Ganzenmüller angeblich plötzlich herzkrank geworden sei. Die Verfahren werden eingestellt, Ganzenmüller erhält seine Kautions von 300 000 DM zurück und lebt anschließend mit seiner angeblich plötzlichen Herzkrankheit bis mindestens 1987 in München.²¹³

Das Landgericht Hildesheim entscheidet auf Verfahrenseinstellung am 17.09.1991 für den Nazi-Euthanasie-Arzt Dr. Klaus Endruweit, nachdem eine Verfahrensverschleppung seit 1986 betrieben wurde. Dr. Klaus Endruweit ist derweil mehrere Jahre im Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung und im Vorstand der Ärztekammer und praktizierender Arzt gewesen, während deutsche Gerichte Dr. Klaus Endruweit Verhandlungsunfähigkeit zur Aussetzung der Verfahren bescheinigen.²¹⁴

Die Geschichte zeigt, dass der Bundestag die juristischen Täterkreise des Nationalsozialismus besser behandelt hat als die Opfer und Verfolgten. Als generelles Phänomen ist zu beobachten, dass die Opfer und Verfolgten länger und härter um ihre Anerkennung und Entschädigung zu kämpfen haben als die Täter und Ausführenden um die Fortsetzung ihrer Karriere bzw. um ihre Beamtenpensionen in der BRD. Der Staatsanwalt Karl-Heinz Ottersbach, der am Sondergericht Kattowitz viele Todesurteile durchsetzt, setzt seine Karriere nach dem Krieg als Staatsanwalt am Landgericht Lüneburg fort.²¹⁵ Der Landgerichtsrat am LG Hamburg Dr. Günther Schultz fällt Rassenschande-Urteile im Nazi-Regime, um in der BRD zum Oberlandesgerichtsrat in Hamm befördert zu werden und um in der BRD als Vorsitzender in einer Entschädigungskammer in der Hamburger Justiz über Ansprüche zur Wiedergutmachung der NS-Opfer zu entscheiden.²¹⁶

Die Nachkriegsjustiz arbeitet nicht nur gegen die Entnazifizierung des Personals, sondern auch gegen die Entnazifizierung der Rechtsordnung.²¹⁷ Während die Alliierten die als typisch nationalsozialistisch bezeichneten gesetzlichen Regelungen

²¹² Vgl. Kramer 1996, S. 111. S. 129.

²¹³ LICHTENSTEIN, HEINER (1987): Viele Chancen wurden vertan. Zur Geschichte der NS-Prozesse in der Bundesrepublik Deutschland, S. 69, in: SCHOEPS, Julius; HILLERMANN, Horst (Hrsg.) (1987): Justiz und Nationalsozialismus. Bewältigt – Verdrängt – Vergessen, Stuttgart; Bonn: Burg, S. 55 - 70.

²¹⁴ Kramer 1996, S. 119.

²¹⁵ Vgl. Müller 1987, S. 217.

²¹⁶ Vgl. ebda., S. 217.

²¹⁷ Vgl. ebda., S. 227.

wie Ermächtigungsgesetz, Rassengesetze und Sondergesetze aus der deutschen Rechtsordnung ausgliedern, übernimmt die deutsche Nachkriegsjustiz den größten Teil des Normenbestandes aus dem Dritten Reich und passt ihn durch Kürzungen und Ersetzungen an, wie "Treue zum Führer" durch "Treue zur Verfassung" und "für den nationalsozialistischen Staat" durch "für die freiheitlich demokratische Grundordnung".²¹⁸

Bei allen anderen, nicht ganz so offensichtlich nazistischen, Rechtsvorschriften stießen sie aber auf nahezu geschlossenen Widerstand der deutschen Juristenschaft, die ebenso wortreich, wie sie vor dem 8. Mai 1945 jede rechtsstaatfeindliche Regelung als genuin nationalsozialistisch gefeiert hatte, nun begründete, warum diese oder jene Vorschrift eben nicht als "typisch nationalsozialistisch" anzusehen sei.²¹⁹

Auch hier tun sich widersprüchliche Argumentationsmuster auf. Wurde das juristische Handeln zur Entschuldigung und Rechtfertigung als erzwungenes Handeln unter Befehlnotstand, Rechtspositivismus oder ideologische Verblendung bezeichnet, wird nunmehr zur Rechtfertigung der Übernahme von Gesetzesgrundlagen behauptet, die Gesetzesgrundlagen seien überhaupt nicht nationalsozialistisch. Das Beispiel des Ministerialbeamten Massfeller zeigt die Argumentation deutscher Juristen beim nationalsozialistischen Aufschwung, wie das "alte Recht des BGB" nur noch eingeschränkt gelten soll und die wichtigen familienrechtlichen Gesetzgebungen aus 1938 "nationalsozialistischer Staatsführung nur in dem Geiste angewandt werden dürfen, in dem sie geschaffen sind, im Geiste unserer neuen Weltanschauung".²²⁰

Der Deutsche Bundestag hebt beispielsweise erst in 1974 das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses auf und beschließt erst in 1979, dass die im Nationalsozialismus durchgeführten Zwangssterilisationen nicht mit der Menschenwürde vereinbar seien, während in 1986 das erste deutsche Gerichtsurteil auf die Grundgesetzwidrigkeit des Erbgesundheitsgesetzes nach dem Krieg hinweist.²²¹ KRAMER erläutert in ihrem Forschungsausschnitt zur Praxis der Zwangssterilisation im Dritten Reich die Kontinuität des juristischen Personals und der Rechtsordnung am Beispiel Erbgesundheitsobergerichtes Celle.²²² Erst seit 1980 können Zwangssterilisierte auf Grund eines Bundesregierungsbeschlusses eine einmalige Beihilfe von 5000 DM beantragen.²²³ Die im Dritten Reich Zwangssterilisierten, die nach 1945 eine Wiedergutmachung mittels der juristischen Aufarbeitung anstreben, müssen dieselben Prüfverfahren wie vor 1945 mit denselben Prüfer wie 1945 erdulden. Diejenigen, die das Zwangssterilisationsgesetz vor 1945 selbst angewendet haben, sind an der Einstufung dieses Gesetz als nicht-typisch nationalsozialistisches Gesetz beteiligt, einerseits um sich selbst einen Persilschein für die eigene sogenannte nicht-nationalsozialistische Tätigkeit im

²¹⁸ Vgl. Müller 1987, S. 230.

²¹⁹ ebda., S. 227f.

²²⁰ Vgl. Massfeller 1938, Vorwort. Vgl. Massfeller 1939, Vorwort.

²²¹ Vgl. Müller 1987, S. 230.

²²² Vgl. Kramer 1999, S. 210ff.

²²³ Vgl. Deutscher Bundestag. 10. Wahlperiode Drucksache 10/6281 vom 31.10.1986 zitiert nach Kramer 1999, S. 219.

Nationalsozialismus und den Abstand vom eigenen begangenen Unrecht zu schreiben, und andererseits um den Zwangssterilisierten den Status "Opfer des Nationalsozialismus" und den daraus abgeleiteten Entschädigungsanspruch zu verwehren. In der logischen Konsequenz der Einstufung des Zwangssterilisationsgesetz als nicht-typisch nationalsozialistisches Gesetz, sondern als lediglich im nationalsozialistischen Sinne missbrauchten Gesetz, hätten die eigentlichen Missbraucher, hier die Erbgesundheitsrichter als Rechtsanwender zur Verantwortung gezogen werden müssen.²²⁴ In der Entnazifizierungsphase der Richter des Erbgesundheitsobergerichts Celle werden jedoch bei der Beweismittelerhebung belastende Materialien wie Zeugenaussagen unterdrückt und Persilscheine von am nationalsozialistischen Unrecht Beteiligten als entlastend gewertet.²²⁵

Das Bundessozialgericht in Kassel beschließt am Freitag den 18.12.98 Veteranen der SS aus Lettland Kriegsoffiziere auszuzahlen, die sich als Freiwillige zur Waffen-SS gemeldet haben.²²⁶ Während Überlebende der Mordaktionen des Arajs Kommando und der Polizeibattalione im Baltikum noch auf Anerkennung und Entschädigung warten, erhält durch diese Rechtsprechung nach dem Bundesversorgungsgesetz ein Angehöriger der Waffen-SS, der im Kriegseinsatz verletzt worden ist, eine Entschädigung, die höher als die Entschädigung eines Zwangsarbeiters ist.

Angesichts der Beispiele einer dem Nationalsozialismus und dem Rechtsextremismus freundlich gesonnenen Rechtsprechung wird gerade vor dem Hintergrund der Erfahrungen der Weimarer Republik als gezielter Niedergang eines demokratischen deutschen Systems, die Frage an die deutsche angewandte Rechtswissenschaft zu stellen sein, wie sie vor sich selber geschützt werden kann, um nicht dem politischen Gesamtsystem zu schaden.

Eine Aufzählung der Absurditäten der Prozesse zur Bewältigung der nationalsozialistischen Vergangenheit würde kein Ende nehmen, meinte der französische Historiker Alfred Grosser: "Manchmal sind Mord und methodische Folterung entschuldbar, weil der Angeklagte in antisemitischer Raserei gehandelt habe und die Schuld bei denen liege, die ihn so erzogen haben. Manchmal mildert die Tatsache, daß er kaltblütig gehandelt habe die Schuld, weil er eben nicht in Raserei gehandelt, sondern lediglich den Befehlen der Vorgesetzten gehorcht habe."²²⁷

Das Versagen der Justiz entlässt nicht die Politik aus ihrer Verantwortungsübernahme. Letztendlich wird sich auch irgendwann die Frage stellen lassen können bzw. müssen, inwieweit die BRD Amtshaftung als politisch-administratives übergeordnetes System für ihre Subsysteme wie die Justiz übernehmen muss.

²²⁴ Vgl. Kramer 1999, S. 219f.

²²⁵ Vgl. Kramer 1999, S. 221.

²²⁶ Vgl. Pressrelease of the Simon Wiesenthal Center on the recent decision of the German Supreme Social Court to grant pensions to veterans of the Latvian SS Legion, 21. Dezember 1998.

²²⁷ Müller 1987, S. 257.

Die historische Erfahrung gerade mit deutschen politischen Systemen zeigt, dass sich eine Übernahme der Richterschaft und der Beamten des Justizapparates aus vor- und antidemokratischen politischen Systemen nachteilig auf nachfolgende demokratische politische Systeme auswirken kann, da die juristische Funktionselite ein gesteigertes Interesse daran haben mag, den eigenen Amtsmissbrauch zu decken und die in den vor- und antidemokratischen politischen Systemen verlorenen Machtzuwächse wieder erneut anzustreben. Dies bedeutet, dass für eine konsequente Neu-Strukturierung und für den Aufbau eines demokratischen Systems der Großteil der Funktionseliten und insbesondere auch im Subsystem der Justiz zur Risikominimierung ausgetauscht werden sollte, um zu vermeiden, dass nur eine unsachgemäße unsaubere Aufarbeitung stattfinden kann und um zu vermeiden, dass parasitäre demokratiefeindlichen Tendenzen im Systemapparat selbst genährt werden könnten.

"Versagen" und "Versagen wollen" der BRD-Justiz bei der vollständigen Aufarbeitung der Beteiligung der deutschen Justiz an Unrechtssystemen und Staatsverbrechen hat eine historische Wurzel in der unsachgemäßen und unkorrekten Aufarbeitung der Rolle der deutschen im Beitrag zu Nazi-Unrecht.

Die Juristen dürfen ihren Anteil an diesem mörderischen Reich des Unrechts, der Willkür und des Massenmordes nicht verdrängen und nicht vergessen, wenn sie nicht neuen Verhängnissen den Weg bereiten wollen. Die Erinnerung an das grauenvolle Geschehen ist eine moralische Pflicht. Es ist schwierig, Lehren aus geschichtlichen Erfahrungen zu ziehen. Eine Folgerung drängt sich auf. Juristischer Widerstand gegen totalitäre Tendenzen aller (!) politischen Schattierungen muß sich, wenn er aussichtsreich sein soll, gegen die Anfänge solcher Bestrebungen richten. Einmal etablierte Unrechtssysteme sind mit juristischen Mitteln schwerlich zu erschüttern oder gar zu beseitigen.²²⁸

Es gilt das Prinzip "Ohne Herkunft keine Zukunft!"²²⁹, das in Abschnitt "2. Rolle und Funktionalität des Subsystems Justiz im politischen System" ausführlicher beschrieben ist. Eine konsequente systematische und vollständige Aufarbeitung der BRD-Familienrechtspolitik und BRD-Familienrechtsprechung setzt voraus, dass die historischen Wurzeln im speziellen Rechtsgebiet der nationalsozialistischen Diskriminierungsschemata in Familienrechtspolitik und Familienrechtsprechung aus dem vorhergehenden politischen System zunächst eine konsequente systematische und vollständige Aufarbeitung erfahren.

Wenn die Todesurteile des Volksgerichtshofs unter Roland Freisler und anderer Nazi-Blutrichter an Sonder- und Militärgerichten bis heute nicht als Rechtsbeugung durch die BRD-Justiz strafrechtlich konsequent verfolgt und geahndet werden, so hat dies direkte Auswirkungen auf den generellen Umgang der BRD-Justiz mit Fehlverhalten und Fehlurteilen der BRD-Justiz. Solange es keine konsequente negative Sanktionierung von richterlichem Fehlverhalten gibt, kann auch keine ordnungsgemäße Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung des richterlichen Handelns stattfinden. Noch vor der ausstehenden Aufarbeitung von BRD-

²²⁸ Rüthers 1988, 2836.

²²⁹ ebda., 2827.

Justizverbrechen als Systemunrecht und Staatsverbrechen durch die BRD-Justiz steht die ausstehende Aufarbeitung von Nazi-Justizverbrechen. ABBILDUNG 6 versucht diesen Zusammenhang zu veranschaulichen.

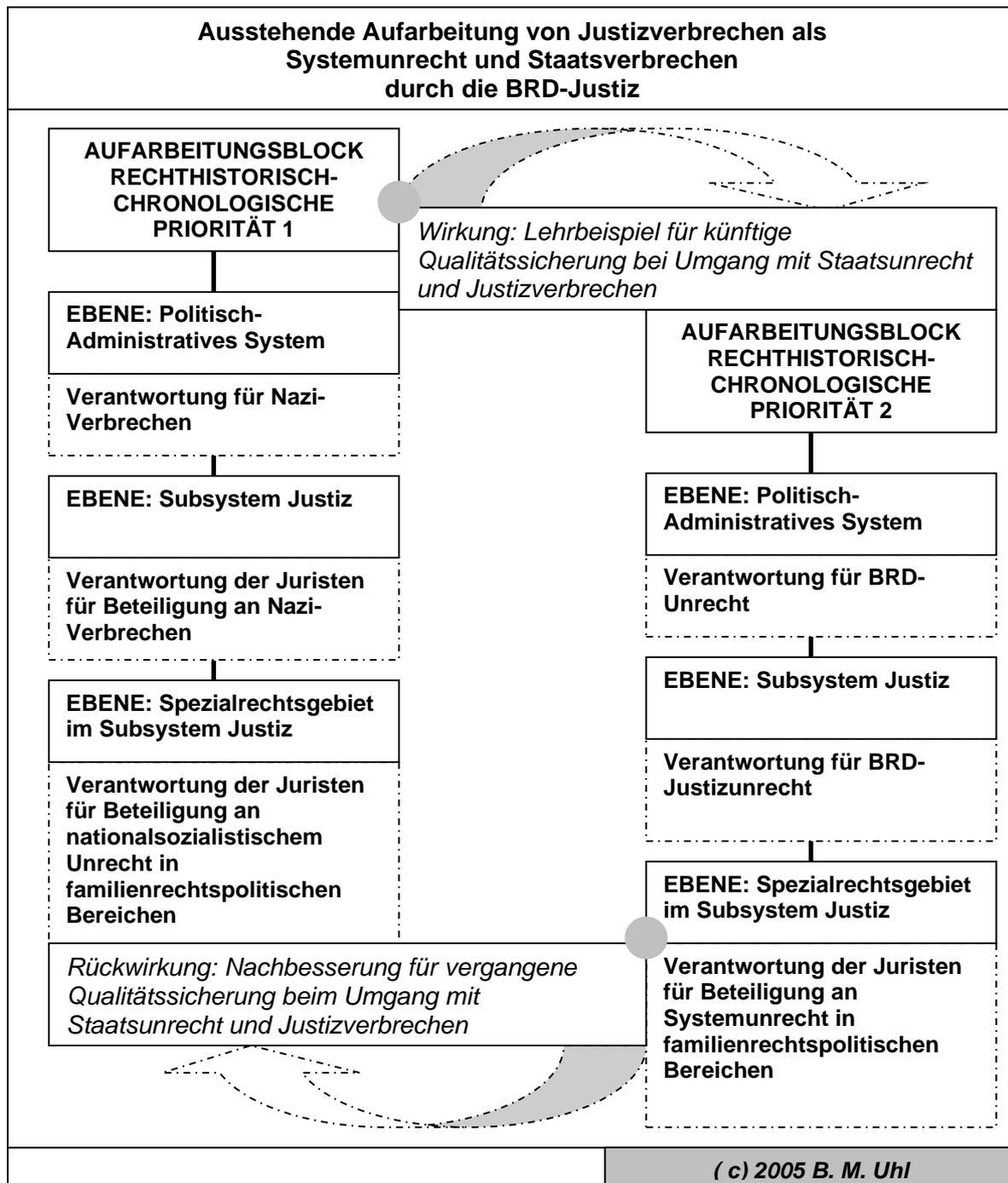


Abbildung 6

Zur Vermeidung des möglichen Auftretens von nationalsozialistischen Diskriminierungsschemata wie rassenpolitische Feinde, Minderwertige, nationalsozialistische Geschlechterordnung, Andersdenkende und politische

Oppositionelle in der BRD-Familienrechtsprechung kann über die Kanäle Bildung, Information und personelle Konsequenz Vorbeugungs- und Aufklärungsarbeit umgesetzt werden. Die offizielle Aufhebung von Nazi-Sorgerechtsentscheidungen angeregt und vorbereitet durch das zuständige Bundesjustizministerium als Gesetzesentwurf, was auch ein Stück ausstehende konsequente Aufarbeitung der eigenen Vergangenheit insbesondere hinsichtlich der personellen Kontinuität wie von Massfeller bedeutet (vgl. Abschnitt " 4. Personelle Kontinuität von Nazi-Juristen in der BRD auf dem Gebiet des Familienrechts am Beispiel von Ministerialrat Franz Massfeller"), der dann als Gesetzesinitiative von der Bundesregierung in den Bundestag eingebracht wird, kann der Kontinuität ideologisch und politisch motivierter Sorgerechtspolitik und -praxis entgegenwirken, Opfer anerkennen und moralisch sowie politisch entschädigen.

Während nationalsozialistische Todesurteile sogar bis Ende der 1990er Jahre in der BRD aufgehoben und Reparationen sogar im neuen Jahrtausend gezahlt werden können, um vereinzelt aber gezielt moralische und politische Signale gegen das NS-Unrecht- und Terrorsystem offiziell zu setzen, steht diese Art des Umgangs mit dem Nationalsozialismus unter anderem mittels der juristischen Aufarbeitung auf dem Gebiet des Familienrechts bis zum heutigen Tag noch definitiv aus. Die fehlende Vergangenheitsbewältigung belegt damit den bereits bekannten historischen Prozess, dass durch Verdrängung als Aufarbeitungsstrategie höchstens eine zeitliche Verzögerung erzielt werden kann, aber dass durch die fehlende thematische Auseinandersetzung keine thematische Überwindung im Resultat stattfindet und sich somit eine kontinuierliche Altlast einstellt, die durch eine sich akkumulierende Verweigerung der Verantwortungsübernahme begleitet wird. Da im Familienrecht noch keine ordnungsgemäße Aufarbeitung staatgefunden hat, die in der Aufhebung von Unrechtsurteilen mündet, wird in der Konsequenz die Entschädigung der Opfer und Verfolgten der nationalsozialistischen Familienrechtsprechung erschwert.

Merkwürdig oder gar fragwürdig können die gegenwärtigen Bestrebungen der Bundesregierung anmuten, einen Sitz im UNO-Sicherheitsrat anzustreben, während gleichzeitig die Vorbehalte der Bundesregierung gegen die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen nicht aufgehoben sind. Es bleibt anzumerken, dass die Einbindung des Berichtsystems zur Umsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen dazu geführt hat, dass über die UNO-Kinderrechtskommission auch Druck auf die Umgestaltung des Familien- und Kindschaftsrechtes in der BRD ausgeübt werden konnte. Im zweiten Staatenbericht der BRD unter Federführung des Bundesfamilienministeriums wird darauf hingewiesen, dass das Kindschaftsrechtsreformgesetz von 1998 auch als Reaktion auf die Empfehlung im Berichterstattungsprozess des ersten Staatenberichts verabschiedet wurde. Darin wird die gemeinsame elterliche Sorge und das Umgangsrecht als Pflicht und Recht neu gestaltet.

With regard to Article 5 of the Convention, reference is made to Chapter I.4 (a) of the First Report. A new aspect is that in the wake of the reform of the law of parent and child, which came into force on 1 July 1998, the altruistic nature of the parental rights and the attendant obligations towards the child are emphasized more clearly by the fact that parents are assigned the "obligation and right" to care for the person and the property of the child.

B. Parental responsibility (Article 18, paragraphs 1 and 2)

1. Revision of the law on parental custody

393. The revision of the law on parental custody which was announced in the First Report on the Convention was carried out in 1998. In so doing, the Federal Government has responded to the recommendation contained in section 28 of the Concluding Observations of the UN Committee on the Rights of the Child.

Trotz der internationalen gesetzlichen Verpflichtungen und der international kritisierten Verstöße der deutschen Rechtsanwender gegen bestehende Rechtsordnungen in Kindschaftssachen und insbesondere in Kindesentführungen (vgl. Abschnitt "5. Abbruch oder Fortwirken nationalsozialistischer Diskriminierungsschemata in der Praxis der deutschen Familienrechtsprechung nach 1945?"), werden diese deutschen Rechtsanwender nicht zur Rechenschaft gezogen, sondern es werden lediglich strukturelle Systemveränderungen bei den Zuständigkeiten vorgenommen:

Mit der Vorlage eines Gesetzentwurfes zur Änderung von Zuständigkeiten nach dem Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetz (14/33) will die Bundesregierung die Anwendung jener Übereinkünfte durch die deutschen Gerichte sorgsamer ausgestalten und eine Entlastung der Gerichte bei der Wahrnehmung der damit zusammenhängenden Aufgaben anstreben. [...] Um dieser Situation zu begegnen, will die Bundesregierung durch eine Konzentration gerichtlicher Zuständigkeiten eine einheitlichere Anwendung der Sorgerechtsübereinkommen fördern. Sie schlägt vor, die Eingangszuständigkeit für Verfahren nach den beiden genannten Übereinkommen für jeden Bezirk eines Oberlandesgerichtes bei einem Familiengericht zu bündeln. Darüber hinaus sollen die Landesregierungen die Möglichkeit erhalten, diese Zuständigkeit einem Familiengericht für die Bezirke mehrerer Oberlandesgerichte zuzuweisen.²³⁰

Zu den strukturellen Steuerungsmaßnahmen der politischen Staatsführung, die wohl eher unter eine Symptom- statt unter einer Ursachenbekämpfung einzuordnen sind, zählen auch Schulungsmaßnahmen in der Fortbildung und Informationskampagnen für die Abstimmungsbemühungen zwischen Gesetzgebung und Rechtsanwendung. Wenn sich aber wie dokumentiert trotzdem Missachtung und Verstöße völkerrechtlicher Verpflichtung durch deutsche Rechtsanwender ereignen, kann sich die Frage stellen, ob diese deutschen Rechtsanwender entweder lernunfähig bzw. lernunwillig sind, oder aber ob der politische Wille zu völkerrechtskonformen staatlichen Handeln absichtlich nicht ordnungsgemäß in das System hinein transportiert wurde, so dass letztlich die Verletzung des Rechts auf faires Verfahren und die Verletzung des Rechts auf Anhörung u. a. durch Unterdrückung von Beweismaterial und Verfahrensverschleppung das Ergebnis eines unausgesprochenen und ungeschriebenen politischen Willen sein könnte. Dass der deutsche Gesetzesanwender in der historischen Veranlagung ausreichend kreativ sein kann, unausgesprochenen und ungeschriebenen politischen Willen in der Rechtswirklichkeit auszugestalten, hat die deutsche Justiz mit ihrer Rolle im Nationalsozialismus bewiesen; unter anderem auch mit der vorauseilenden Auslegung des vermeintlichen Führerwillens als Primäre Rechtsquelle. Beim Prozess

²³⁰ BUNDESTAG (1998): Gesetzesinitiative der gerichtlichen Zuständigkeits-Neuordnung, in: Blickpunkt Bundestag vom 05.12.1998. BUNDESTAG (1998): Einheitlichere Anwendung der Sorgerechtsübereinkommen, in: hib Nr. 219 vom 24.11.1998.

der Verantwortungsübernahme geht es also um die Lokalisierung der speziellen Verantwortlichkeiten zwischen Politik und Justiz, wobei die Systemseite diesen Lokalisierungsprozess mit der gegenseitigen Schuldzuweisung an den Gesetzgeber bzw. an den Gesetzesanwender erschwert.

Die historisch repetitiven Handlungsmuster einer mangelhaften Qualitätssicherung der deutschen Justiz sind bei den externen sowie bei den internen Systemakteuren zu verorten. Die politische Führung als externe Kontrollinstanz muss zur Lösung der Altlasten und zur innovativen Ausrichtung des Subsystems Justiz konkreten und konsequenten politischen Willen hinsichtlich der Verantwortungsübernahme für Nazi-Verbrechen und insbesondere hinsichtlich der Verantwortungsübernahme der Juristen für die Beteiligung an Nazi-Verbrechen realisieren, um sodann gegenwärtiges Justizunrecht im politischen System der BRD auf einer soliden rechtsstaatlichen Basis abarbeiten zu können. Die Justiz wird angesichts der historischen Altlasten enorme Anstrengungen unternehmen müssen, um glaubhaft zu machen, dass sie selbst als interne Kontrollinstanz keine Krähenjustiz im Sinne von "Eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus" und "Freispruch in eigener Sache" betreibt. Die gegenseitige Deckung von Fehlurteilen und Fehlverhalten führt nach Ausschöpfung des innerstaatlichen nationalen Rechtsweges zur völkerrechtlichen Ebene und Auseinandersetzung, z. B. für den beschwerdeführenden Bürger in Individualbeschwerdeverfahren. Für die Seite des Systemkritikers und Justizopfers bedeutet dies das Durchkämpfen durch den gesamten Subsystemapparat der deutschen Justiz bis zur letzten Instanz. Für die Seite der Systemakteure bedeutet dies das Sich-Gewöhnen-Müssen mit der fortschreitenden Internationalisierung auf völkerrechtlicher und supranationaler Ebene an übergeordnete Instanzen.

Politik und Rechtspolitik verfahren mittlerweile in der Strategie, dass das Sich-Gewöhnen-Müssen an übergeordnete internationale Verpflichtungen möglichst angenehm unter Beibehaltung der eigenen nationalen Interessen lösen zu wollen. TABELLE 4 fasst Beispiele der entwickelten und praktizierten Verteidigungsstrategien einer von der internationalen Normierung abweichenden deutschen Rechtspraxis zusammen. In diesen rechtspolitischen Handeln auf internationaler Ebene, auf der sich der Staat in Verantwortlichkeits- und Rechtfertigungszusammenhängen des staatlichen Handelns auf übergeordneter Eben mit anderen Staaten im völkerrechtlichen Verbund oder in supranationaler Einbindung befindet, wird der Anpassung an eine internationale hierarchisch Ein- und Unterordnung mit verschiedenen Strategien und Maßnahmen entgegengesteuert.

Diese politische und juristische Handlungsstrategie kann vor dem rechtstheoretischen und rechtsphilosophischen Hintergrund zur Auseinandersetzung zwischen Rechtspositivismus und Naturrecht betrachtet werden.²³¹ Zwischen den reinen Modellen als extreme Positionen zur Markierung der Spannweite bewegt sich das nationalstaatliche Handeln im Bezug auf das Handeln anderer Staaten. Im Rechtspositivismus werden Staat und Recht zu verschiedenen Bezeichnungen für

²³¹ Vgl. Flechtheim 1987, S. 183ff.

das gleiche Grundphänomen – alles was der Staat macht, ist Recht. Aus dieser Haltung kann sich zur Identitätsbewahrung des eigenen Staates eine Abwehrhaltung gegenüber internationaler verpflichtender Staateneinbindung ergeben. Im Naturrecht werden göttliche oder geistige moralische Norm hoch über den irdischen Staat gestellt, so dass diese unveräußerlichen Naturrechte überall gelten sollen. Recht ist entweder zu sehen, zu verstehen und auszuüben als "Produkt absoluter Vernunft" oder als "Produkt reiner Macht und Gewalt"²³². Im letzteren Fall bedeutet dies die Dominanz des Rechtspositivismus mit dem nationalstaatlich geschaffenen Normenbestand über international moralische Verbindlichkeiten. Die Familienrechtspolitik der BRD bewegt sich in dem aufgezeigten Spannungsfeld.

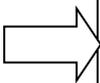
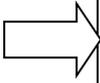
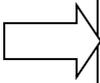
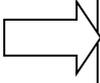
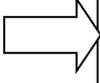
Verteidigungsstrategien einer von der internationalen Normierung abweichenden deutschen Rechtspraxis	
Abwehr- und Verteidigungsmaßnahmen	
	<ul style="list-style-type: none"> Zurückweisung der internationalen Kompetenz Hierarchieaufbau mit Rechtspositivismus über Naturrechtslehre mit geschaffenem deutschen Recht als Produkt der politischen Macht über unveräußerliche natürliche und überall für jeden gültige Standardrechte, z. B. Aussage der Bundesregierung "Kindeswohl ist örtliche Angelegenheit"
	<ul style="list-style-type: none"> Veto gegen völkerrechtliche Gerichtsurteile Vetostrategie der Bundesregierung gegen Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, z. B. Rechtssachen gegen Bundesrepublik Deutschland Kutzner, Sahin, Sommerfeld
	<ul style="list-style-type: none"> <i>Ablehnung der Bindungswirkung internationaler Rechtsnormen</i> Zurückweisung der Gültigkeit im Grundgesetz als verpflichtend festgelegten internationalen Rechtsnormen für das innerstaatliche Handeln von Systemakteuren, z. B. Auseinandersetzung zur Hierarchie bei der Rechtsnormenkollision zwischen Bundesverfassungsgericht Karlsruhe und Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg und dem Europäischen Gerichtshof der Europäischen Union in Luxemburg
	<ul style="list-style-type: none"> <i>Positionsverteidigung im völkerrechtlichen Berichtssystem,</i> z. B. Einsatz von Manipulationstechniken der Informationspolitik bei der staatlichen Verpflichtung der Berichterstattung zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen
Teilzugeständnisse	
	<ul style="list-style-type: none"> <i>Verteidigung der praktizierten Positionen und Leit motive</i> Vornahme von nur strukturellen Veränderungen an Kompetenzen und Regelungen, aber keine personellen Konsequenzen für verantwortliche Rechtsanwender, z. B. strukturelle Nachbesserungen im Subsystem Justiz nach der international kritisierten deutschen Rechtspraxis in internationaler Kindesentführung und nach der Missachtung des Haager Kindesentführungsabkommens
Gestaltungsarbeit	
	<ul style="list-style-type: none"> <i>Beteiligung an Normensetzungsprozessen</i> Finanzielle Beiträge zur institutionellen Umsetzung der internationalen Organisation sowie fachliche Mitarbeit, z. B. auf der völkerrechtlichen Ebene bei UNO, ILO, Europarat und auf der supranationalen Ebene der EU

Tabelle 4

²³² Vgl. Flechtheim 1987, S. 184.

In den Verfahren zur Aufarbeitung von NS-Verbrechen ist die folgende Subsystemfunktionalität der Justiz mit dem rechtspolitischen Prinzip des Aussitzens zu beobachten:

- "Verfahrensverschleppung mit dem Prinzip der biologischen Verjähmung", was bedeutet, dass die Angeklagten schließlich als prozessunfähig auf Grund von Alterskrankheit oder als bereits verstorben deklariert werden.

In den Verfahren zur Aufarbeitung der BRD-Familienrechtsprechung ist die folgende Subsystemfunktionalität der Justiz mit dem rechtspolitischen Prinzip des Aussitzens zu beobachten:

- "Verfahrensverschleppung mit dem Prinzip biologische Lösung", was bedeutet, dass das betroffene Kind als Ergebnis der Entfremdung schließlich den verlorenen Elternteil nicht mehr sehen will oder mittlerweile erwachsen ist.

**Einmischung ist die einzige Möglichkeit,
realistisch zu bleiben.**

Heinrich Böll

7. Abkürzungen

<i>BDM</i>	Bund deutscher Mädels League of German Girls
<i>BGB</i>	Bürgerliches Gesetzbuch Civil Code
<i>BRD</i> <i>FRG</i>	Bundesrepublik Deutschland Federal Republic of Germany
<i>EGMR</i> <i>ECHR</i>	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte European Court of Human Rights
<i>EMRK</i>	Europäische Menschenrechtskonvention European Human Rights Convention
<i>EU</i>	Europäische Union European Union
<i>HJ</i>	Hitler Jugend Hitler Youth
<i>HKÜ</i> <i>HKiEntÜ</i>	Haager Kindesentführungsübereinkommen Haager Konvention über zivilrechtliche Aspekte internationaler Kindesentführung Hague Convention on Civil Aspects of International Child Abduction
<i>IAO</i> <i>ILO</i>	Internationale Arbeitsorganisation International Labour Organisation
<i>KRK</i> <i>CRC</i>	Kinderrechtskonvention Convention on the Rights of the Child
<i>RKFDV</i>	Reichskommissar für die Festigung des Deutschen Volkstums Reichs' Commissioner for the Strengthening of Germanism
<i>RUSHA</i>	Rasse- und Siedlungshauptamt Main Race and Settlement Office
<i>UNO</i> <i>VN</i>	United Nations Organisation Vereinte Nationen
<i>VOMI</i>	Volksdeutsche Mittelstelle Repatriation Office for Ethnic Germans

8. Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

8.1. Abbildungen

Abbildung 1	Rolle und Funktionalität des Subsystems Justiz im politischen System
Abbildung 2	Nationalsozialistische Diskriminierungsschemata für den Zugriff auf familiäre Beziehungen
Abbildung 3	Politikenmischung für Maßnahmenpakete beim staatlichen Zugriff auf familiäre Beziehungen
Abbildung 4	Wechselseitige Funktionalität des juristischen Fachschrifttums
Abbildung 5	Staatlicher stufenweise einsetzender Eingriff in das Familienleben
Abbildung 6	Ausstehende Aufarbeitung von Justizverbrechen als Systemunrecht und Staatsverbrechen durch die BRD-Justiz

8.2. Tabellen

Tabelle 1	Kontinuitäten der deutschen Justiz in wechselnden politischen Systemen
Tabelle 2	Widersprüchliche Argumentationsmuster in der Entnazifizierungsphase
Tabelle 3	Positionierung von Franz Massfeller im Reichsjustizministerium und im Bundesjustizministerium
Tabelle 4	Verteidigungsstrategien einer von der internationalen Normierung abweichenden deutschen Rechtspraxis

9. Literatur & Medien

BORMANN, Martin (1944): Vermerk; Betrifft: Sicherung der Zukunft des deutschen Volkes, Führerhauptquartier, 29. Januar 1944, in: Jochen von Lang: Der Sekretär. Martin Bormann: Der Mann, der Hitler beherrschte, Stuttgart 1977. S. 478-482.

BUNDESMINISTER DER JUSTIZ (Hrsg.) (1989) : Im Namen des Deutschen Volkes. Justiz und Nationalsozialismus, Katalog zur Ausstellung des Bundesministers der Justiz, Köln: Wissenschaft und Politik.

CIERNOCH-KUJAS, Cora (2003): Ministerialrat Franz Massfeller. 1902-1966, Schriftenreihe zur Rechtswissenschaft, Band 15, Berlin: wvb.

DIEDERICHSEN, Uwe (1989): Nationalsozialistische Ideologie in der Rechtsprechung des Reichsgerichts zum Ehe- und Familienrecht, in: DREIER, Ralf (Hrsg.); SELLERT, Wolfgang (Hrsg.)(1989): Recht und Justiz im Dritten Reich, S.241-272.

FECHNER-LIEBLER Miriam (2001): Der ideologisch motivierte Entzug des elterlichen Sorgerechts in der Zeit des Nationalsozialismus, Juristische Schriftenreihe, Band 159, Münster: Lit.

FLECHTHEIM, Ossip, K. (1987): Recht und Unrecht im Nationalsozialismus, in: SCHOEPS, Julius; HILLERMANN, Horst (Hrsg.) (1987): Justiz und Nationalsozialismus. Bewältigt –Verdrängt – Vergessen, Stuttgart; Bonn: Burg, S. 178 - 190.

KÖNIG, Cosima (1988): Die Frau im Recht des Nationalsozialismus. Eine Analyse ihrer familien-, erb- und arbeitsrechtlichen Stellung, Reihe: Rechtswissenschaften, Europäische Hochschulschriften, Bd. 699, Universität Bielefeld, Dissertation 1987, Frankfurt am Main: Peter Lang.

KRAMER, Helmut (1996): "Gerichtstag halten über uns selbst". Das Verfahren Fritz Bauers zur Beteiligung der Justiz am Anstaltsmord, in LOEWY, Hanno; WINTER, Bettina (Hrsg.) (1996): NS-"Euthanasie" vor Gericht. Fritz Bauer und die Grenzen juristischer Bewältigung, Frankfurt, New York: Campus, S. 81-131.

KRAMER, Sabine (1999): Ein ehrenhafter Verzicht auf Nachkommenschaft. Theoretische Grundlagen und Praxis der Zwangssterilisation im Dritten Reich am Beispiel der Rechtsprechung des Erbgesundheitsobergerichtes Celle, Hannoversches Forum der Rechtswissenschaften, Baden-Baden: Nomos.

LOWE, Nigel; ARMSTRONG, Sarah; MATHIAS, Anest (2002): Länderbericht Deutschland, Zentrum für International Family Law Studies, Cardiff Law School, Wales (UK), NCMEC - National Center for Missing & Exploited Children (Hrsg.).

MAJER, Dieter (1987): Grundlagen des nationalsozialistischen Rechtssystems. Führerprinzip, Sonderrecht, Einheitspartei, Stuttgart; Berlin; Köln; Mainz: Kohlhammer.

MASSFELLER, Franz (1938): Das neue Ehegesetz vom 6. Juli 1938 und seine Ausführungsschriften sowie die Familienrechtsnovelle vom 12. April 1938 von Franz Maßfeller, Oberlandesgerichtsrat im Reichsjustizministerium, Berlin: Verlag für Standesamtwesen.

MASSFELLER, Franz (1939): Das großdeutsche Ehegesetz vom 6. Juli 1938 und seine Ausführungsschriften sowie die Familienrechtsnovelle vom 12. April 1938 von Franz Maßfeller, Oberlandesgerichtsrat im Reichsjustizministerium, Zweite neubearbeitete und erweiterte Auflage 1939, Berlin: Verlag für Standesamtwesen.

MAßFELLER, Franz (1952): Das neue Familienrecht. Gesetzentwurf über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts und über die Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete des Familienrechts, Frankfurt am Main, Berlin; Metzner

MÜLLER, Ingo (1987): Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz, München: Kindler.

RELKE, Jürgen (1983): Justiz als politische Verfolgung. Rechtsprechung des Landgerichts und des Sondergerichts Kassel bei "Heimtücke"-Vergehen und in "Rassenschande"-Fällen 1933-1945 unter besonderer Berücksichtigung des "Rassenschande"-Prozesses gegen Werner Holländer, Wissenschaftliche Hausarbeit im Fachbereich Politikwissenschaften, Gesamthochschule Kassel, September 1983.

REUTTER, Thomas (2004): Rechtloser Vater – Behörden trennen türkische Familie, Panorama Nr. 646, 14.10.2004.

RÜTHERS, Bernd (1988): Recht als Waffe des Unrechts. Juristische Instrumente im Dienst des NS-Rassenwahns, NJW 1988, Heft 45, 2825 - 2836.

SCHIRNER, Katrin (2005): Ausgebeutet und vergessen - Italienische Zwangsarbeiter im Dritten Reich, report MÜNCHEN, Bayerischer Rundfunk, Sendung vom 24.01.2005.

UNITED NATIONS WAR CRIMES COMMISSION (1949): Trial of Ulrich Greifelt and others, United States Military Tribunal, Nueremberg, 10th October, 1947 - 10th March, 1948, Source: Law Reports of the Trials of War Criminals. United Nations War Crimes Commission. Vol. XIII. London: HMSO, 1949.